

Entwurf

des

fünften Theiles

des

Provincialrechts

der

Ostseegouvernements.

Criminalproceßordnung.

Dorpat, 1865.

Druck von E. J. Karow, Universitäts-Buchhändler.

Wien

Verlag

Verlag

Verlag

Verlag

Verlag

Verlag

Est. B-27

Entwurf

des

fünften Theiles

des

Provincialrechts

der

Ostseegouvernements.

Criminalproceßordnung.

Dorpat, 1865.

Druck von C. J. Karow, Universitäts-Buchhändler.

J. v. d. Hoven

430

solich

Stichting

Zum Druck befördert.
Präsident der Central-Justiz-Commission Baron v. d. Hoven.

n 26468499

TARTU ÜLIKOOLI
RAAMATUKOGU

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Allgemeine Bestimmungen. Art. 1—18	1
Erstes Buch. Von dem Verfahren vor Collegialgerichten.	
Titel I. Von der Zuständigkeit der Gerichte. Art. 19—60	3
Titel II. Von der Unfähigkeit der Gerichtspersonen und des Staatsanwaltes zur Ausübung ihres Amtes, sowie von der Ablehnung der Gerichtspersonen. Art. 61—74	8
Titel III. Von den Polizeibehörden in Bezug auf die Verfolgung strafbarer Handlungen. Art. 75—90	10
Titel IV. Von der Veranlassung zur Einleitung der Voruntersuchung. Art. 91—104	12
Titel V. Von der Führung der Voruntersuchung im Allgemeinen. Art. 105—144	14
Titel VI. Von der Beschwerdeführung über Untersuchungshandlungen. Art. 145—163	19
Titel VII. Von dem richterlichen Augenschein und von den Sachverständigen. Art. 164—200	20
Titel VIII. Von der Vernehmung der Zeugen. Art. 201—229	24
Titel IX. Von der Verpflichtung zur Herausgabe von Beweismitteln. Art. 230—236	28
Titel X. Von der Haussuchung, Durchsuchung und Beschlagnahme. Art. 237—259	29
Titel XI. Von der Vorladung und den Fristen. Art. 260—273	32
Titel XII. Von der Vorladung des Angeeschuldigten, von Vorführung und Verhaftung desselben. Art. 274—294	34
Titel XIII. Von der Vernehmung des Angeeschuldigten. Art. 295—306	36
Titel XIV. Von der Vertheidigung des Angeeschuldigten. Art. 307—322	38
Titel XV. Von dem Anklageverfahren. Art. 323—350	39
Titel XVI. Von der Eröffnung des Verfahrens vor dem Collegialgerichte erster Instanz. Art. 351—355	43
Titel XVII. Von der Vorbereitung zur Hauptverhandlung. Art. 356—385	43
Titel XVIII. Von der Hauptverhandlung. Art. 386—518	47
Titel XIX. Von der Privatanklage. Art. 519—530	62
Titel XX. Von dem Anschlusse des Beschädigten an das Strafverfahren. Art. 531—543	63
Titel XXI. Von dem Verfahren gegen Abwesende und Flüchtige. Art. 544—552	65
Titel XXII. Von der Anfechtbarkeit der Strafurtheile. Art. 553—555	66
Titel XXIII. Von der Berufung gegen nicht allendliche Urtheile. Art. 556—609	67
Titel XXIV. Von der Beschwerde. Art. 610—626	72
Titel XXV. Von der Nichtigkeitsbeschwerde gegen allendliche Urtheile. Art. 627—654	73
Titel XXVI. Von der Wiederaufnahme des Strafverfahrens. Art. 655—665	76
Titel XXVII. Von der Vollstreckung der Strafurtheile. Art. 666—706	78
Titel XXVIII. Von der Wiederherstellung der bürgerlichen Rechte. Art. 707—714	84
Titel XXIX. Von den Gerichtskosten. 715—747	85
Zweites Buch. Von dem Verfahren vor Einzelrichtern.	
Titel I. Von der Zuständigkeit, Unfähigkeit und Ablehnung der Einzelrichter. Art. 748—759	90
Titel II. Von der Einleitung des Verfahrens. Art. 760—769	91
Titel III. Von der Vorladung und den Sicherungsmitteln. Art. 770—783	93
Titel IV. Von der Verhandlung und Urtheilsfällung. Art. 784—829	94
Titel V. Von dem Verfahren gegen Abwesende (Contumacialverfahren). Art. 830—838	98
Titel VI. Von dem bedingten Strafbefehle (Mandatverfahren). Art. 839—847	99
Titel VII. Von den Rechtsmitteln. Art. 848—878	100
Titel VIII. Von der Urtheilsvollstreckung. Art. 879—888	103
Titel IX. Von den Gerichtskosten. Art. 889—896	104

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Die Verfolgung der Verbrechen und Vergehen findet nur in Gemäßheit der Bestimmungen dieser Proceßordnung statt.

Anwendung
der Strafpro-
ceßordnung.

Auf Maßregeln, welche von den Polizei- und Verwaltungsbehörden zur Vorbeugung und Hemmung von Verbrechen und Vergehen getroffen werden, finden die Bestimmungen dieser Proceßordnung keine Anwendung.

Art. 2.

Für das Strafverfahren in Ansehung:

- 1) der unter Mitwirkung der geistlichen Obrigkeit zu erlegenden Straffälle und zwar: a. der Religionsverbrechen, so wie anderer mit Verletzung von Kirchensatzungen verbundenen Verbrechen, und b. der Verbrechen der zur Geistlichkeit gehörigen Personen;
- 2) der im dritten Titel des Strafgesetzbuchs aufgeführten Staatsverbrechen;
- 3) der Amts-Verbrechen und Vergehen;
- 4) der Straffälle, welche zu verschiedenen Zweigen der Verwaltung in Beziehung stehen und zwar: a. der Verbrechen und Vergehen wider das Eigenthum und die Einkünfte der Krone, b. der Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Wohlfahrt und Polizei;
- 5) der Straffälle, bei denen die Militär- und Civilgerichtsbarkeit zusammentreffen,

gelten die Bestimmungen des III. Buches der Reichs-Strafproceßordnung vom Jahre 1864, so weit sie mit Rücksicht auf die in den Ostseegouvernements geltenden Localen Institutionen und Rechtsbestimmungen zur Anwendung gebracht, bez. letztern angepaßt werden können.

Art. 3.

In Ansehung der Straffälle der Mitglieder und Untergebenen der Universität Dorpat sind die näheren Bestimmungen in der besondern Verordnung über die Ausübung der Gerichtsbarkeit durch diese Universität enthalten.

Art. 4.

Niemand kann in andern, als den vom Gesetze vorgesehenen Fällen verhaftet und in andern, als den vom Gesetze dazu bestimmten Räumlichkeiten in Haft gehalten werden.

Haftnahme.

Art. 5.

Einem Antrage auf Haftnahme ist nur dann Folge zu geben, wenn er in Gemäßheit der durch die Bestimmungen dieser Strafproceßordnung vorgeschriebenen Ordnung erfolgte.

Art. 6.

Ein Richter oder Staatsanwalt, zu dessen Kenntniß gelangt ist, daß im Bereiche seines Bezirkes irgend Jemand in einer gesetzlich unzulässigen Räumlichkeit in Haft gehalten wird, hat dahin Maßregeln zu treffen, daß die Hafthaltung in der gesetzlich vorgeschriebenen Ordnung stattfinde.

Art. 7.

Verantwortlichkeit und Schadenersatzpflicht.

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit trifft nur den Schuldigen. Wegen Erlasses eines durch ein Verbrechen oder Vergehen geurtheilten Schadens jedoch können auch andere Personen, indeß nur in den vom Gesetze vorgesehenen Fällen, verantwortlich gemacht werden.

Art. 8.

Der die strafrechtliche Verfolgung aufhebende Vergleich schließt, wenn die Civilklage nicht ausdrücklich vorbehalten worden, den Verzicht auf Ersatz und Schadloshaltung in sich, wogegen der bloß auf letztere gerichtete Verzicht das Strafverfahren nicht hindert.

Art. 9.

Wird eine Handlung für nicht strafbar erkannt, oder wird dieselbe dem Angeeschuldigten nicht zugerechnet, so ist damit die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, eine auf Ersatz gerichtete Civilklage wegen des durch diese Handlung geurtheilten Schadens und Verlustes anzustellen.

Art. 10.

Ausschluß des Strafverfahrens.

Das Strafverfahren ist, unbeschadet des für sich zu verfolgenden Civilanspruchs, nicht einzuleiten, bez. das bereits eingeleitete einzustellen:

- 1) im Todesfalle des Angeeschuldigten;
- 2) bei eingetretener Verjährung;
- 3) wenn zwischen dem Verletzten und dem Angeeschuldigten in den gesetzlich gestatteten Fällen ein Vergleich geschlossen worden, und
- 4) wenn eine Allerhöchste Begnadigung erfolgt ist.

Art. 11.

Wiederaufnahme des Verfahrens.

Ein durch ein rechtskräftiges Urtheil des zuständigen Gerichts Freigesprochener kann wegen desselben Verbrechens oder Vergehens, auch wenn neue zu seiner Ueberführung dienende Umstände zu Tage getreten sind, nicht abermals einem Strafverfahren unterzogen werden.

Art. 12.

Ein durch ein rechtskräftiges Urtheil des zuständigen Gerichts Verurtheilter kann wegen derselben Sache nicht zum zweiten Male gerichtet werden, wenn auch später Umstände ermittelt worden, die seine Strafbarkeit zu erhöhen geeignet sind.

Art. 13.

Die in den Artikeln 11 und 12 enthaltenen Bestimmungen erleiden auf die Fälle keine Anwendung, in denen eine Wiederaufnahme des Strafverfahrens gesetzlich gestattet ist.

Art. 14.

Die Wiederherstellung der Ehre und der Rechte des unschuldig Verurtheilten ist zu jeder Zeit statthaft, ohne Rücksicht auf den Ablauf der Verjährungszeit und auf den Tod des Verurtheilten.

Art. 15.

Vorfragen nicht strafrechtlicher Natur.

Vorfragen (Präjudicialpunkte) von nicht strafrechtlicher Natur hat der Strafrichter nach den Regeln des Strafprocesses zu erörtern und zu entscheiden. Jedoch ist derselbe befugt, wenn es ihm zweckdienlich erscheint, das Strafverfahren einstweilen auszusetzen und dem Angeeschuldigten aufzugeben, solche Vorfragen bei dem zunächst kompetenten Gerichte anhängig zu machen. Ist eine das Strafverfahren bedingende Vorfrage bereits zur Zeit der Einleitung desselben Gegenstand der Erörterung in einem Civil- oder andern Gerichte geworden, so darf der Strafrichter das Strafverfahren bis zur erfolgten Entscheidung der Vorfrage ein-

stellen. Erachtet er aber in dem einen oder andern Falle die Wiederaufnahme des Strafverfahrens noch vor der Entscheidung der bezüglichen Vorfrage für angemessen, so kann er die Fortsetzung desselben in jedem Zeitpunkt verfügen.

Art. 16.

Rechtskräftige Entscheidungen der Civil- und andern Gerichte über Vorfragen von nicht strafrechtlicher Natur sind für den Strafrichter maßgebend, insofern sie die Existenz oder Nichtexistenz eines Rechtsverhältnisses, nicht die Schuld des Angeklagten betreffen. Nur müssen dieselben auf Beweise gegründet sein, welche auch im Strafproceße als zulässig gelten.

Art. 17.

Der Richter ist verpflichtet, die Straffälle nach dem genauen Sinne des Gesetzes zu entscheiden, im Falle einer Unvollständigkeit, Unklarheit oder eines Widerspruchs derjenigen Gesetze aber, welche die zu richtende Handlung unter Strafantrodung verbieten, ist das Erkenntniß im Geiste der Gesetzgebung zu fällen.

Unvollständigkeit
des Gesetzes.

Art. 18.

Es ist nicht gestattet, ein Erkenntniß unter dem Vorwande der Unvollständigkeit, Unklarheit und des Widerspruchs der Gesetze zu beanstanden. Für die Uebertretung dieser Vorschrift werden die Schuldigen wie für gesetzwidrige Nichtanwendung der Amtsgewalt verantwortlich gemacht (Strafg. Art. 383—385).

Erstes Buch.

Von dem Verfahren vor Collegialgerichten.

Erster Titel.

Von der Zuständigkeit der Gerichte.

Art. 19.

Verbrechen und Vergehen gehören, so weit sie nach dieser Proceßordnung nicht der Beurtheilung des Einzelrichters oder anderer Gerichte unterliegen, vor das Collegialgericht erster Instanz.

Allgemeine
Bestimmungen.

Art. 20.

Die mittels Verweisungsbeschlusses an das Collegialgericht gelangten Sachen können nicht mehr einzelrichterlicher Beurtheilung überwiesen werden, auch wenn sich in der Hauptverhandlung ergeben sollte, daß es sich um ein Verbrechen handelt, welches mit Verlust oder Beschränkung der Standesrechte nicht bedroht ist.

Art. 21.

Wenn für eine strafbare Handlung in dem Strafgesetzbuche verschiedene Strafen bestimmt sind, so ist dasjenige Gericht zuständig, welches die höchste dieser Strafen zu verhängen befugt ist.

Art. 22.

Der Gerichtsstand für jede strafbare Handlung ist, soweit für dieselbe in dieser Strafproceßordnung nicht besondere Gerichtsstände vorgesehen sind, bei demjenigen Collegialgericht erster Instanz begründet, in dessen Bezirke dieselbe begangen ist.

Gerichtsstand
der begangenen
That.

Art. 23.

Nähere Bestimmung.

Gehört ein bestimmter Erfolg zum Thatbestande eines Verbrechens und tritt dieser nicht in dem Bezirke ein, in welchem die Handlung vorgenommen ist, so entscheidet für die Zuständigkeit des Gerichtes der Ort der vorgenommenen Handlung.

Gehören mehre Handlungen zum Thatbestande und sind diese in verschiedenen Gerichtsbezirken vorgenommen, so ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirke die letzte Handlung ausgeführt wurde.

Art. 24.

Ungewißheit des Ortes.

Ist der Ort der That ungewiß, ist die That auf der Grenze mehrer Gerichtsbezirke oder auf inländischen Seefahrzeugen auf offener See begangen, so ist der zuvorkommende Richter zuständig.

Wenn aber mehre Richter gleichzeitig Untersuchungs-handlungen vorgenommen haben, so competirt das Strafverfahren dem Gerichte, in dessen Bezirke der Angeeschuldigte ergriffen wurde.

Art. 25.

Concurrenz der Verbrechen.

Ist Jemand mehrer Verbrechen oder Vergehen beschuldigt, von denen einige der Beurtheilung des niederen, andere der des höheren Gerichts unterliegen, so sind sie mit Ausnahme der im Buch III der Reichs-Strafproceßordnung angegebenen Fälle von demjenigen Gerichte zu beurtheilen, welches für das schwerste derselben zuständig ist.

Art. 26.

Verbrechen oder Vergehen, die von derselben Person in verschiedenen Gerichtsbezirken begangen sind, unterliegen der Verhandlung und Beurtheilung des Gerichtes, in dessen Bezirke das schwerste derselben verübt wurde, wenn sie aber gleicher Schwere sind, desjenigen dieser Gerichte, welches dem Orte der Ergreifung des Angeeschuldigten am nächsten ist.

Art. 27.

Bei dem Zusammentreffen von Verbrechen und Vergehen, die von einer und derselben Person in Theilen des Reiches verübt worden, welche nach verschiedenen Gesetzen verwaltet werden, unterliegt die ganze Sache demjenigen Gerichte, welches für das schwerste dieser Verbrechen oder Vergehen zuständig ist.

Art. 28.

Concurrenz der Verbrechen u. Verbrechen.

Die Zuständigkeit des Gerichtes für die Hauptthat begründet auch die Zuständigkeit für alle mit derselben zusammenhängenden strafbaren Handlungen, desgleichen für alle durch Thun oder Unterlassen dabei Betheiligten.

Art. 29.

Betheiligungen einer und derselben Person an von verschiedenen Personen gesondert begangenen Verbrechen, für welche die Zuständigkeit verschiedener Gerichte begründet ist, werden durch diese Gerichte getrennt beurtheilt und werden die von ihnen gefällten Einzelerkenntnisse von demjenigen Gerichte, welches die schwerste dieser Betheliligungen abgeurtheilt hat, in ein Gesamterkenntniß zusammen gefaßt, in welchem die den Schuldigen treffende Strafe nach den für Concurrenz von Verbrechen geltenden Regeln auszusprechen ist.

Art. 30.

Gerichtsstand d. Ergreifung.

Vagabunden als solche unterliegen der Beurtheilung, wo sie ergriffen worden; sind sie aber auf Grund eigener Angaben an den Ort ihrer angeblichen Hingehörigkeit gesandt worden, so sind sie daselbst zu richten.

Art. 31.

Gerichtsstand d. Wohnortes.

Bei böswilliger Insolvenz, Injurien, über welche später als 48 Stunden nach ihrer Verübung Klage erhoben wird, oder Ehebruch ist das Gericht des

Wohnsitzes des Angeeschuldigten, in dessen Ermangelung seines letzten Aufenthaltsortes zuständig, falls aber letzterer unbekannt, das Gericht des Ortes, wo er betroffen worden ist. Bei Unterschlagung concurrirt der Gerichtsstand des Wohnortes mit dem der begangenen That.

Art. 32.

Ist ein Verbrechen oder Vergehen im Auslande begangen, welches im Inlande bestraft werden kann, so ist das Gericht des Wohnsitzes und in dessen Ermangelung das Gericht des gewöhnlichen Aufenthaltsortes des Angeeschuldigten zuständig und wenn dieser weder Wohnsitz noch Aufenthaltsort im Inlande hat, das Gericht, in dessen Bezirke derselbe ergriffen worden.

Verbrechen im Auslande.

Hat jedoch der Thäter oder nur einer der Theilnehmer überdies noch im Inlande strafbare Handlungen begangen, so ist das für letztere, mit Berücksichtigung des Art. 26, zuständige Gericht auch für die im Auslande verübten zuständig.

Art. 33.

Verbrechen oder Vergehen, die von Einwohnern des Königreichs Polen oder des Großfürstenthums Finnland in den Ostseeprovinzen verübt worden, oder umgekehrt in diesen Gebieten von Einwohnern der Ostseeprovinzen, werden an dem Orte und nach dem Gesetze des Ortes gerichtet, wo sie verübt wurden. Jedoch haben dabei die Gerichte diejenigen Rechte und Vorzüge zu berücksichtigen, welche der Angeeschuldigte in seiner Heimath genießt.

Verbrechen in Finnland und Polen.

Art. 34.

Ausländer unterliegen für Verbrechen und Vergehen, die sie in Rußland verübt haben, den allgemeinen Regeln über die Zuständigkeit, soweit nicht Staatsverträge Anderes bestimmen.

Ausländer.

Art. 35.

Wenn eine Person, die zu einer Gesandtschaft oder einer Mission eines fremden Staates gehört, eines Verbrechens oder Vergehens angeschuldigt ist, so kann gegen sie ein Strafverfahren nicht anders eingeleitet werden, als nach der erforderlichen diplomatischen Correspondenz mit der unmittelbaren Obrigkeit des Angeeschuldigten.

Gesandtschaftspersonal.

Art. 36.

Verbrechen oder Vergehen von Personen, die im Dienste von Botschaftern, Gesandten, oder anderen diplomatischen Agenten stehen, gehören vor das ordentliche Strafgericht, falls nicht hinsichtlich ihrer in Staatsverträgen Anderes bestimmt ist.

Personen im Dienste von Gesandten.

Art. 37.

Militair-Personen der Landarmee, der Marine und der Grenzwaache unterliegen für Verbrechen und Vergehen, die sie im activen Dienste begangen haben, dem Militair-Gerichte, mit Ausnahme der nachstehend angegebenen Fälle.

Militair-Personen.

Art. 38.

Nach der Verabschiedung werden Militair-Personen nur für diejenigen während des Dienstes begangenen strafbaren Handlungen dem Militair-Gerichte übergeben, welche mit einer Verletzung der Pflichten des Militair-Dienstes verbunden sind.

Wegen aller anderen Verbrechen und Vergehen derselben sind die Strafgerichte des Civil-Resorts zuständig.

Art. 39.

Für Militair-Personen sind wegen Verbrechen und Vergehen, die sie während ihrer unbefristeten Beurlaubung oder während ihrer Zuzählung zu den Reserve-Truppen oder überhaupt zur Zeit, da sie sich nicht im activen Dienste

befanden, verübt haben, falls jene Verbrechen oder Vergehen nicht mit einer Dienstverletzung verbunden waren, die Strafgerichte des Civil-Resorts zuständig.

Art. 40.

Die vorstehende Regel erstreckt sich auch auf Militair-Personen, welche in Civil-, Gemeinde- oder Privat-Diensten stehen.

Art. 41.

Personen, welche zu dem Bestande der irregulären Truppen gehören, werden, wo es allgemeine Civilgerichte giebt, dem Militair-Gerichte nur in den Fällen übergeben, wenn sie im Felddienste stehen, oder wenn ihr Verbrechen oder Vergehen eine Verletzung der Pflichten des Militair-Dienstes enthält.

Art. 42.

Militair-Personen, die nicht zum Bestande des Heeres gehören, wie die im Meß-, Forst-, Berg-, Wege-Communications-, Telegraphen- oder Quarantaine-Resort stehenden, werden für alle Verbrechen und Vergehen, welche keine Verletzung der durch den Militair-Dienst auferlegten Pflichten sind, von dem Strafgerichte des Civil-Resorts gerichtet; entgegengesetzten Falles von den Militair-Gerichten.

Art. 43.

Civil-Beamte
des Militair-
Resorts.

Civil-Beamte des Militair-Resorts der Landarmee oder der Marine unterliegen den Strafgerichten des Civil-Resorts. Ausgenommen sind Dienst- und Militair-Disciplinar-Vergehen, welche von den Militair-Gerichten verhandelt werden.

Art. 44.

Civil-Personen vor dem
Kriegsgericht.

Civil-Personen unterliegen dem Kriegsgerichte nur an denjenigen Orten, die in Kriegszustand versetzt worden und nur für solche Verbrechen und Vergehen, welche in dem für solchen Fall erlassenen Allerhöchsten Ukase namentlich angegeben sind.

Art. 45.

Kriegsgefange-
ne.

Kriegsgefangene werden für Verbrechen und Vergehen, die sie nach ihrer Uebergabe an das Civil-Resort verübt haben, von dem Strafgerichte desselben gerichtet.

Art. 46.

Bestimmung
des Gerichts-
standes durch
das höhere Ge-
richt.

Das Berufungsgericht kann auf Antrag des Staatsanwalts, des Privatanklägers, des Angeeschuldigten, oder aus eigener Bewegung aus Gründen processualischer Zweckmäßigkeit bestimmen, daß in den Fällen der Art. 26, 27 und 28 die verschiedenen, an sich zuständigen Gerichte getrennt verfahren, und das für das schwerste Verbrechen zuständige nach Vorschrift des Art. 29 ein Gesamterkenntniß fälle.

Art. 47.

Das Berufungsgericht ist auf gleichen Antrag oder aus eigener Bewegung befugt, innerhalb seines Gerichtsbezirkes eine Sache von einem ihm untergeordneten Gerichte an ein anderes Gericht zu überweisen:

- 1) wenn die größere Zahl der Angeeschuldigten und Zeugen nicht in dem Bezirke des zuständigen Gerichtes, sondern in dem eines anderen wohnt;
- 2) wenn wegen Entfernung des Ortes der begangenen That von dem unmittelbar zuständigen Gerichte die Sache geeigneter von einem anderen, dem Orte der begangenen That näheren Gerichte verhandelt werden könnte;
- 3) wenn Gründe der öffentlichen Sicherheit eine Ueberweisung zweckmäßig erscheinen lassen;
- 4) wenn mit Grund zu befürchten ist, daß dem an sich zuständigen

Gerichte für den besonderen Fall die erforderliche Unbefangenheit fehlen werde.

Art. 48.

Dem Cassationshofe steht die Ueberweisung einer Sache aus einem Berufungsgerichte an ein anderes zu:

- 1) wenn der Vorsitzende, oder ein Glied oder der Staatsanwalt des Berufungsgerichtes einer strafbaren Handlung beschuldigt ist, welche der Beurtheilung desselben Gerichts unterliegt,
- 2) wenn eine der vorgenannten Personen für pflichtwidrige Behandlung der von ihr noch weiter zu beurtheilenden oder zu betreibenden Sache einer Disciplinar-Estrafe unterzogen worden oder dem Disciplinar-Verfahren zu unterwerfen ist.

Art. 49.

Jedes Gericht entscheidet selbst über seine Zuständigkeit und hat in keinem Falle seine bezüglichen Bedenken dem Obergerichte zur Entscheidung vorzustellen.

Competenz-Conflicte zwischen Justizbehörden.

Art. 50.

Competenz-Conflicte verschiedener Gerichte entscheidet das beiden nächstübergeordnete Gericht; ein Rechtsmittel gegen diese Entscheidung findet nicht statt.

Art. 51.

Competenz-Conflicte zwischen Gerichten erster Instanz aus Bezirken verschiedener Gerichte zweiter Instanz werden von demjenigen Berufungsgerichte entschieden, in dessen Bezirke das Strafverfahren zuerst eingeleitet wurde.

Art. 52.

Das übergeordnete Gericht entscheidet Competenz-Conflicte auf Vorstellung der beteiligten Gerichte, auf Antrag des Staatsanwaltes, auf Beschwerde der beteiligten Personen oder aus eigener Bewegung.

und sammtl. Justizbehörden

Art. 53.

Competenz-Conflicte werden in der Plenar-Versammlung des Obergerichtes nach Anhörung des Staatsanwaltes entschieden.

Art. 54.

Der Competenz-Conflict hemmt das eingeleitete Verfahren nur insofern, als die Verweisung zur Hauptverhandlung und die Aburtheilung erst nach seiner Entscheidung stattfinden darf.

Art. 55.

Competenz-Conflicte zwischen Civil- und Militair- oder kirchlichen Gerichten sind nach den Art. 237 u. 238 der Reichs-Strafproceßordnung zu entscheiden.

Art. 56.

Legt das Gericht darüber Zweifel, ob eine bei demselben angebrachte Sache seiner Beurtheilung oder der einer Verwaltungsbehörde unterliegt, so hat es selbst darüber zu entscheiden, ob es dieselbe bei sich in Verhandlung zu ziehen habe.

Competenz-Conflicte zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden.

Art. 57.

Wenn eine Sache bei einem Gerichte in Verhandlung steht, so ist, so lange nicht dessen Obergericht das bisherige Verfahren aufgehoben hat, keine Verwaltungsbehörde oder Autorität befugt, die Sache bei sich in Verhandlung zu nehmen.

Art. 58.

Wenn eine Verwaltungs-Behörde oder Autorität eine von einem Collegialgericht erster Instanz in Verhandlung genommene Sache als zu ihrer Zuständigkeit gehörig erachtet, so theilt sie ihm solches durch den bei demselben bestellten Staatsanwalt unter Darlegung ihrer Gründe mit.

Art. 59.

In vorerwähntem Falle geht die Sache zur Bepriüfung an das Berufungsgericht und wird die Verhandlung der Sache bis zur Entscheidung des Competenz-Conflictcs ausgesetzt.

Art. 60.

Behufs dieser Entscheidung beruft das Berufungsgericht zu gemeinschaftlicher Sitzung unter dem Vorsitze seines Präsidenten, den Civil-Gouverneur, zwei Mitglieder des Gerichts, den Präsidenten des Cameralhofes und den Dirigirenden des Domainenhofes. Wenn aber die Sache sich auf einen Verwaltungszweig bezieht, welcher außerhalb des Ressorts des Cameralhofs oder der Domainenverwaltung steht, so wird statt der zwei Vorsitzer dieser Ressorts der dem Dienste nach ältere derselben und der örtliche Chef jenes Verwaltungszweiges hinzugezogen.

Die Entscheidung der so zusammengesetzten Sitzung ist allendlich.

Zweiter Titel.

Von der Unfähigkeit der Gerichtspersonen und des Staatsanwaltes zur Ausübung ihres Amtes, sowie von der Ablehnung der Gerichtspersonen.

Art. 61.

Gründe der Unfähigkeit.

Der untersuchende oder erkennende Richter, der Protocollführer, desgleichen der Staatsanwalt ist zur Ausübung seines Amtes unfähig:

- 1) wenn von der strafbaren Handlung seine Person oder sein Vermögen betroffen wird;
- 2) wenn seine wirkliche oder geschiedene Ehefrau, oder seine Braut angeschuldigt oder unmittelbar verlegt worden, oder wenn er mit dem Angeschuldigten oder Verletzten in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder durch Adoption verbunden, oder in der Seitenlinie nach civilrechtlicher Berechnung bis zum vierten Grade einschließlich verwandt, oder im zweiten Grade verschwägert ist, ohne Rücksicht auf den Fortbestand der die Schwägerschaft begründenden Ehe, oder endlich wenn er zu dem Angeschuldigten oder Verletzten in einem Pflege- oder Vormundschafts-Verhältnisse steht oder gestanden hat;
- 3) wenn er, außerhalb seiner Dienstverrichtungen, ein Gutachten über die Sache abgegeben, oder als Zeuge oder Sachverständiger in der Sache vernommen oder vorgeladen worden, oder wenn er in der vorliegenden Sache schon als Anwalt des Verletzten oder als Staatsanwalt, oder als Verteidiger oder in früherer Instanz als Richter thätig gewesen ist, oder wenn er die Untersuchung geführt hat.

Art. 62.

Ablehnung.

Der Angeschuldigte, der Privatankläger und der Beschädigte, der sich dem Strafverfahren angeschlossen hat, können, auch außer dem Falle der Unfähigkeit, einzelne Mitglieder des Gerichts, sowie den Protocollführer ablehnen, wenn sie gegen deren Unbefangenheit Gründe anzugeben und zu bescheinigen vermögen.

Die mit Berufung auf den Diensteid erfolgte Anerkennung der Ablehnungs- oder Unfähigkeitsgründe seitens des Abgelehnten oder Unfähigen ersetzt die Bescheinigung.

Art. 63.

Glaubt eine der im Art. 61 genannten Gerichtspersonen, daß gegen sie ein Unfähigkeitsgrund zutrefte, so hat sie sich von Amtswegen der Theilnahme an der fraglichen Sache, bis auf die Vornahme unaufschiebbarer Handlungen, zu enthalten und das Verhältniß, welches die Unfähigkeit begründet, ungesäumt anzuzeigen.

Selbstableh-
nung.

Art. 64.

Der Untersuchungsrichter hat die betreffende Anzeige dem Collegialgerichte erster Instanz, die Gerichtsglieder und Protocollführer haben sie dem Gerichte, bei welchem sie angestellt sind und der Staatsanwalt seinem nächsten Vorgesetzten zu machen, wobei letzterer zugleich die Erfüllung seiner Obliegenheiten einem andern Mitgliede der Staatsanwaltschaft zu übertragen hat.

Art. 65.

Das Ablehnungsgesuch ist bei dem Gerichte, bei welchem der Abzulehnende angestellt ist, mündlich zu Protocoll zu geben oder schriftlich einzureichen. Ein wider den Untersuchungsrichter gerichtetes Ablehnungsgesuch ist bei diesem anzubringen.

Anbringen der
Ablehnung.

Art. 66.

Auf die Ablehnung der Mitglieder oder des Protocollführers eines erkennenden Gerichts ist nur dann Rücksicht zu nehmen, wenn sie nicht später als am Tage vor der zur Hauptverhandlung oder zur Verhandlung über ein Rechtsmittel bestimmten Gerichtssitzung erfolgte.

Frist.

Art. 67.

Eine spätere Ablehnung ist nur für den Fall, daß der Ablehnungsgrund erst nach Ablauf dieser Frist bekannt wurde, zulässig.

Art. 68.

Wird der erkennende Richter oder der Protocollführer abgelehnt, so hat er sich bis zur Entscheidung über das Ablehnungsgesuch jeder Theilnahme an der Sache zu enthalten.

Wirkung der
Ablehnung.

Art. 69.

Der Untersuchungsrichter hat bis zur Entscheidung über das wider ihn vorgebrachte Ablehnungsgesuch mit der Untersuchung fortzufahren, im Falle der Selbstablehnung aber seine Thätigkeit auf solche Maßregeln, welche keinen Verzug gestatten, zu beschränken.

Art. 70.

Das Gericht hat in beratender Sitzung nach vorgängiger Erklärung, bez. vorchriftmäßiger Anerkennung seitens des Unfähigen oder Abgelehnten (Art. 61) und nach Anhörung der Meinung des Staatsanwaltes, seine Entscheidung in Abwesenheit des Letzteren gleichwie des Abgelehnten, auf Grund der aus der Verhandlung gewonnenen Ueberzeugung zu fällen und darf in keinem Falle den s. g. Perhorrescenzeid gestatten oder den Bestärkungseid auferlegen.

Verhandlung
und Entschei-
dung.

Gegen die Entscheidung findet kein Rechtsmittel statt.

Art. 71.

Die von einer unfähigen Gerichtsperson vorgenommenen Gerichtshandlungen sind, mit Ausschluß der durch den Eilfall gebotenen, von dem Zeitpunkte an nichtig, in welchem der Unfähigkeitsgrund bestand und derselben bekannt wurde.

Die unterlassene Selbstablehnung des Protocollführers jedoch beeinträchtigt weder die gesetzliche Kraft noch die Glaubwürdigkeit der von ihm zu Protocoll genommenen gerichtlichen Handlungen.

Art. 72.

Findet das Gericht, daß die angebrachten Unfähigkeits- oder Ablehnungsgründe statthaft sind, so hat es zugleich über die Kraft derjenigen Handlungen, welche von dem Unfähigen oder Abgelehnten vorgenommen worden, Entscheidung zu treffen.

Diese Entscheidung kann nur in Verbindung mit einem Rechtsmittel gegen das Enderkenntniß angefochten werden.

Art. 73.

Anordnung
der Stellver-
tretung.

Das zur Entscheidung über die angebrachten Unfähigkeits- oder Ablehnungsgründe zuständige Gericht hat zugleich die Stellvertretung anzuordnen.

Art. 74.

Verfahren
wenn der
Staatsanwalt
nicht zurück-
tritt.

Tritt der Staatsanwalt nicht selbst zurück, so sind die bei der Sache Be-theiligten befugt, die wider ihn vorliegenden Unfähigkeitsgründe zur gerichtlichen Kenntniß zu bringen.

Das Gericht hat, ohne den Fortgang der Sache aufzuhalten, das Verhalten des Staatsanwaltes dem nächsten Vorgesetzten desselben zur Beurtheilung mitzutheilen.

Dritter Titel.

Von den Polizeibehörden in Bezug auf die Verfolgung
strafbarer Handlungen.

Art. 75.

Pflicht zur
Nachforschung.

Die Polizei ist verpflichtet, den von Amtswegen (d. h. ohne Anklage oder Antrag des Verletzten) zu verfolgenden strafbaren Handlungen und deren Beweisen nachzuforschen.

Desgleichen hat sie auch die ihr von dem Untersuchungsrichter oder dem Staatsanwälte bezeichneten Nachforschungen und Ermittlungen anzustellen und von dem Ergebnisse derselben sie ungesäumt in Kenntniß zu setzen.

Art. 76.

Mittel der
Nachforschung.

Die Polizei beschränkt sich bei allen von ihr anzustellenden Nachforschungen und Ermittlungen auf Ueberwachungen, Beobachtungen, Entgegennahme von Anzeigen und Klagen, mündlich eingezogene Erkundigungen, Sammlung und Erhaltung von Beweismitteln und Beweisstücken, ohne Hausdurchsuchungen und Durchsuchungen vornehmen zu dürfen.

Art. 77

Entgegen-
nahme von
Anzeigen.

Bei der Entgegennahme von Anzeigen und Klagen verfährt die Polizei oder der Polizeibeamte nach den in den Art. 91—96 u. 98 für die Voruntersuchung gegebenen Vorschriften.

Art. 78.

Benachrichti-
gung des Un-
tersuchungs-
richters zc.

Von jedem, die Anzeichen eines Verbrechens oder Vergehens an sich tragenden Ereignisse benachrichtigt die Polizei den Untersuchungsrichter und den Staatsanwalt unverzüglich, oder doch spätestens innerhalb 24 Stunden nach erlangter Kenntnißnahme.

Art. 79.

des Einzel-
richters.

Auskünfte und Nachweisungen über Vergehen, welche einzelrichterlicher Beurtheilung unterliegen, hat die Polizei den Einzelrichtern zu übermitteln.

Art. 80.

Die ihrer Hingehörigkeit nach zu machenden Anzeigen erfolgen jedoch erst

nachdem die Polizei durch die von ihr angestellten Nachforschungen sich vergewissert hat, daß Anzeichen eines Verbrechens oder Vergehens in der That vorliegen.

Auch das später von ihr Ermittelte oder das später ihr bekannt Gewordene hat die Polizei dem Untersuchungsrichter und beziehungsweise dem Einzelrichter mitzutheilen.

Art. 81.

Sicherungsmaßregeln zur Verhinderung der Entweichung des eines Verbrechens oder Vergehens Verdächtigen hat die Polizei zu ergreifen:

Sicherungs-
Maßregeln:
durch die Po-
lizei.

- 1) wenn er auf frischer That betreten oder unmittelbar nach der That durch öffentliche Macheile oder durch öffentlichen Nachruf als des Verbrechens verdächtig bezeichnet wird,
- 2) wenn der Verlegte oder Augenzeugen ausdrückliche Beschuldigung gegen ihn erheben,
- 3) wenn an ihm oder in seiner Wohnung unverkennbare Spuren des Verbrechens angetroffen werden,
- 4) wenn Gegenstände, welche als Beweisstücke für die Verübung der That dienen können, bei ihm angetroffen werden,
- 5) wenn er Fluchtversuche angestellt hat oder auf der Flucht begriffen ist,
- 6) wenn er am Orte gänzlich unbekannt ist, keinen bestimmten Wohnort hat oder denselben nicht nachweisen kann.

Die Polizei hat den von ihr Festgenommenen ungesäumt zu vernehmen und wenn sich nicht sofort ergibt, daß kein Grund zu seiner Verhaftung vorliegt, denselben insofern nicht etwa die Polizei nach Art. 84 thätig zu sein hat, ohne Verzug dem Untersuchungsrichter oder Einzelrichter zu überweisen.

Art. 82.

In den vorerwähnten Fällen können auch Polizei-Diener die Verdächtigen ohne vorgängigen Auftrag festnehmen, müssen ihn aber sofort zur nächsten Polizei-Behörde bringen.

Durch Polizei-
Diener.

Art. 83.

Jeder Privatmann ist befugt einen auf der That oder Flucht betroffenen Verbrecher anzuhalten, zu entwaffnen, ihm die Werkzeuge des Verbrechens, so wie das durch das Verbrechen erlangte Gut abzunehmen und festzuhalten. — Der etwa Festgehaltene ist ungesäumt der nächsten Polizei- oder Gerichts-Behörde abzuliefern.

Durch Privat-
Personen.

Art. 84.

Bei Betretung auf frischer That oder wenn der Untersuchungsrichter nicht unverzüglich einschreiten kann und die Spuren des Verbrechens inzwischen verwischt werden könnten, hat die Polizei-Behörde in Vertretung des Untersuchungsrichters alle keinen Aufschub leidenden Untersuchungsbehandlungen vorzunehmen, Besichtigungen, Beaugenscheinigungen, Hausfuchungen und Durchfuchungen nicht ausgenommen.

Unter-
suchungsbehand-
lungen in Gil-
fällen.

Art. 85.

In den in Art. 81 u. 84 erwähnten Fällen verfährt die Polizei nach den für die Voruntersuchung geltenden Bestimmungen.

Art. 86.

Mit dem Erscheinen des Untersuchungsrichters stellt die Polizei ihre Thätigkeit ein und hat nur noch die von demselben bei ihr etwa zu stellenden Anträge zu erfüllen.

Eintreffen
des Unter-
suchungsrich-
ters.

Art. 87.

Die in diesem Abschnitte enthaltenen Bestimmungen erstrecken sich auch auf Gemeinde-Gerichte und Polizei-Gewalten jeder Art innerhalb der ihnen gesetzlich zugewiesenen Zuständigkeit.

Art. 88.

Privatan-
klage.

Bei den auf Privatanklage zu verfolgenden Verbrechen und Vergehen hat die Polizei ihre Thätigkeit erst eintreten zu lassen, wenn sie von dem Privatankläger oder Einzelrichter veranlaßt wird.

Art. 89.

Verantwort-
lichkeit der
Polizei.

Bei Vernachlässigungen und Ordnungswidrigkeiten in Ausübung der gerichtlichen Polizei werden die Polizei und deren Beamten von dem Staatsanwalte auf dieselben aufmerksam gemacht oder gerichtlich zur Verantwortung gezogen.

Art. 90.

Ueber das Verfahren der Polizei macht das Gericht, nach vorgenommener Beprüfung desselben und je nach der Schwere der Verschuldung, entweder der der Polizei unmittelbar übergeordneten Obrigkeit behufs einer von ihr auszusprechenden Rüge Mittheilung, oder stellt nach Feststellung des Grades und der Wichtigkeit der aufgedeckten Pflichtwidrigkeit dem Staatsanwalte anheim, die Schuldigen nach den Vorschriften über das Verfahren bei Amtsvergehen zur gesetzlichen Verantwortung zu ziehen.

Vierter Titel.

Von der Veranlassung zur Einleitung der Voruntersuchung.

Art. 91.

Veranlas-
sungsgründe
im Allgemei-
nen.

Die gesetzliche Veranlassung zur Einleitung der Voruntersuchung wird gegeben durch:

- 1) Anzeige und Klage von Privatpersonen,
- 2) Mittheilung der Polizei-, Behörden und Beamten,
- 3) Selbstanklage,
- 4) Anregung des Staatsanwaltes,
- 5) eigene Wahrnehmung des Untersuchungsrichters.

Art. 92.

Anzeige: von
Augenzeugen.

Die von einem Augenzeugen der strafbaren Handlung ausgehende Anzeige kann, selbst wenn sie zunächst nicht anderweitig unterstützt wird, ausreichender Grund zur Einleitung der Voruntersuchung sein.

Art. 93.

von Nicht-
augenzeugen.

Bezüchtigungen durch Personen, welche nicht Augenzeugen sind, werden als genügende Veranlassung zur Einleitung der Voruntersuchung nur anerkannt, wenn zur Anschuldigung Beweismittel vorgestellt werden.

Art. 94.

anonyme.

Auf Grund schriftlicher Anzeigen oder Anschuldigungen jeglicher Art, deren Verfasser sich nicht genannt haben oder nicht zu vermitteln sind, wird keine Voruntersuchung eingeleitet; wenn sie aber sehr verbrecherische Absichten oder eine gemeingefährliche verbrecherische Thätigkeit verrathen, so dienen sie als Anlaß zu polizeilichen Nachforschungen und Ermittlungen.

Art. 95.

des Verletzten.

Die Anzeige des Verletzten wird Klage genannt und bietet ausreichenden

Grund zur Einleitung der Voruntersuchung; diese kann dem Verletzten weder vom Untersuchungsrichter noch vom Staatsanwalte versagt werden.

Art. 96.

In der Klage sind anzugeben:

- 1) Zeit und Ort der begangenen strafbaren That,
- 2) die Gründe, aus welchen der Verdacht gegen eine bestimmte Person hergeleitet worden,
- 3) die erlittenen Verletzungen und Schäden und
- 4) die annähernde Berechnung der etwa geltend gemachten Ersatzforderung.

Inhalt der Klage.

Art. 97.

Der Verletzte kann um Ergreifung von Maßregeln zur Sicherstellung seiner Ersatzforderung bitten, doch soll der Untersuchungsrichter nur wenn er die Bitte begründet findet deshalb mit einer Vorstellung beim Gerichte einkommen.

Sicherstellung der Ersatzforderung.

Art. 98.

Anzeigen und Klagen können schriftlich oder mündlich angebracht werden und sind von dem Untersuchungsrichter, dem Staatsanwalt und dessen Gehülfen zu jeder Zeit entgegenzunehmen. Ueber die Entgegennahme ist ein Protocoll aufzunehmen, welches die Zeit derselben, den Inhalt der Klage oder Anzeige, sowie die Aussagen nachzuweisen hat, welche gelegentlich der Befragung des Klägers oder Angebers gemacht worden.

Annahme der Anzeige.

Art. 99.

Anzeige und Klage verpflichten nicht zur Beweisführung, ziehen aber Verantwortung für lügenhafte Angaben nach sich. — Bei ausdrücklicher Beschuldigung einer bestimmten Person sind dem Angeber oder Verletzten die Strafen für lügenhafte Anzeige vorzuhalten.

Verantwortlichkeit bei Anzeigen.

Art. 100.

Bei Selbstanklage ist der Untersuchungsrichter zur Veranstaltung der Untersuchung verpflichtet, — es sei denn, daß das abgelegte Bekenntniß durch anderweitig dem Untersuchungsrichter bekannte Thatsachen widerlegt wird. — Die Gründe für Ablehnung der Untersuchung hat er im Protocoll niederzulegen und eine Abschrift desselben der Staatsanwaltschaft zuzustellen.

Selbstanklage.

Art. 101.

Der Staatsanwalt kann sowohl auf Grund der von ihm unmittelbar wahrgenommen, als auch anderweitig ihm bekannt gewordenen Thatsachen Untersuchungen beantragen. — Er hat indessen nur beim Vorhandensein hinlänglich begründeter Voraussetzungen auf Untersuchung zu dringen. — Bei Zweifelhaftigkeit des Falles hat er die ihm nöthigen Auskünfte auf dem Wege polizeilicher Nachforschungen einzuziehen.

Anregung durch die Staatsanwaltschaft.

Art. 102.

Erachtet der Untersuchungsrichter die ihm von der Staatsanwaltschaft gemachte Vorlage nicht für geeignet zur Einleitung einer Voruntersuchung und glaubt er sie demnach ablehnen zu müssen, so hat der Staatsanwalt die ihm vom Untersuchungsrichter hierüber schriftlich mitzutheilende Entschliebung zur Herbeiführung einer Entscheidung dem Collegialgerichte erster Instanz vorzulegen.

Art. 103.

Aus eigener Anregung schreitet der Untersuchungsrichter zur Untersuchung nur dann, wenn das Verbrechen in seiner Gegenwart begangen wird oder er die Spuren desselben unmittelbar nach der Verübung wahrnimmt.

Anregung des Untersuchungsrichters.

Art. 104.

Wenn bei der Untersuchung eines Verbrechens die Spuren eines andern entdeckt werden, das in keinem wesentlichen Zusammenhange mit dem in Verhandlung befindlichen steht, so hat der Untersuchungsrichter, nachdem er zur Erhaltung der Spuren und, in soweit es gesetzlich geboten, auch Maßregeln zur Verhinderung der Entweichung des Verdächtigen ergriffen hat, den Staatsanwalt zu benachrichtigen; — schreitet aber zur Untersuchung des neu entdeckten Verbrechens nicht anders, als auf Antrag der Staatsanwaltschaft.

Fünfter Titel.

Von der Führung der Voruntersuchung im Allgemeinen.

Art. 105.

Algem. Vor-
aussetzung. Nur beim Vorhandensein der als solche gesetzlich anerkannten Veranlassungsgründe eröffnet der Untersuchungsrichter die Voruntersuchung.

Art. 106.

Ueber die Eröffnung der Voruntersuchung, macht der Untersuchungsrichter, wenn sie nicht durch polizeiliche Anzeige oder Privatanklage veranlaßt war, dem Staatsanwalt Mittheilung. Dasselbe geschieht, wenn der Untersuchungsrichter dafür hält, daß die ihm von der Polizei oder anderen Behörden und Beamten gemachten Mittheilungen keinen genügenden Grund zur Einleitung einer Untersuchung geben.

Art. 107.

Zur Veranstaltung der Voruntersuchung schreitet der Untersuchungsrichter innerhalb des ihm zugewiesenen Land- oder Stadt-Bezirktes, wenn:

- 1) eine strafbare Handlung in seinem Bezirke verübt wurde,
- 2) eine anderweitig verübte strafbare Handlung in seinem Bezirke ruchbar wurde oder
- 3) der einer anderweitig verübten strafbaren Handlung Angeschuldigte oder Verdächtige in seinem Bezirke sich aufhält oder betroffen wird.

Art. 108.

Zur Untersuchung der außerhalb seines Bezirktes begangenen strafbaren Handlung schreitet der Untersuchungsrichter ohne dieserhalb an ihn zu stellende Anforderungen von Seiten derjenigen Gewalten abzuwarten, in deren Bezirke das Verbrechen oder Vergehen sich zutrug, beschränkt sich aber auf die Vornahme derjenigen Handlungen, welche am Orte der Ergreifung oder Entdeckung des Angeschuldigten oder am Orte der ruchbar gewordenen That unverweilt vollzogen werden müssen und stellt alsdann die Untersuchungs-Acten nebst dem Angeschuldigten, falls er in Haft genommen war, dem Untersuchungsrichter des Ortes der begangenen That zu.

Art. 109.

Der Untersuchungsrichter, in dessen Bezirke die strafbare Handlung ruchbar wird, ohne daß es bekannt ist, wo sie verübt wurde, führt die von ihm begonnene Untersuchung entweder zu Ende oder nur bis zur Ermittlung des Ortes der That fort.

Art. 110.

Unter-
suchungsband-
lung im frem-
den Bezirke. In Städten nimmt der Untersuchungsrichter, auch wenn sie in verschiedene Bezirke getheilt sind, alle Untersuchungsbandlungen, welche die in seinem Bezirke anhängig gemachte Sache erheischt, auch im fremden Stadtbezirke selbst vor.

Auf einen anderen Landbezirk desselben oder auch eines anderen Kreises kann der Untersuchungsrichter seine Thätigkeit ausdehnen, wenn die von ihm geführte Untersuchung solches zur Ermittlung der Wahrheit durchaus erheischt.

Art. 111.

Ueberall wo eine gerichtliche Handlung mit weniger Kosten eben so gut und zweckmäßig durch einen anderen Richter vorgenommen werden kann, hat dies der zuständige Untersuchungsrichter durch Ersuchschreiben zu veranlassen.

Ersuchschreiben.

Sind Befragungen oder Verhöre anzustellen, so ist der Gegenstand derselben genau zu bezeichnen.

Art. 112.

Wie die Polizei nach Art. 75 die Anträge des Untersuchungsrichters, so haben auch alle andere Behörden, Beamte und Privatpersonen dessen gesetzliche Anforderungen unverweilt zu erfüllen.

Allseitige Rechtshilfe.

Art. 113.

Stößt der Untersuchungsrichter bei Ausübung seines Amtes auf Widergesetzlichkeit, so hat er das Recht die Mitwirkung nicht nur der Civil- und Militär-Autorität, sondern auch der umwohnenden Leute in Anspruch zu nehmen.

Gewaltmittel.

Art. 114.

Die Voruntersuchung hat die Aufgabe, den Thatbestand der angezeigten strafbaren Handlung und die Person des Thäters zu erforschen und die zu dessen Ueberführung oder Bertheidigung dienenden Beweismittel zu sammeln.

Aufgabe der Voruntersuchung.

Die Beweise, die in der Hauptverhandlung noch erhoben werden können, sind in der Voruntersuchung nur in so weit zu erheben, als erforderlich ist um zu beurtheilen, ob die Hauptverhandlung anzuordnen oder das Verfahren einzustellen sei.

Auf die Ermittlung sowol der belastenden als auch der entlastenden Thatfachen ist die gleiche unparteiische Sorgfalt zu verwenden.

Art. 115.

Bei Anschuldigungen wegen strafbarer Handlungen, welche mit Verlust oder Beschränkung der Standesrechte verbunden sind, muß der Hauptverhandlung die Voruntersuchung vorausgehen. Bei anderen Anschuldigungen kann sie fortfallen, wenn der Staatsanwalt nach Beschaffenheit des Falles oder der ihm vorliegenden Auskünfte und Beweismittel die Erhebung der Anklage auch ohne Voruntersuchung für möglich erachtet und das Gericht ebenfalls sie für entbehrlich hält.

Nothwendigkeit der Voruntersuchung.

Gleiches gilt für das durch den Privatankläger veranlaßte Verfahren.

Art. 116.

Alle dem Zwecke der Voruntersuchung dienenden Mittel hat der Untersuchungsrichter innerhalb der ihm gesetzlich eingeräumten Gewalt selbständig anzuwenden.

Führung der Untersuchung.

Art. 117.

Die von der Polizei in Gemäßheit des Art. 84 vorgenommenen Erhebungen und Untersuchungs-handlungen hat der Untersuchungsrichter zu beprufen, nöthigenfalls zu ergänzen, zu wiederholen, oder abändernde Anordnungen in Bezug auf dieselben zu treffen.

Art. 118.

Ist der Angeeschuldigte abwesend oder flüchtig, so sind dessen ungeachtet alle geeigneten Mittel zu benutzen, um, so weit solches ohne seine Abhörnung geschehen kann, die Gewißheit der That und der Person des Thäters, so wie die strafrechtliche Beschaffenheit der That festzustellen.

Ueberfüh-
rungsstücke.

Art. 119.

Die Untersuchungen sind mit möglichster Beschleunigung und, wenn nöthig, auch an Sonntagen und Tabellentagen fortzuführen.

Art. 120.

Werkzeuge, mit welchen die That verübt wurde und andere leicht bewegliche Gegenstände, welche von dem Angeeschuldigten oder von den Zeugen anzuerkennen oder zur Herstellung des Beweises in anderen Wegen dienlich sind, werden bei genauer protocollarischer Angabe der Umstände, unter denen sie entdeckt wurden und unter protocollarischer Beschreibung derselben in gerichtliche Verwahrung genommen.

Art. 121.

Die von dem Orte, an dem sie haften, nicht zu entfernenden, sachverständiger Beprüfung zu unterziehenden Beweismittel, wie z. B. an den Wänden klebendes Blut u. s. w. sind durch geeignete, vom Untersuchungsrichter zu ergreifende Maßregeln gegen Zerstörung und mit ihnen vorzunehmende Veränderung bis zu erfolgter Beprüfung sicherzustellen.

Art. 122.

Die chemischer Analyse oder mikroskopischer Untersuchung zu unterziehenden Gegenstände sind in der dazu erforderlichen Menge aufzubewahren und durch einen Arzt oder Pharmaceuten so zu verpacken, daß sie im Falle einer Verletzung nicht verschüttet werden, nicht fremde Bestandtheile aufnehmen oder neue chemische Verbindungen eingehen können.

Art. 123.

Ueber die erfolgte Abnahme von Ueberführungsstücken sind, wenn es verlangt wird, Empfangscheine auszustellen.

Art. 124.

Diejenigen Ueberführungsstücke, welche bis zum Schlusse der Sache aufzubewahren nicht geboten ist, werden nach erfolgter, durch den Gang der Untersuchung bestimmter Benutzung den Empfangsberechtigten ausgehändigt.

Art. 125.

Urkundspersonen.

Bei Bornahme des Augenscheins, der Haussuchung, der Durchsuchung von Papieren und der Eröffnung von Briefen sind zwei Urkundspersonen beizuziehen.

Bei Bornahme des Augenscheins unterbleibt die Beiziehung von Urkundspersonen, wenn zwei Sachverständige anwesend sind und es wird nur eine Urkundsperson beigezogen, wenn ein Sachverständiger anwesend ist.

Art. 126.

Die Urkundspersonen müssen volljährige unbescholtene, bei der Sache untheiligte Männer sein und dürfen nicht durch Dienstverhältnisse vom Untersuchungsrichter abhängig sein. Auch ist darauf Bedacht zu nehmen, daß sie weder zu dem Angeeschuldigten, noch zu dem Verletzten in einem der im Art. 61 angeführten Verwandtschafts- oder Schwägerschafts- oder denselben gleichgestellten Verhältnisse stehen.

Dem Dienst als Urkundsperson darf sich Niemand ohne triftigen Grund entziehen.

Art. 127.

Für ungerechtfertigtes Ausbleiben wird die Urkundsperson mit einer Geldbuße bis zum Betrage von fünf und zwanzig Rubel von dem Untersuchungsrichter belegt.

Die Entrichtung dieser Geldbuße erläßt er, wenn innerhalb zweiwöchentlicher Frist gerechnet vom Tage, an welchem auf sie erkannt wurde, von der Urkundsperson nachgewiesen wird, daß sie nicht erscheinen konnte.

Art. 128.

Zur Sicherstellung von Beitreibungen, auf welche gegen den Angeschuldigten erkannt werden könnte, so wie von Ersatzansprüchen, welche aus des Angeschuldigten Handlungen erwachsen, hat der Untersuchungsrichter wegen Sequestration oder Beschlagnahme des Vermögens des Angeschuldigten, wenn sie den Umständen nach dringend geboten erscheint, dem Collegialgerichte erster Instanz zu dessen Erwägung und Entschliebung Vorstellung zu machen. In Eilsfällen hat die Beschlagnahme beweglichen Gutes der Untersuchungsrichter selbst anzuordnen und in Ausführung zu bringen oder in Ausführung bringen zu lassen.

Beschlagnahme.

Art. 129.

Die Einstellung der Untersuchung erfolgt nur auf Beschluß des Gerichts. Glaubt der Untersuchungsrichter keinen Grund zur Fortsetzung der Untersuchung zu haben, so holt er, den weiteren Fortgang derselben auslegend, die gerichtliche Entscheidung durch den Staatsanwalt ein.

Einstellung.

Wenn sich gegen keine bestimmte Person Verdacht ergeben hat, so erfolgt die Einstellung der Untersuchung schon wenn der Staatsanwalt zustimmt.

Art. 130.

Der Staatsanwalt führt selbst keine Voruntersuchung, sondern hat hierauf bezügliche Anträge bei dem Untersuchungsrichter zu stellen und dem Fortgange der Untersuchung unausgesetzt zu folgen.

Thätigkeit
der Staatsanwaltschaft.

Art. 131.

Der Staatsanwalt ist berechtigt, sämmtlichen Untersuchungshandlungen mit Ausschluß der Vernehmung des Angeschuldigten und der Zeugen beizuwohnen. Findet er nach Kenntnißnahme ihrer Aussagen, daß ihnen irgend welche Fragen zur Beantwortung vorzulegen sind, so hat er solches bei dem Untersuchungsrichter zu beantragen.

Von den Acten kann der Staatsanwalt bei dem Untersuchungsrichter, ohne jedoch den Fortgang der Sache aufzuhalten, zu jeder Zeit Kenntniß nehmen.

Art. 132.

Alle auf die Ermittlung von Verbrechen und auf Beweiserhebung bezügliche gesetzliche Anträge des Staatsanwaltes erfüllt der Untersuchungsrichter und macht die von ihm zu diesem Zwecke ergriffenen Maßregeln im Protocolle kundbar.

Art. 133.

Treten dem Untersuchungsrichter bei Erfüllung der Anträge des Staatsanwaltes Hindernisse entgegen, so benachrichtigt er ihn hiervon und entspricht gleichzeitig den Anträgen, so weit möglich. Der Staatsanwalt hat, wenn er der Auffassung des Untersuchungsrichters nicht beitrifft, die Entscheidung des Collegialgerichtes erster Instanz einzuholen. Gegen dieselbe ist kein Rechtsmittel zulässig.

Art. 134.

Ueber jede Untersuchungshandlung ist während derselben, wo dies aber nicht möglich ist, sofort nach Vornahme derselben ein Protocoll aufzunehmen.

Protocoll.

Die Aussagen der befragten Personen sind, so weit möglich, in den von ihnen gebrauchten Ausdrücken und jedenfalls in der Art niederzuschreiben, daß aus dem Protocolle deutlich hervorgeht, ob und wo die abgehörte Person sich in freier Rede ausgesprochen und wo sie dagegen nur auf an sie gerichtete Fragen geantwortet hat.

Insbefondere muß dies stattfinden bei Geständnissen und erheblichen sonstigen Aussagen des Angeschuldigten, desgleichen bei Aussagen des Verletzten und wichtiger Zeugen, so wie solcher Personen, welche in der Hauptverhandlung voraussichtlich nicht werden erscheinen können.

Sagt ein Zeuge oder Sachverständiger im Wesentlichen gleichlautend mit einem früher vernommenen aus, so kann ihm die protocollirte Aussage des Letzteren vorgelesen, und wenn er sie bestätigt, die Aufzeichnung im Protocolle auf diese Erklärung, mit den etwaigen Aenderungen und Zusätzen, beschränkt werden.

Art. 135.

Jedes Protocoll enthält die Bezeichnung des Ortes, des Jahres, des Tages und der Tageszeit der Aufnahme, so wie die Benennung der bei der Handlung gegenwärtigen Personen.

Art. 136.

In dem einmal Niedergeschriebenen darf nichts Erhebliches ausgelöscht, zugefügt oder verändert werden. Was durchstrichen wird, muß noch lesbar bleiben. Erhebliche Streichungen, Aenderungen oder Zusätze sind von dem Vernommenen und dem Untersuchungsrichter zu beurkunden.

Art. 137.

Jedes Protocoll ist behufs seiner Genehmigung dem Abgehörten, so wie den sonst zur Untersuchungshandlung zugezogenen Personen vorzulesen oder ihnen auf Verlangen, wenn der Richter kein Bedenken dagegen trägt, zum Durchlesen vorzulegen.

Die von dem Abgehörten und den zugezogenen Personen gegen das Protocoll etwa erhobenen Einwendungen sind in demselben zu vermerken. Auch ist ihnen nicht verwehrt, dieselben zu Protocoll zu dictiren.

Die stattgehabte Vorlesung, Durchlesung, Genehmigung oder der Grund der Verweigerung der Genehmigung muß im Protocoll verschrieben sein, widrigenfalls es nicht die Rechtsgültigkeit eines Protocolls hat.

Art. 138.

Nach erfolgter Vorlesung ist das Protocoll von dem Abgehörten, den zur Verhandlung zugezogenen Personen und dem Untersuchungsrichter zu unterschreiben. Für die des Schreibens Unkundigen vollzieht die von ihnen dazu erbetene Person die Unterschrift.

Bei Weigerung der Unterschrift ist der Grund derselben im Protocoll anzugeben.

Art. 139.

Die von dem Untersuchungsrichter getroffenen Verfügungen hat er allein zu unterschreiben.

Art. 140.

**Schluß
der Vorunter-
suchung.** Ist die Voruntersuchung soweit geführt, daß sich nach Art. 114 beurtheilen läßt, ob die Hauptverhandlung anzuordnen oder das Verfahren einzustellen sei, so hat der Untersuchungsrichter, ehe er die Untersuchung schließt, den Angeeschuldigten darüber zu befragen, ob er zu seiner Rechtfertigung noch etwas anzuführen habe.

Auf das von ihm demnächst etwa Vorgebrachte hat der Untersuchungsrichter indessen nur in soweit einzugehen, als die Erörterung desselben auf den Verweisungsbeschluß einwirken und nicht ohne Nachtheil für den Angeeschuldigten bis zur Hauptverhandlung verschoben werden kann.

Art. 141.

Den Schluß der Untersuchung zeigt der Untersuchungsrichter sämmtlichen bei der Sache beteiligten Personen an und stellt die Untersuchungsacte, in welcher die zu ihr gehörigen Schriftstücke, der Zeitfolge nach geordnet, an einander zu heften, zu paginiren, blattweise zu durchschreiben und mit einem Inhaltsverzeichnis zu versehen sind, dem Staatsanwalte zu.

Art. 142.

Die auf Privatanklage veranlaßte Untersuchung wird dem Staatsanwalte nur mitgetheilt, damit er sich davon überzeuge, ob sie nicht ein auf staatsanwaltlich-fachlichen Antrag zu verfolgendes Verbrechen zum Gegenstande hat.

Art. 143.

Die von dem Untersuchungsrichter in Haft gehaltenen Personen werden, wenn sie bis dahin anderweitig untergebracht waren, bei Absendung der sie betreffenden Acten an das Gefängniß des Collegialgerichts erster Instanz abgeliefert.

Art. 144.

Ergiebt die Untersuchung, daß das Collegialgericht nicht zuständig, so ist sie von dem Untersuchungsrichter, unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Staatsanwaltes, ihrer Hingehörigkeit nach abzugeben.

Sechster Titel.

Von der Beschwerdeführung über Untersuchungshandlungen.

Art. 145.

Alle bei einer Sache beteiligten Personen sind befugt, sowohl über jede Untersuchungshandlung, durch welche sie in der Ausübung ihrer Rechte oder in Erfüllung ihrer Pflichten verletzt oder beeinträchtigt worden, als auch über Verweigerung der Vor- Statthastig-
nahme von ihnen beantragter Untersuchungshandlungen Beschwerde zu führen. keit.

Art. 146.

Zeugen, Urkundspersonen, Bürgen, Sachverständige und andere zu einer Untersuchung herangezogene Personen können nicht über Untersuchungshandlungen als solche, sondern nur wegen ungebührlicher Behandlung oder unrechtfertiger Beahndung, welcher sie selbst während der Untersuchung unterworfen worden, Beschwerde führen.

Art. 147.

Beschwerden über Handlungen der Polizeibehörden sind beim Staatsanwalt anzu- Zuständigkeit.
bringen, welcher nach den Art. 89 und 90 zu verfahren hat, Beschwerden über Handlungen des Untersuchungsrichters dagegen, — und zwar sowohl über solche, die er nach eigenem Ermessen, als auch über solche, die er auf Antrag des Staatsanwaltes ausgeführt hat, — gelangen an das Collegialgericht erster Instanz.

Art. 148.

Beschwerden über Untersuchungshandlungen müssen noch bevor die Sache an das Frist.
erkennende Gericht gelangt ist angebracht werden.

Art. 149.

Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich zu Protocoll bei demjenigen Beam- Anbringen.
ten, gegen dessen Handlung sie gerichtet ist, zu verlaublichen.

Art. 150.

Einem in Haft befindlichen Angeeschuldigten sind, falls er den Wunsch äußert, eine Beschwerde anzubringen, die zu solchem Zwecke geeigneten Hilfsmittel zu gewähren.

Art. 151.

Derjenige, welcher eine Beschwerde verlaublich, kann über sein Anbringen eine Bescheinigung verlangen.

Art. 152.

Das Anbringen einer Beschwerde hemmt weder den Fortgang der Untersuchung Wirkung.
noch die Ausführung einzelner Untersuchungshandlungen.

- Art. 153.
- Verfahren. Die wo gehörig angebrachte Beschwerde muß nebst der bezüglichlichen Erklärung innerhalb drei Tagen — wenn aber über verfügte Haftnahme Beschwerde geführt wird, binnen 24 Stunden nach ihrer Verlautbarung an das zuständige Gericht abgesandt werden.
- Art. 154.
- Verhandlung. Das zur Entscheidung über die Beschwerde zuständige Gericht hat am ersten Sitzungstage, nach Eingang der Beschwerde nebst der bezüglichlichen Erklärung, in berathender Sitzung Entscheidung zu treffen.
- Art. 155.
- Der Vortrag über den Gegenstand der Beschwerde und alle bezüglichlichen Auskünfte zu ertheilen liegt einem dazu ernannten Gerichtsgliede ob.
- Art. 156.
- Bei Beprüfung der Beschwerde werden die Untersuchungsacten nur in dem Falle, wenn die Beurtheilung der Beschwerde ohne dieselben unausführbar erscheint, einverlangt.
- Art. 157.
- Ist derjenige, welcher die Beschwerde angebracht hat, anwesend, so kann ihm die mündliche Ausführung der Beschwerde vor Gericht gestattet werden.
- Art. 158.
- Vor der Beschlußfassung über die Beschwerde ist der Schlußantrag des Staatsanwaltes anzuhören.
- Art. 159.
- Entscheidung und Vollstreckung. Die von dem Gerichte auf die Beschwerde getroffene Entscheidung ist mit Angabe der Entscheidungsgründe zu Protocoll zu nehmen.
- Art. 160.
- Die von dem Gerichte getroffene Entscheidung ist dem Beschwerdeführer zu verkündigen und darauf die unverzügliche Vollstreckung derselben anzuordnen.
- Art. 161.
- Gegen die Entscheidung über die Beschwerde ist kein Rechtsmittel statthaft.
- Art. 162.
- Beauftragung eines andern Untersuchungsrichters. Erachtet das Gericht es für erforderlich, die begonnene Untersuchung einem andern Untersuchungsrichter zu übertragen, so sind in der Verfügung unter Angabe der Gründe, diejenigen Untersuchungshandlungen zu bezeichnen, welche für nicht zu Recht bestehend befunden worden und von Neuem vorzunehmen sind.
- Art. 163.
- Abweisung des Antrages auf Untersuchung. Weist der Untersuchungsrichter einen Antrag auf Einleitung einer Untersuchung zurück, so ist der Antragsteller befugt, darüber Beschwerde zu führen.

Siebenter Titel.

Von dem richterlichen Augenschein und von den Sachverständigen.

- Art. 164.
- Augenschein. Wenn der Untersuchungsrichter den Augenschein zur Aufklärung eines für die Untersuchung erheblichen Umstandes zweckmäßig findet, so nimmt er ihn in Gegenwart der nach Art. 125 zuzuziehenden Urkundspersonen vor.
- In geringeren Fällen, oder wenn es sich um Feststellung einfacher Ortsverhältnisse, Maaße und dgl. handelt, kann der Untersuchungsrichter auch einen Sachverständigen oder einen Beamten der Ortspolizei mit Vornahme des Augenscheines, unter Zuziehung von mindestens zwei Urkundspersonen, beauftragen.

Art. 165.

Der Untersuchungsrichter hat die Anwesenheit jedes Betheiligten, sofern der Zweck der Untersuchung dadurch nicht leidet, zu gestatten.

Art. 166.

Eilfälle ausgenommen, ist der Augenschein bei Tage vorzunehmen.

Art. 167.

Der Untersuchungsrichter wählt die Urkundspersonen, mit Rücksicht auf den Art. 126, vorzugsweise aus der Zahl der nächsten Nachbarn des Orts, wo der Augenschein vorzunehmen ist.

Urkundspersonen.

Art. 168.

Betrifft der Augenschein Personen weiblichen Geschlechts, so sind als Urkundspersonen verheirathete, ältere Frauen zuzuziehen, welche möglichst aus dem Kreise der Lebensstellung der zu besichtigenden Personen zu wählen sind.

Art. 169.

Das über die Art der Vornahme und die Ergebnisse des Augenscheines wo möglich am Orte desselben aufzunehmende Protocoll ist so abzufassen, daß es eine vollständige und treue Anschauung des besichtigten Gegenstandes gewährt.

Protocoll.

Art. 170.

Wenn es sich bei Einnahme des Augenscheines oder sonst um Thatsachen handelt, deren Ermittlung oder Feststellung Kenntnisse voraussetzt, die außer dem Kreise des berufsmäßigen Wissens des Richters liegen, so sind Sachverständige beizuziehen.

Sachverständige.

Die Beiziehung eines Sachverständigen genügt, wenn der Fall von minderer Wichtigkeit, oder das Zuwarten bis zum Eintreffen eines zweiten Sachverständigen bedenklich ist.

Art. 171.

Der Richter hat die Sachverständigen für jeden einzelnen Fall vorzugsweise aus der Zahl der etwa ständig bestellten zu erwählen und dem Angeschuldigten zu benennen.

Fällt die Wahl auf einen nicht ständig bestellten Sachverständigen, so darf ein solcher sie nicht ohne von dem Richter erheblich befundenen Grund ablehnen.

Art. 172.

Sachverständige müssen alle Eigenschaften glaubwürdiger Zeugen haben, und können aus denselben Gründen, wie diese, von dem Angeschuldigten abgelehnt werden.

Erhebt er aber Bedenken gegen ihre Sachverständigkeit, so hat der Richter zu beurtheilen, ob neben ihnen oder statt ihrer andere Sachverständige zuzuziehen sind.

Art. 173.

Erscheint der geladene Sachverständige nicht, so kann er von dem Richter, gleich der Urkundsperson, nach Art. 127 mit einer Geldbuße belegt werden, kann aber auch, unter denselben Voraussetzungen wie diese, die Geldbuße abwenden.

Strafe des Ausbleibens.

Art. 174.

Bevor die Sachverständigen zur Beproofung des zu besichtigenden Gegenstandes schreiten, unterwirft der Richter denselben einer genauen äußerlichen Besichtigung und stellt dessen äußere Erscheinung, insbesondere hinsichtlich etwaiger Spuren einer strafbaren Handlung, mittels Protocolles fest.

Äußerliche Besichtigung.

Art. 175.

Der Richter hat, insoweit dies erforderlich ist, die Sachverständigen in ihrer Thätigkeit zu leiten, die Gegenstände, auf welche die Beobachtung besonders zu richten ist, zu bezeichnen und bestimmte Fragen zur Beantwortung vorzulegen; doch sind die Sachverständigen dadurch nicht der Verpflichtung selbständiger Beobachtung und Prüfung überhoben.

Richterliche Leitung.

In wichtigen Fällen wohnt der Richter den Verrichtungen der Sachverständigen an, wosfern nicht Rücksichten des sittlichen Anstandes solches verbieten, oder die Sachverständigen nur durch fortgesetzte Beobachtungen oder Versuche zur Erstattung ihres Gutachtens in den Stand gesetzt werden.

Art. 176.

Verwahrung
des Gegen-
standes.

Ist von dem Verfahren der Sachverständigen die Zerstörung oder Veränderung eines von ihnen zu untersuchenden Gegenstandes zu erwarten, so soll ein Theil des letztern, wenn thunlich, in gerichtlicher Verwahrung behalten werden.

Art. 177.

Befund und
Gutachten.

Die Sachverständigen geben Befund und Gutachten mündlich zu Protocoll oder schriftlich zu den Acten.

Art. 178.

Weitere Auf-
klärungen.

Die Sachverständigen können darauf antragen, daß ihnen aus den Acten oder durch Vernehmung von Angeschuldigten oder Zeugen über gewisse, für das abzugebende Gutachten erhebliche und von ihnen bestimmt zu bezeichnende Punkte weitere Aufklärungen gegeben werden. Nöthigenfalls ist ihnen auch Acteneinsicht zu gestatten.

Art. 179.

Im Falle der Dunkelheit, Unvollständigkeit oder Unbestimmtheit des Gutachtens, oder des Widerspruchs desselben mit sich oder mit anderen actennäßigen Thatumständen, oder wenn der Richter findet, daß der Schluß aus den angegebenen Vordersätzen nicht folge, oder aber bei erheblicher Verschiedenheit der Angaben der Sachverständigen in Bezug auf die von ihnen wahrgenommenen Thatfachen, hat der Richter je nach Umständen die Sachverständigen nochmals zu vernehmen, dieselben zu nochmaliger Beprüfung des fraglichen Gegenstandes zu veranlassen, oder Beprüfung desselben durch anderweitige Sachverständige herbeizuführen, oder auch ein Obergutachten der etwa vorhandenen Sachbehörde einzuholen, indem ihr der zu beprüfende Gegenstand, wenn möglich, übersandt wird.

Art. 180.

Ärzte.

In allen Fällen, da ein ärztliches Gutachten erfordert wird, hat der Richter den örtlichen Kreisarzt oder Stadt-Physicus, und bei deren Behinderung einen andern Arzt als Sachverständigen zuzuziehen.

Auch ist dem Richter unbenommen, mehrere Ärzte und unter diesen auch denjenigen Arzt zuzuziehen, welcher den Verletzten oder Verstorbenen behandelt hat, — letztern vorzugsweise, um über den seitherigen körperlichen Zustand des Verletzten oder Verstorbenen Auskunft zu ertheilen.

Art. 181.

Leichenschau.

Wenn bei einem Todesfall Verdacht vorliegt, daß derselbe durch eine strafbare Handlung verursacht worden sei, so muß die Leichenschau vorgenommen werden.

War die Leiche schon beerdigt, und läßt sich ein für die Untersuchung erhebliches Ergebnis von ihrer Ausgrabung erwarten, so hat dieselbe im Beisein eines Arztes und solcher Personen, welche der Beerdigung beigewohnt hatten, stattzufinden.

Art. 182.

Handelt es sich um die Befichtigung eines gewaltsam um das Leben gekommenen Kloster- oder Welt-Geistlichen der orthodox griechisch-russischen Kirche, so ist zur Leichenschau der örtliche Obergesellschaftliche oder Klostervorsteher, je nachdem der eines gewaltsamen Todes Verstorbene zu der Welt- oder Kloster-Geistlichkeit gehörte, zuzuziehen.

Art. 183.

Jede Leichenschau hat mit Beprüfung, bez. Feststellung der Identität der vorliegenden Leiche zu beginnen.

Wird die Leiche von Niemand erkannt, so wird eine genaue Beschreibung derselben durch die örtliche Gouvernementszeitung veröffentlicht.

Art. 184.

Wird durch die Leichenschau der Verdacht hinsichtlich einer durch eine strafbare Handlung herbeigeführten Todesart des Verstorbenen nicht beseitigt, so wird zur Leichenöffnung geschritten.

Art. 185.

Bei jeder Leichenschau oder Leichenöffnung theilt der Untersuchungsrichter dem Arzte alles hinsichtlich der Leiche in den Acten bereits Enthaltene, insbesondere aber auf sein Verlangen diejenigen die Leiche betreffenden Umstände mit, welche geeignet sind, der Beobachtung des Arztes die erforderliche Richtung zu geben.

Art. 186.

Die Leichenöffnung erfolgt in Gegenwart des Untersuchungsrichters und der nach Art. 125 etwa zuzuziehenden Urkundspersonen durch den zugezogenen Arzt, nach den Regeln der Verordnung über gerichtliche Medicin.

Ist der Verstorbene von dem gerichtlich zugezogenen Arzte behandelt worden, so muß noch ein anderer Arzt zugezogen werden.

Art. 187.

Dem Untersuchungsrichter steht es auch während der Leichenöffnung frei, dem Arzte im einzelnen Falle Fragen, deren Beantwortung für dessen Beurtheilung erheblich erscheint, zum Gutachten vorzulegen.

Art. 188.

Der Arzt, welcher die Leichenschau oder Leichenöffnung vorgenommen, übergibt Leichenbefund. seinen schriftlichen Leichenbefund dem Untersuchungsrichter binnen einer ihm von demselben zu verstattenden Frist.

Art. 189.

Tritt hinsichtlich eines ärztlichen Leichenbefundes einer der im Art. 179 vorgesehenen Fälle ein, so stellt der Untersuchungsrichter eine Abschrift des Leichenbefundes der örtlichen Medicinal-Verwaltung vor, welche demnächst die Ungewißheit erledigt, sei es durch Einziehung ergänzender Erklärungen der Arzte, sei es durch Anordnung einer erneuerten Untersuchung der Leiche.

Art. 190.

Bei leichteren Körperverletzungen ist die Besichtigung des Verletzten und die Erstattung des Gutachtens dem Kreisarzte oder Stadt-Physicus von dem Untersuchungsrichter zu übertragen. Körperverletzungen und Gesundheits-schädigungen.

In schwereren Fällen jedoch ist solche Besichtigung in Gegenwart des letzteren vorzunehmen.

Art. 191.

Hinsichtlich jeder muthmaßlich durch eine strafbare Handlung bewirkten Körperverletzung oder Gesundheits-schädigung hat der untersuchende Arzt wo möglich festzustellen:

- 1) die Eigenthümlichkeit der Verletzung und deren Einfluß auf die Gesundheit der verletzten Person,
- 2) die Mittel, durch welche die Verletzung oder die Gesundheits-schädigung bewirkt wurde,
- 3) wieviel Zeit seit Eintritt der Verletzung verflossen ist.

Art. 192.

Ist die körperliche Besichtigung einer Frauensperson nöthig, so kann in geeigneten Fällen eine Hebamme, jedoch nicht als selbständige Sachverständige, sondern als Gehülfin des Arztes zur Besichtigung zugezogen werden. Besichtigung an Frauenspersonen.

Auch hat die zu untersuchende Frauensperson das Recht, aus Gründen der Schamhaftigkeit zu verlangen, daß der Untersuchungsrichter für die Dauer der Besichtigung sich entferne.

Art. 193.

Geisteskranker. Ergiebt die Voruntersuchung, daß der Angeeschuldigte geisteskrank ist, so stellt der Untersuchungsrichter sämtliche bezügliche Actenstücke, insbesondere das ärztliche Gutachten, dem Staatsanwalte zu dessen Begutachtung zu.

Art. 194.

Nachdem der Staatsanwalt sein Gutachten schriftlich hinzugefügt, übergiebt er dasselbe sammt allen ihm von dem Untersuchungsrichter zugestellten Actenstücken, dem Collegialgerichte erster Instanz zu weiterer Beurtheilung.

Art. 195.

In dem Collegialgerichte erster Instanz erfolgt die Beprüfung Geisteskranker durch den Inspector oder ein Mitglied der Medicinal-Verwaltung und zwei von derselben hiezu berufene Aerzte.

Art. 196.

Das Strafverfahren gegen einen Angeeschuldigten kann wegen dessen Geisteskrankheit nicht anders eingestellt werden, als kraft einer Entscheidung des Collegialgerichtes erster Instanz, oder, je nach Umständen, des Berufungsgerichts.

Art. 197.

Schriften. Wenn die Echtheit oder Unehtheit einer Schrift, oder deren Urheber ermittelt werden soll, so hat der Richter für die Herbeischaffung von Vergleichungsstücken Sorge zu tragen und solche den etwa zugezogenen Schreibverständigen vorzulegen.

Der Angeeschuldigte kann aufgefordert werden, einige Worte oder Sätze, welche als Vergleichungsstücke dienen sollen, vor Gericht oder vor den Schreibverständigen niederzuschreiben.

Weigert er sich dessen, so ist dies im Protocoll zu bemerken.

Art. 198.

Schriften, die in einer dem Untersuchungsrichter fremden Sprache abgefaßt sind, werden von einem zu beeidigenden Dolmetscher in's Deutsche übersetzt und mit der Uebersetzung zu den Acten genommen.

Art. 199.

Eid der Sachverständigen. Der ständig bestellte Sachverständige giebt unter Berufung auf seinen Amtseid sein Gutachten ab, der nicht ständig bestellte dagegen nach vorgängig an Eides statt zu ertheilender Versicherung, dasselbe nach bestem Wissen und Gewissen abgeben zu wollen.

Art. 200.

Gebühren. Der nicht ständig bestellte Sachverständige erhält, außer dem auch den ständig bestellten zukommenden Ersatze seiner Auslagen, die tarfmäßigen Gebühren.

Achter Titel.

Von Vernehmung der Zeugen.

Art. 201.

Zeugnispflicht Zur Ablegung eines gerichtlichen Zeugnisses ist Jeder verpflichtet, vorbehaltlich der in dem Gesetze bestimmten Ausnahmen.

Art. 202.

Zeugnisunfähige Personen. Als Zeugen dürfen nicht gerichtlich vernommen werden:

1) Geisteskranke,

- 2) Geistliche der orthodox griechisch-russischen und der römisch-katholischen Confession in Ansehung desjenigen, was ihnen in der Beichte, Geistliche evangelischer Confession in Ansehung desjenigen, was ihnen unter geistlicher Amtsverschwiegenheit anvertraut ist,
- 3) Advokaten, insbesondere Verteidiger, in Ansehung desjenigen, was ihnen in dieser Eigenschaft von dem Angeschuldigten anvertraut worden ist, es sei denn, daß sie derselbe von der Geheimhaltung des Anvertrauten entbindet,
- 4) Staatsanwälte und Privatankläger in Strafsachen, an welchen sie betheilig sind.

Art. 203.

Das Zeugniß können ablehnen:

Verwandte und Verschwägerte des Angeschuldigten oder des Privatanklägers in gerader Linie, Seitenverwandte bis zum vierten Grade einschließlich und Verschwägerte im zweiten Grade, ohne Rücksicht auf den Fortbestand der die Schwägerschaft begründenden Ehe, der Ehegatte oder der Verlobte desselben und Personen, welche zu dem Angeschuldigten in Adoptiv- oder Pflegeverhältnissen stehen.

Ablehnung
des
Zeugnisses.

Der Richter hat diese Personen, wenn sie als Zeugen vorgerufen werden, über ihr Recht das Zeugniß zu verweigern zu Protocoll zu belehren; machen sie von diesem Rechte keinen Gebrauch, so können sie gleichwohl nicht eidlich vernommen werden.

Art. 204.

Zum eidlichen Zeugnisse unbedingt unfähig und nur als Auskunftspersonen zu vernehmen sind:

Eidesunfähige
Zeugen:
a. unbedingt.

- 1) Personen, die durch ein Urtheil des geistlichen Gerichts excommunicirt sind,
- 2) Eidesunmündige, d. h. Personen evangelischer Confession, solange sie noch nicht confirmirt sind, Personen anderer christlicher Confessionen aber, oder einer nicht christlichen Religion, solange sie noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet haben,
- 3) Schwachsinnige, welche die Bedeutung des Eides zu erfassen unfähig sind,
- 4) Personen, welche wegen Meineides, Eidbruches oder falscher Aussage an Eides statt rechtskräftig verurtheilt sind, oder eines solchen Verbrechens oder Vergehens wegen in Untersuchung stehen,
- 5) Personen, welche durch gerichtlichen Urtheilspruch aller Standesrechte oder aller besonderen persönlich und dem Stande nach ihnen zugeeigneten Rechte und Vorzüge beraubt sind,
- 6) Bordellinhaber und öffentliche Dirnen, es sei denn, daß der Richter nach Beschaffenheit des Falles die Beeidigung für zulässig erachtet;

bedingt unfähig, und zwar wenn von irgend einer Seite her gegen die Beeidigung Einspruch erhoben wird, sind:

b. bedingt.

- 7) Juden — in Sachen ihrer zum Christenthume übergetretenen ehemaligen Glaubensgenossen, und Schismatiker (раскольники) — in Sachen solcher Personen, welche aus dem Schisma (расколъ) zur orthodox griechisch-russischen Kirche zurückgekehrt sind,

und auf Einspruch des, eines mit Verlust aller Standesrechte bedrohten Verbrechens Angeschuldigten:

- 8) dessen gesetzliche Erben.

Art. 205.

Ob der Verletzte oder der Beschädigte eidlich zu vernehmen sei, ist dem Ermessen Zeugnisfähigkeit des Richters anheimgestellt.

Zeugnisfähigkeit
des Ver-
letzten.

- Art. 206.
- Befreiung von der Eidesleistung.** Von der Eidesleistung bei der Zeugnißablegung sind befreit:
- 1) Geistliche aller christlichen Confessionen,
 - 2) Beamte und in Eid genommene Gerichtsdienere hinsichtlich ihrer Aussagen über Wahrnehmungen, die sie in Ausübung ihres Amtes gemacht haben,
 - 3) Personen, welchen die Glaubenslehre ihrer Confession den Eid nicht gestattet; anstatt des Eides versprechen sie, nach bestem Wissen und Gewissen die volle Wahrheit zu bezeugen.
- Die unter Ziffer 1 u. 2 bezeichneten Personen werden vor ihrer Vernehmung auf ihren Amtseid verwiesen.
- Art. 207.
- Aussetzung der Beeidigung.** Ueberall wo der Richter Zweifel hat, ob der Zeuge selbst als Urheber, Theilnehmer, Gehilfe oder Begünstiger des Verbrechens schuldig sei, wird die Eidesleistung oder dessen Aequivalent solange aufgeschoben, bis durch seine weitere Vernehmung oder andere Erkundigungen die Zweifel gehoben sind.
- Art. 208.
- Form der Beeidigung.** Zeugen orthodox griechisch-russischer Confession werden nach den Bestimmungen der Reichs-Strafproceßordnung in Eid genommen.
- Art. 209.
- Zeugen anderer christlicher Confessionen werden nach den Lehren und Gebräuchen ihres Glaubens von dem Richter in Eid genommen.
- Art. 210.
- Beeidigung in der Voruntersuchung.** Bei der Voruntersuchung werden die Zeugen nur in folgenden Fällen, und zwar vor oder nach dem Verhör, in Eid genommen:
- 1) wenn der Zeuge auf eine weite Reise sich zu begeben im Begriffe steht,
 - 2) wenn der Zeuge Krankheits oder Hinfälligkeits halber voraussichtlich in der Hauptverhandlung nicht wird erscheinen können,
 - 3) wenn der Zeuge außerhalb des Bezirkes des zuständigen Gerichtes und überdies so entfernt von dem Sitze des Gerichtes wohnt, daß er ohne besondere Anstrengung nicht vor Gerichte erscheinen kann.
- Art. 211.
- Mit Ausnahme der im Art. 210 aufgezählten Fälle nimmt der Untersuchungsrichter die Zeugen nicht in Eid, sondern bereitet sie darauf vor, daß sie vor Gerichte möglicherweise werden eidlich vernommen werden und scharft ihnen ein, daß sie die volle Wahrheit nach bestem Wissen und Gewissen aussagen sollen.
- Art. 212.
- Einwand gegen einen Zeugen.** Die thatsächlichen Umstände, auf welchen ein Einwand gegen einen Zeugen beruht, sind auch dann, wenn der Zeuge nicht eidlich zu vernehmen ist, von dem Untersuchungsrichter für die rechtliche Erwägung des erkennenden Gerichtes festzustellen.
- Art. 213.
- Vernehmungsfrist.** Die Zeugen werden alsbald nach ihrem Erscheinen vernommen. Sollten sie aus irgend einem Behinderungsgrunde nicht innerhalb der ersten zwölf Stunden vernommen werden können, so ist der Grund im Protocoll zu verschreiben, und jedem Zeugen auf sein Verlangen ein bezüglicher Protocollauszug zu geben.
- Art. 214.
- Zeugnißweigerung.** Kein Zeuge ist schuldig Fragen zu beantworten, auf welche er zu seiner eigenen Schande oder zur Schande eines Angehörigen (Art. 203) aussagen müßte.
- Art. 215.
- Weigert sich der erschienene Zeuge ohne gesetzlichen Grund Zeugniß abzulegen oder den Eid zu leisten, so trifft ihn eine Geldstrafe bis zu 50 Rbl. S.; in wichti-

geren Fällen wird derselbe solange, bis er sich zur Ablegung des Zeugnisses oder zur Eidesleistung entschließt, in Verhaft genommen, der jedoch unter keinen Umständen vier Wochen übersteigen darf.

Art. 216.

Die Vorschriften des Art. 215 finden keine Anwendung auf denjenigen Zeugen, welcher einen gesetzlichen Grund zur Ablehnung des Zeugnisses (Art. 202 und 203) nachweist, oder die Wahrheit dieses Grundes in Ermangelung anderer Beweise eidlich bekräftigt, oder falls er nach vorgängiger Beeidigung nur auf einzelne Fragen die Antwort verweigert, mit Beziehung auf den geleisteten Zeugeneid ausdrücklich erklärt, daß er wegen eines oder des andern Ablehnungsgrundes hierzu veranlaßt sei.

Art. 217.

Jeder Zeuge wird einzeln und in Abwesenheit des Angeeschuldigten, des Staatsanwaltes, des Privatanklägers, anderer Zeugen und überhaupt beteiligter Personen vernommen.

Regeln der Vernehmung in der Voruntersuchung.

Art. 218.

Zeugen, welche durch Krankheit oder Gebrechlichkeit vor Gericht zu erscheinen verhindert sind, werden in ihrer Wohnung vernommen.

Auch aus anderen wichtigen Gründen, insbesondere aus Rücksicht auf weibliche Schüchternheit, kann der Richter einen Zeugen in dessen Behausung vernehmen.

Art. 219.

Wenn eine größere Anzahl Zeugen in einem Umkreise nahe bei einander wohnen, so können sie an ihrem Wohnorte vernommen werden.

Art. 220.

Der Zeuge wird über Vor- und Familiennamen, Geburts- und Wohnort, Alter und Religion und andere persönliche Verhältnisse befragt.

Geeigneten Falles werden dem Zeugen auch über andere Umstände, welche auf seine Glaubwürdigkeit von Einfluß sein können, insbesondere über seine Verwandtschaft oder sonstigen persönlichen Beziehungen zu dem Angeeschuldigten oder einem in der Untersuchung Beteiligten Fragen gestellt.

Art. 221.

Bei der Vernehmung über die Sache selbst ist der Zeuge zunächst zu einer zusammenhängenden Erzählung der den Gegenstand des Zeugnisses bildenden Thatsachen, sodann durch weiteres Befragen zur Ergänzung derselben und zur Hebung von Dunkelheiten und Widersprüchen zu veranlassen.

Überall ist von dem Zeugen der Grund seines Wissens zu erforschen. Fragen, mit welchen ihm Thatumstände vorgehalten werden, die durch seine Antworten erst festgestellt werden sollen (Suggestiv-Fragen), sind möglichst zu vermeiden. Nicht ausgeschlossen sind Fragen, welche den Zeugen veranlassen seine Aussagen mit anderweitig festgestellten oder vermutheten Umständen in Einklang zu bringen, oder seine Kunde über deren Zusammenhang auszusprechen.

Art. 222.

Sollen dem Zeugen zum Behufe seiner Anerkennung Personen vorgestellt, oder Sachen vorgelegt werden, so ist er vorher zur genauen Beschreibung und Angabe der unterscheidenden Kennzeichen derselben zu veranlassen.

Anerkennung von Personen und Sachen.

Art. 223.

Die den Angeeschuldigten direct entweder entlastenden oder belastenden Zeugenaussagen sind ihm, wie auch dem Staatsanwalte, dem Privatankläger und sonst beteiligten Personen, insoweit sie am Gerichtsorte anwesend sind, baldmöglichst nach der Vernehmung und jedenfalls vor dem Schlusse der Voruntersuchung mitzutheilen.

Zeugnismittheilung an den Angeeschuldigten.

Bei von dem Angeschuldigten gegen den Inhalt der Aussagen erhobenem Widerspruch hat der Untersuchungsrichter die zur Aufklärung dienlichen Maßregeln zu ergreifen.
Art. 224.

Wiederholte Befragung. Die Befragung des Zeugen hat der Untersuchungsrichter, so oft sie unumgänglich ist, zu wiederholen.

Art. 225.

Behauptungen, welche der Angeschuldigte zur Widerlegung einer Zeugenaussage vorgebracht hat, sind, soweit sie wesentlich für die Sache, von dem Untersuchungsrichter zu erörtern.

Art. 226.

Gegenüberstellung. Eine Gegenüberstellung von Zeugen unter einander oder mit dem Angeschuldigten soll in der Voruntersuchung nur dann stattfinden, wenn sie nicht ohne Nachtheil für den Zweck derselben bis zur Hauptverhandlung ausgesetzt werden kann.

Art. 227.

Dolmetscher. Ist der Zeuge nur einer dem Richter unverständlichen Sprache kundig, so soll die Vernehmung mit Zuziehung eines zu beeidigenden Dolmetschers geschehen.

Art. 228.

Taube, Stumme u. s. w. Ist der Zeuge taub, so werden ihm die nöthigen Fragen schriftlich vorgelegt; ist er stumm, so wird er aufgefordert, die Antworten im Protocoll niederzuschreiben; kann ein solcher nicht schreiben, so erfolgt die Vernehmung vermittelt einer zu beeidigenden Person, welche sich auf seine Zeichensprache versteht.

Letzteres geschieht auch, wenn der Zeuge taubstumm ist; befindet sich am Orte der Untersuchung eine Taubstummenanstalt, so wird zu solchem Behufe ein Lehrer an derselben zugezogen; gleichzeitig mit den dem Zeugen zu machenden Zeichen sind die Worte auszusprechen, welche die Zeichen ausdrücken sollen.

Art. 229.

Leumundszeugniß. Wo die Kenntniß des frühern Lebens, der sittlichen Eigenschaften und des Rufes des Angeschuldigten besonders erheblich ist, hat der Richter darüber von der örtlichen Polizei oder dem Ortsprediger Auskünfte einzuziehen, oder aber diejenigen Personen zu vernehmen, welche darüber die besten Auskünfte geben können.

Neunter Titel.

Von der Verpflichtung zur Herausgabe von Beweismitteln.

Art. 230.

Allgemeine Verpflichtung. Urkunden und andere Gegenstände, welche als Beweismittel für die Untersuchung von Erheblichkeit sein können, müssen von dritten Personen, welche dieselben in ihrem Gewahrsam haben, auf richterliche Aufforderung vorgelegt und nöthigenfalls zu den Acten gegeben werden.

Art. 231.

Befreiung von derselben. Von dieser Verpflichtung sind Geistliche in Bezug auf Schriften ausgenommen, welche sie im Sinne des Beichtgeheimnisses empfangen oder in seelsorgerischer Eigenschaft verfaßt haben. Zur Anerkennung dieser Eigenschaft genügt die sub fide pastoralis zu Protocoll zu gebende Erklärung.

Art. 232.

Rechtsbestände sind von der im Art. 230 ausgesprochenen Verpflichtung nur in Bezug auf Schriften befreit, welche zwischen ihnen als solchen und dem Angeschuldigten getwechselt worden sind.

Art. 233.

Wer nach Art. 203. berechtigt ist das Zeugniß zu verweigern, ist auch nicht verpflichtet Schriften oder andere Gegenstände vorzulegen oder auszuliefern; von der gerichtlichen Beschlagnahme sind dieselben jedoch nicht ausgenommen.

Verweigerung
von
Schriften
oder
andern
Gegenständen

Art. 234.

Steht der Inhaber von Schriften oder sonstigen Gegenständen nicht unter dem Schutze der Bestimmungen der Art. 202 u. 203, so hat, falls er sich der Vorlegung oder Ablieferung weigern sollte, der Richter ihn nach Maßgabe des Art. 215 einer Geldbuße zu unterziehen und überdies die Beschlagnahme der vorenthaltenen Schriften oder sonstigen Gegenstände zu verfügen.

Unberechtigte
Weigerung.

Verweigerung
von
Schriften
oder
andern
Gegenständen

Art. 235.

Ämtliche Acten, Urkunden und Bücher müssen von dem Beamten oder der Behörde, in deren Gewahrsam sie sich befinden, auf die Aufforderung des Richters mitgetheilt werden.

Acten u. s. w.

Insoweit jedoch die Acten, Urkunden oder Bücher vermöge eines überwiegenden Staatsinteresses von den bezüglichen Beamten oder Behörden geheimgehalten werden müssen, können letztere die Mittheilung bis zu der von dem Richter einzuholenden Entscheidung der dem Aufbewahrer vorgesetzten Dienstbehörde verweigern.

Verweigerung
von
Schriften
oder
andern
Gegenständen

Art. 236.

Der Untersuchungsrichter hat, falls der Zweck der Untersuchung solches nicht verbietet, dem bisherigen Inhaber die Abschriftnahme von abgelieferten Schriften zu gestatten.

Abschriften.

Zehnter Titel.

Von der Haussuchung, Durchsuchung und Beschlagnahme.

Art. 237.

In Häusern oder sonstigen Räumlichkeiten, welche dem Publicum offen stehen, namentlich in Gasthäusern, kann die Haussuchung oder Durchsuchung vorgenommen werden, so oft es dem Richter wahrscheinlich ist, daß darin eine des Verbrechens verdächtige Person sich verborgen halte, oder daß Gegenstände darin zu finden seien, die zum Beweise des Thatbestandes eines Verbrechens oder zur Entdeckung des Thäters dienen.

Haussuchung:
a. in offenen
Häusern;

Art. 238.

Die Durchsuchung der Wohnung des Angeeschuldigten oder anderer von ihm benutzten Räumlichkeiten ist gestattet, wenn wahrscheinlich ist, daß derselbe sich darin verborgen halte, oder daß sich Gegenstände darin finden werden, die zum Beweise des Thatbestandes des zu untersuchenden Verbrechens oder zur Ueberführung des Angeeschuldigten dienen.

b. bei dem
Angeeschuldigten;

Art. 239.

Ist dringend wahrscheinlich, daß in von anderen Personen benutzten Häusern oder sonstigen Räumlichkeiten der Angeeschuldigte sich verborgen halte, oder daß Gegenstände der in Art. 237 bezeichneten Art darin zu finden seien, so ist der Inhaber der Räumlichkeit oder des Hauses zunächst darüber zu befragen und zur Auslieferung des Gesuchten aufzufordern.

c. bei anderen
Personen;

Leugnet er, daß der Angeeschuldigte oder Gegenstände der bezeichneten Art sich in den von ihm benutzten Räumlichkeiten befinden, oder verweigert er widerrechtlich deren Auslieferung, so findet die Haussuchung oder Durchsuchung, beziehungsweise die Ergreifung des Angeeschuldigten oder Wegnahme des gesuchten Gegenstandes statt.

Art. 240.

d. in gemein-
nützigen Ge-
bäuden.

Zur Durchsuchung von Kirchen und Bethäusern, wie auch von Archierei- und Klosterhäusern, ferner solcher Gebäude, in welchen Behörden, gelehrte Gesellschaften, Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Anstalten ihren Sitz haben, endlich zur Durchsuchung von Festungen und Kasernen schreitet der Untersuchungsrichter nicht anders, als nachdem er die nächsten Vorsteher oder Vorgesetzten solcher Häuser, Personen, Gesellschaften oder Anstalten rechtzeitig eingeladen hat, der Durchsuchung beizuwohnen.

Art. 241.

Durchsuchung
von Personen.

Unter den die Hausdurchsuchung rechtfertigenden Voraussetzungen ist die Durchsuchung sowohl des Angeschuldigten als auch dritter Personen gestattet.

Art. 242.

Für die Durchsuchung von Frauenspersonen gelten dieselben Regeln, wie für deren Besichtigung, nach Art. 168.

Art. 243.

Vorschriften
für den
Vollzug.

In der Regel muß die Hausdurchsuchung in Gegenwart der im Art. 125 vorgesehene[n] Urkundspersonen vorgenommen werden.

Der Untersuchungsrichter hat das Recht in geringeren Fällen ortspolizeiliche Beamte schriftlich zu beauftragen, die Haus- oder Durchsuchung mit einer oder zwei Urkundspersonen vorzunehmen.

Art. 244.

Erforderlichen Falls hat der Untersuchungsrichter den zu durchsuchenden Ort von Polizeibeamten umstellen zu lassen.

In deren Ermangelung aber hat er das Recht, umwohnende Privatpersonen dazu zu berufen, welche sich solchem Dienste nicht ohne erhebliche Gründe entziehen dürfen.

Art. 245.

Der Bewohner oder der Inhaber der zu durchsuchenden Räumlichkeiten, es sei der Angeschuldigte oder ein Dritter, ist — unter Angabe des Zweckes der Durchsuchung — aufzufordern, derselben beizuwohnen; der Angeschuldigte aber nur, wenn der Zweck des Verfahrens dadurch nicht gefährdet wird.

Art. 246.

Sollte der Bewohner oder Inhaber abwesend, oder als Angeschuldigter fern zu halten sein, so muß die Aufforderung an ein erwachsenes Mitglied seiner Familie oder in dessen Ermangelung an einen Hausgenossen oder Nachbar ergehen. Der Untersuchungsrichter kann bei der Hausdurchsuchung oder Beschlagnahme auch den Verletzten zuziehen.

Art. 247.

Ist bei einer Haus- oder Durchsuchung nichts Verdächtiges gefunden worden, so ist der Untersuchungsrichter verpflichtet, dem von der Haus- oder Durchsuchung Betroffenen, wenn er nicht der Angeschuldigte ist, auf sein Verlangen darüber eine gerichtliche Bescheinigung auszustellen.

Art. 248.

Die Haus- oder Durchsuchung ist in der Regel bei Tage und nur in den dringendsten Fällen bei Nacht auszuführen.

Im letztern Falle sind die dazu bewegenden Gründe im Protocolle anzugeben.

Art. 249.

Die Haus- oder Durchsuchung ist mit der möglichsten Schonung für den Ruf der von ihr betroffenen Person zu veranstalten; es ist dabei Alles zu vermeiden, was eine nicht durch ihren Zweck im einzelnen Falle gebotene Belästigung des Betroffenen bedingen würde.

Art. 250.

Zu einer gewaltsamen Eröffnung verschlossener Thüren, Fenster und Behältnisse darf erst dann geschritten werden, wenn eine Aufforderung zur Eröffnung ohne Erfolg geblieben, oder Niemand anwesend ist, an welchen eine solche Aufforderung gerichtet werden kann.

Auch ist bei solcher gewaltsamen Eröffnung jede nicht nothwendige Beschädigung des zu eröffnenden Gegenstandes zu vermeiden.

Art. 251.

Die Durchsuchung von Papieren findet nur statt, wenn besondere Verdachtsgründe vorhanden sind, daß dadurch Beweise für den Thatbestand des Verbrechens oder für die Ueberführung des Thäters werden gefunden werden.

Durchsuchung
von
Papieren.

Dieselbe ist von dem Untersuchungsrichter in Gegenwart der Art. 125 vorgesehenen Urkundspersonen mit möglichster Schonung des Privatheimnisses vorzunehmen und jedenfalls auf die Papiere zu beschränken, welche für die anhängige Untersuchung wichtig werden können.

Art. 252.

Papiere, deren Durchsuchung der Inhaber oder sein Stellvertreter nicht gestatten will, werden in allen Fällen in einen zu versiegelnden Umschlag gebracht und hat der Untersuchungsrichter sofort die Entscheidung des Collegialgerichts erster Instanz darüber einzuholen, ob dieselben zurückzugeben oder zu entsiegeln und zu durchsuchen seien.

Art. 253.

Die zu den Acten zu nehmenden Schriftstücke sind von dem Untersuchungsrichter den Urkundspersonen und etwa anderen anwesenden Personen besonders vorzuzeigen.

Art. 254.

Von dem Untersuchungsrichter in Beschlag und zu den Acten genommene Papiere sind sofort, einer vorgängigen Nummerirung entsprechend, im Protocoll zu verzeichnen und zu beschreiben, auch in einen Umschlag zu bringen, welcher mit dem Gerichtssiegel und auf Verlangen des von der Beschlagnahme Betroffenen, mit dessen, beziehungsweise seines Stellvertreters oder einer Urkundsperson Siegel zu verschließen ist.

vom Gericht
genommen.

Die Entsiegelung geschieht nach Besichtigung der Siegel in Gegenwart der Personen, welche ihr Siegel dem Gerichtssiegel beigefügt hatten.

Art. 255.

Wenn der Angeschuldigte wegen eines mit Verlust oder Beschränkung der Standesrechte bedrohten Verbrechens verhaftet, oder auch nur eines solchen Verbrechens wegen ein Verhaftungsbefehl gegen ihn erlassen ist, so können Briefe, Telegramme und andere Sendungen, welche an ihn gerichtet, oder von ihm abgesendet worden sind, von dem Untersuchungsrichter in Beschlag genommen werden, und ist die Postbehörde oder die sonstige Transportanstalt verpflichtet, demselben auf sein schriftliches Verlangen solche Gegenstände auszuliefern.

Beschlagnahme von
Briefen u. s. w.

Die Beschlagnahme solcher Sendungen ist Demjenigen, an welchen sie gerichtet, oder von welchem sie abgesendet worden sind, thunlichst bald bekannt zu machen.

Art. 256.

Die Eröffnung dergestalt in Beschlag genommener Sendungen kann nur von dem dieserhalb um Entscheidung angegangenen Collegialgerichte erster Instanz verfügt werden und soll, wenn irgend möglich, in Gegenwart des Angeschuldigten erfolgen.

Deren Eröffnung.

Andernfalls geschieht sie in Gegenwart von zwei auf die Geheimhaltung des Inhalts durch Handgelübde verpflichteten Urkundspersonen; über die Wahl der letzteren ist in solchem Falle der Angeschuldigte, wo es ohne Nachtheil für die Untersuchung geschehen kann, vorher zu vernehmen.

Art. 257.

Weiteres Verfahren.

Soweit von der Mittheilung des Inhalts kein nachtheiliger Einfluß auf die Untersuchung zu besorgen ist, muß die in Beschlag genommene Schrift dem Angeschuldigten oder Demjenigen, für welchen sie bestimmt war, in Urschrift oder Abschrift oder im Auszuge mitgetheilt werden.

Art. 258.

Sind die weggenommenen Briefe an einen Angeschuldigten gerichtet, welcher flüchtig ist, so wird die Mittheilung, welche nach Art. 255 an ihn geschehen soll, dem von ihm zurückgelassenen Bevollmächtigten, oder, wo dem Untersuchungsrichter ein solcher nicht bekannt ist, einem Angehörigen seiner Familie gemacht.

Sind keine solche Personen vorhanden, oder weigern sie sich die Mittheilung anzunehmen, so hat der Untersuchungsrichter den Brief mit der Nachricht hievon dem Absender zurückzuschicken, oder ihm, wenn der Brief bei den Acten bleiben muß, anzuzeigen, daß derselbe mit Beschlag belegt sei.

Art. 259.

In Beschlag genommene, jedoch gerichtlich noch nicht eröffnete Briefe werden, wofern von Verhaftung des Angeschuldigten Abstand genommen wurde, ohne Verzug Demjenigen, an den sie gerichtet sind, oder dem Angeschuldigten, beziehungsweise seinem Bevollmächtigten, oder einem Angehörigen seiner Familie uneröffnet ausgefolgt, wenn aber keine solche Personen vorhanden sind, der Post oder sonstigen Transportanstalt zurückgegeben.

Fünfter Titel.

Von Vorladungen und Fristen.

Art. 260.

Form der Vorladung.

Die Vorladungen geschehen, je nach den individuellen Verhältnissen des Vorzuladenden, den localen und sonstigen Umständen, entweder schriftlich oder mündlich durch den Richter zu Protocoll oder durch den Gerichtsdienner.

Art. 261.

Vorladungen zur Hauptverhandlung oder solche unter dem Rechtsnachtheile des Zugeständnisses können nur schriftlich erlassen werden.

Inhalt der Vorladung.

Art. 262.

Die Vorladung muß genaue Angaben enthalten:

Zustellung.

- 1) der vorgeladenen Person,
- 2) des Orts und der Zeit des Erscheinens,
- 3) der Sache, in der die Vorladung ergangen, falls solches im Interesse der Untersuchung nicht bedenklich erscheint, und
- 4) der gesetzlichen Folgen des Ausbleibens.

Art. 263.

Wird die persönliche Zustellung der Vorladung wegen zeitweiliger Abwesenheit des Vorzuladenden oder aus andern Gründen unthunlich, so kann sie auch durch Vermittelung von Familiengliedern, des Hauswirths oder Hausverwalters erfolgen.

Haben Behörden oder amtliche Personen bei der Zustellung mitzuwirken, so sind sie zur Benachrichtigung über den Erfolg der Zustellung verpflichtet.

Art. 264.

Die Vorladung eines niederen Beamten ist in der Regel so zu bewirken, daß seiner Dienstbehörde die Ladung zur Zustellung übersendet wird.

Wenn die unmittelbare Vorladung durch die Dringlichkeit der Sache geboten ist, so hat das Gericht die Dienstbehörde so zeitig von der Vorladung in Kenntniß zu setzen, daß dieselbe für Versetzung seines Dienstes während seiner Abwesenheit sorgen kann.

Art. 265.

Gehört der Vorzuladende zu den im activen Dienste stehenden Militär-Unterbeamten, so erfolgt die Vorladung durch Vermittelung seines nächsten Vorgesetzten, bei Officieren aber unmittelbar durch schriftliche Vorladung.

Art. 266.

Bleiben vorgeladene Zeugen, ohne einen der im Art. 271 genannten Entschuldigungsgründe bescheinigt zu haben, aus, so unterliegen sie einer Geldstrafe bis fünfzig Rbl. und werden wiederholt vorgeladen. Erscheint der vorgeladene Zeuge auch dann nicht, ohne sich entschuldigt zu haben, so wird er vorgeführt.

Ausbleiben
von
Zeugen.

Art. 267.

Der wegen unentschuldigtem Ausbleibens einer Geldstrafe unterzogene Zeuge hat das Recht, binnen vierzehn Tagen, vom Tage der Eröffnung der wider ihn decretirten Geldstrafe an gerechnet, den Nachweis zu liefern, daß er nicht erscheinen konnte. Wenn letzteres geschehen, so wird er von der Geldstrafe befreit.

Art. 268.

Die Vorladungsfrist wird mit Berücksichtigung der Entfernung und der örtlichen Communicationsmittel bestimmt.

Vorladungs-
frist.

Art. 269.

Der Vorgeladene hat persönlich und zur bestimmten Stunde zu erscheinen und darf sich vor seiner Vernehmung ohne Erlaubniß des Richters nicht entfernen.

Erscheinen der
Vorgeladenen.

Art. 270.

Bei Berechnung der Fristen wird der Tag, an welchem die Verfügung oder das Erkenntniß mündlich eröffnet oder schriftlich zugestellt wurde, nicht mitgerechnet.

Berechnung
der Fristen.

Der Tag, an welchem eine Frist zu Ende geht, kommt demjenigen, zu dessen Gunsten sie läuft, noch ganz zu statten.

Läuft die Frist an einem Sonn- oder Feiertage ab, so wird der nächste Werktag als der letzte Tag der Frist betrachtet.

Art. 271.

Gegen den Ablauf gesetzlicher Fristen kann der Betheiligte nur dann Wiederherstellung erlangen, wenn er darthut, entweder:

Wiederherstel-
lung gegen
den Ablauf.

- 1) daß ihm wegen eigener Krankheit oder Krankheit und Ableben der Angehörigen, oder wegen höherer Gewalt unmöglich gewesen, die Frist einzuhalten, oder
- 2) daß er, falls die Zustellung nicht ihm in Person, sondern einem Familienangehörigen oder sonst wie geschah, davon wegen Abwesenheit vor Ablauf der Frist gar keine oder wenigstens nicht so frühzeitige Kenntniß bekommen habe, um die Frist einhalten zu können.

In beiden Fällen muß die Wiederherstellung binnen acht Tagen, von Beseitigung des Hindernisses an gerechnet, nachgesucht werden.

Art. 272.

Was im vorhergehenden Art. über die Wiederherstellung gegen den Ablauf von Fristen verordnet ist, gilt auch von der Wiederherstellung gegen Rechtsnachtheile, die wegen Nichterscheinens an einem bestimmten Tage ausgesprochen sind.

Art. 273.

Bürgen und Rechtsnachfolger desjenigen, welchen in Folge seines Versäumnisses ein Nachtheil getroffen hat, können unter denselben Voraussetzungen wie er selbst Wiederherstellung erlangen.

Zwölfter Titel.

Von der Vorladung des Angeschuldigten, von Vorführung und Verhaftung desselben.

Art. 274.

Vorladung
und Vorfüh-
rung.

Für die Vorladung des Angeschuldigten gelten die allgemeinen Bestimmungen der Art. 260 und 261.

Art. 275.

Ist der Angeschuldigte abwesend oder sein Aufenthaltsort dem Richter unbekannt, so beantragt dieser bei der Polizei dessen Ausmittlung und Vorladung.

Art. 276.

Wird der Angeschuldigte von der Polizei nicht ermittelt, so erfolgt eine gemäß Tit. XXI auszuführende öffentliche Vorladung durch die Zeitungen. Der Untersuchungsrichter bewirkt sie durch das betreffende Collegialgericht erster Instanz.

Art. 277.

Bleibt der Angeschuldigte auf eine an ihn ergangene Vorladung, ohne eine der in Art. 271 angegebenen Entschuldigungsgründe angezeigt zu haben, aus, so kann nach dem Ermessen des Richters entweder die Vorladung wiederholt oder ein Vorführungsbefehl erlassen werden.

Art. 278.

Vorführungs-
Befehl.

Dem Vorzuführenden ist ein schriftlicher Befehl des Richters vorzuweisen, in welchem der Name des Vorzuführenden und, wenn es im Interesse der Untersuchung nicht bedenklich erscheint, die Sache anzugeben ist, in der der Angeschuldigte zu vernehmen ist.

Art. 279.

Schonender
Vollzug.

Die Vorführung soll, wo nicht dringende Umstände es nöthig machen, nie bei Nachtzeit und mit möglichster Schonung der Ehre des Angeschuldigten vollzogen werden.

Art. 280.

Ungehorsam.

Wenn der Vorzuführende sich weigert dem Vorführungsbefehle Folge zu leisten, so wird er zwangsweise und nöthigenfalls unter Mitwirkung von öffentlichen Dienern oder Privatpersonen dazu angehalten.

Art. 281.

Sofortige Vor-
führung.

Der Untersuchungsrichter kann auch ohne vorgängige Ladung die Vorführung anordnen, wenn:

- 1) Jemand eines Verbrechens bezüchtigt wird, das mit einer Strafe bedroht ist, die den Verlust aller Ständesrechte oder den aller besondern Rechte und Vorzüge nach sich zieht,
- 2) wenn der Angeschuldigte der Flucht verdächtig ist, und
- 3) wenn derselbe dem Richter unbekannt ist und einen herumziehenden Lebenswandel führt.

Art. 282.

Sicherungsmittel.

Gegen den Angeschuldigten können von dem Gerichte oder Untersuchungsrichter folgende Sicherungsmittel in Anwendung gebracht werden:

- 1) Abnahme des Passes oder schriftliche Verpflichtung, sich von dem Aufenthaltsorte nicht zu entfernen,
- 2) Stellung unter polizeiliche Aufsicht,
- 3) Bürgschaftsbestellung,
- 4) Pfandbestellung,

5) Hausarrest,

6) Verhaftung.

Art. 283.

Bei der Wahl dieser Mittel hat der Richter nicht nur die Größe der angedrohten Strafe, sondern auch die Stärke des Verdachtes, die Möglichkeit die Spuren des Verbrechens zu verwischen, den Gesundheitszustand, das Geschlecht, das Alter und die gesellschaftliche Stellung des Angeeschuldigten zu berücksichtigen.

Art. 284.

Verhaftung kann nur eintreten:

Verhaftung.

- 1) wenn es sich um kein geringeres Verbrechen handelt, als welches mit der Strafe des Arbeitshauses, mit der der Abgabe in die Arrestanten-Compagnie, mit Verschickung nach Sibirien zum Aufenthalte daselbst oder mit Verschickung nach entferntere Gouvernements und zugleich mit dem Verluste aller besondern Rechte und Vorzüge bedroht ist,
- 2) bei einer minder strafbaren Handlung, wenn ernstlich zu befürchten steht, daß sich der Angeschuldigte der Untersuchung durch die Flucht entziehen, oder durch Verabredung mit Zeugen oder Mitschuldigen oder durch Verwischung der Spuren des Verbrechens die Untersuchung vereiteln oder erschweren werde.

Art. 285.

Verhaftbefehle sind schriftlich zu erlassen und dem zu Verhaftenden bei der Ankündigung der verfügten Maßregel oder jedenfalls innerhalb vierundzwanzig Stunden nach deren Vollzug zuzustellen.

Verhaftbefehl.

Der Befehl muß den Namen und die sonstige Bezeichnung des Angeschuldigten, den Gegenstand der Anschuldigung wenigstens im Allgemeinen und den Grund der Erlassung des Befehls enthalten.

Ist der Verhaft unmittelbar nach Vernehmung des Angeschuldigten verfügt, so wird dies demselben mündlich und zu Protocoll eröffnet.

Art. 286.

Auch die Verhaftung soll, wo nicht dringende Umstände es nöthig machen, nie bei Nachtzeit und mit möglichster Schonung der Ehre des Angeschuldigten vollzogen werden.

Schonender Vollzug.

Art. 287.

Bei der Verhaftung des Angeschuldigten benachrichtigt der Untersuchungsrichter über die Gründe seiner Haftverfügung unverzüglich den nächsten Vertreter der Staatsanwaltschaft, der in dem Falle, daß gegen den Angeschuldigten nicht der Verdacht eines Verbrechens vorliegt, das den Verlust aller Standesrechte oder den aller besondern Rechte und Vorzüge nach sich zieht, verlangen kann, daß der Untersuchungsrichter eine weniger strenge Sicherungsmaßregel in Anwendung bringe.

Mitwirkung des Staatsanwaltes.

Art. 288.

Der Untersuchungsrichter muß die Staatsanwaltschaft auch von den Gründen in Kenntniß setzen, welche ihn veranlaßt haben, Jemanden nicht zu verhaften oder der Haft wieder zu entlassen, sobald es sich um ein Verbrechen handelt, das mit dem Verluste aller Standesrechte oder mit dem aller besondern Rechte und Vorzüge bedroht ist.

Art. 289.

Der Staatsanwalt hat das Recht, dem Untersuchungsrichter Anträge wegen Verhaftung eines Angeschuldigten, der bisher noch nicht verhaftet war oder der Haft wieder entlassen wurde, zu machen. Hat der Untersuchungsrichter aber dagegen Bedenken, weil kein genügender Verdacht eines Verbrechens vorliegt, das mit dem Verluste aller Standes-

rechte oder mit dem aller besondern Rechte und Vorzüge bedroht ist, so erfüllt er den Antrag des Staatsanwaltes nicht und macht deshalb dem Collegialgerichte erster Instanz Vorstellung.

Art. 290.

Freilassung
gegen
Sicherheit.

Wenn Freilassung des Angeschuldigten gegen Sicherheitsleistung angeordnet wird, muß ein bestimmter Geldbetrag angenommen werden, dessen Größe sich nach der zu erwartenden Strafe, nach dem wahrscheinlichen Betrage der Gerichtskosten und des zu leistenden Schadenersatzes zu richten hat. Ist letzterer von dem Beschädigten genügend bescheinigt, so darf die Sicherheitssumme in keinem Falle kleiner als der beanspruchte Schadenersatz sein.

Art. 291.

Verfallenerklärung.

Die Sicherheitssumme wird für verfallen erklärt, wenn der Angeschuldigte auf eine gerichtliche Vorladung nicht erscheint, ohne sein Ausbleiben genügend zu entschuldigen. Stellt er sich jedoch innerhalb vierzehn Tagen freiwillig und bringt er genügende Entschuldigungsgründe vor, so nimmt das Gericht die Verfallenerklärung wieder zurück.

Art. 292.

Die verfallene Sicherheitssumme wird, nach Abzug desjenigen Betrages, der dem Beschädigten als Schadenersatz zuerkannt werden kann, den Stadt- oder Landescassen übergeben.

Art. 293.

Freiwerden
der Sicherheitssumme.

Die Sicherheitssumme wird wieder frei, wenn die Wiederverhaftung des Angeschuldigten erfolgt, oder er freigesprochen ist oder die Vollstreckung der gegen ihn erkann- ten Strafe begonnen hat.

Art. 294.

Verhaftung
bei
Aufläufen.

Wenn bei einem Aufruhr oder bei einer mit Verübung eines schweren Verbrechens stattgefundenen Schlägerei die Schuldigen nicht alsbald ausgemittelt werden können, so ist der Untersuchungsrichter befugt, Alle, welche dem Vorgange anwohnten und von dem Verdachte der Theilnahme nicht völlig frei sind, einstweilen festnehmen zu lassen. Er darf sie jedoch, sofern sich ihre Schuldlosigkeit nicht früher ergibt, längstens achtundvierzig Stunden in Gewahrsam behalten, diejenigen ausgenommen, welche bis dahin in solchem Grade verdächtig geworden sind, daß sie nach anderweitiger Bestimmung der Verhaftung unterliegen.

Dreizehnter Titel.

Von der Vernehmung des Angeschuldigten.

Art. 295.

Zeit der Vernehmung.

Der Untersuchungsrichter muß den Angeschuldigten unverweilt und durchaus nicht später als vierundzwanzig Stunden nach seinem Erscheinen oder seiner Vorführung vernehmen.

Art. 296.

Wenn das erste Verhör nicht im Laufe der ersten zwölf Stunden nach dem Erscheinen oder der Vorführung des Angeschuldigten stattgefunden hat, so müssen die Gründe dieses Aufschubes im Protocolle bemerkt werden.

Art. 297.

Stellt sich der Untersuchungsrichter im Laufe von vierundzwanzig Stunden nach geschehener Vorführung des Angeschuldigten zu seiner Vernehmung nicht ein, so hat die Polizei darüber ein Protocol aufzunehmen und dem Angeschuldigten, so weit ihr bekannt, die Gründe seiner Vorführung mitzutheilen. Erweist sich hierbei, daß der Vorführung ein

Irrthum zu Grunde gelegen hat, so hat die Polizei den Festgenommenen sofort zu befreien.

Art. 298.

Im ersten Verhör hat der Richter dem Angeschuldigten die strafbare Handlung, deren er beschuldigt ist, zu bezeichnen und ihn aufzufordern, sich über die den Gegenstand der Anschulldigung bildenden Thatsachen in einer zusammenhängenden Erzählung zu erklären. Regeln der Vernehmung.

Im Laufe der Voruntersuchung ist dafür Sorge zu tragen, daß der Angeschuldigte die gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe erfahre und dadurch ausreichende Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung erhalte.

Art. 299.

Der Untersuchungsrichter hat den Angeschuldigten auch über dessen persönliche Verhältnisse, so weit sie für die Beurtheilung der Sache nöthig und nicht bereits actenkundig sind, insbesondere ob und weshalb er schon in Untersuchung sich befunden und Strafe erlitten habe, zu befragen, erforderlichen Falls aber darüber amtliche Auskünfte einzuziehen. Das Ausbleiben der letzteren darf den weitem Gang der Sache nicht aufhalten.

Art. 300.

Versprechungen und Vorspiegelungen dürfen eben so wenig als Zwang und Drohungen oder andere derartige Mittel angewandt werden, um den Angeschuldigten zu Geständnissen oder andern bestimmten Angaben zu bewegen.

Art. 301.

Verweigert der Angeschuldigte die Antwort überhaupt oder auf bestimmte Fragen, so ist zur Erlangung derselben kein Zwangsmittel in Anwendung zu bringen.

Art. 302.

Zur Vernehmung in einer Sprache, die dem Richter unbekannt ist, ist ein dieser Sprache kundiger zuzuziehen.

Art. 303.

Bei Vernehmungen von Stummen oder überhaupt Personen, welche ihre Gedanken durch die Rede auszudrücken nicht vermögen, sind folgende Regeln zu beobachten:

- 1) wenn der Angeschuldigte seine Aussagen nicht schriftlich wiedergeben kann, so wird die Vernehmung durch solche Personen vermittelt, welche der Zeichensprache des Angeschuldigten kundig sind,
- 2) bei Verbrechen, welche den Verlust aller Standesrechte nach sich ziehen, dürfen die nächsten Erben des Angeschuldigten zur Uebertragung der Fragen und Antworten desselben nicht zugelassen werden,
- 3) wenn die Untersuchung in einer Stadt geführt wird, die eine Taubstummenanstalt besitzt, wird ein Vorstand dieser Anstalt zugezogen,
- 4) die zur Verständigung mit Taubstummen zugezogenen Personen müssen den Inhalt ihrer Zeichensprache gleichzeitig aussprechen.

Art. 304.

Stellt sich der Angeschuldigte als taub, stumm, blödsinnig oder wahnsinnig dar, so hat der Untersuchungsrichter, wenn er hierüber den geringsten Zweifel hegt, die Wahrheit durch Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen auszumitteln. Ergiebt sich, daß Verstellung anzunehmen sei, so ist der Angeschuldigte auf ähnliche Weise zu behandeln, wie nach Art. 301 derjenige, der ihm vorgelegte Fragen zu beantworten unterläßt.

Art. 305.

Wenn das Alter des Angeschuldigten auf die Strafbarkeit oder die Strafzumessung von Einfluß sein kann, wird seine desfallige Aussage durch Vergleichung mit

Taufscheinen, Revisionslisten oder anderen Urkunden erhärtet; wird eine solche Vergleichung unmöglich, so ist das Alter des Angeschuldigten durch eine Besichtigung seitens des Gerichtsarztes festzustellen.

Art. 306.

Der Angeschuldigte soll bei der Vernehmung ungesesselt sein. Der Untersuchungsrichter kann die Anlegung von Fesseln nur dann verordnen, wenn dies wegen besonderer Gefährlichkeit des Angeschuldigten oder wegen Gefahr der Flucht nothwendig erscheint.

Vierzehnter Titel.

Von der Vertheidigung des Angeschuldigten.

Art. 307.

Bestellung des Vertheidigers. Jedem Angeschuldigten kann bei der Hauptverhandlung ein Vertheidiger zur Seite stehen.

Art. 308.

In den Fällen, wo die strafbare Handlung mit Verlust aller Standesrechte oder aller besonderen persönlich und dem Stande nach zugehörigen Rechte und Vorzüge bedroht ist, ist die Hinzuziehung eines Vertheidigers für die Hauptverhandlung nothwendig.

Art. 309.

Der Angeschuldigte kann sich in der Hauptverhandlung auch mehrer Vertheidiger bedienen.

Die Vertheidigung mehrer in derselben Sache Angeschuldigten durch einen Rechtsbeistand ist nur dann zulässig, wenn die Vertheidigung des Einen die des Andern nicht benachtheiligt.

Art. 310.

Einen Vertheidiger kann nicht bloß der Angeschuldigte, sondern auch derjenige bestellen, welcher ihn kraft elterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt zu vertreten hat.

Bei Minderjährigen oder Geisteschwachen darf dies selbst wider ihren Willen geschehen.

Art. 311.

Auf Bitte des Angeschuldigten oder auch ohne dieselbe, wo die Vertheidigung nach Art. 308 nothwendig ist, von dem Angeschuldigten aber nicht rechtzeitig ein Vertheidiger erwählt worden, ist ein solcher von dem Gerichtsvorsitzenden zu bestellen.

Art. 312.

Die amtliche Beordnung erlischt, sobald der Angeschuldigte sich nachträglich einen Vertheidiger erwählt.

Art. 313.

Abänderung der Wahl. Dem Angeschuldigten steht das Recht zu, jederzeit die von ihm getroffene Wahl eines Vertheidigers abzuändern, beziehungsweise um einen andern, von dem Gerichtsvorsitzenden ihm zu bestellenden Vertheidiger zu bitten. Die selbstgetroffene Wahl und der Wechsel derselben sind jedesmal dem Gerichtsvorsitzenden anzuzeigen.

Art. 314.

Zulassung zur Vertheidigung. Als Vertheidiger sind vorzugsweise Rechtsgelehrte und in deren Ermangelung dem Gerichte als rechtskundig bekannte Personen zuzulassen.

Art. 315.

Ablehnung. Der gewählte oder beigeordnete Vertheidiger, insofern er Advocat oder in Eid und Pflicht genommener Auscultant ist, kann nicht ohne erhebliche Gründe die Vertheidigung ablehnen. Ueber die Erheblichkeit der Gründe entscheidet das Gericht.

Art. 316.

In der Voruntersuchung kann sich der Angeschuldigte eines Rechtsbeistandes zur **Verteidigung** Ausführung von Beschwerden und Anträgen bedienen. **in der Vor-**
untersuchung.

Art. 317.

Der bestellte Verteidiger bedarf zur Vornahme einzelner Handlungen und An- **Befugnisse des**
träge, insbesondere zur Einwendung von Rechtsmitteln keines besondern Auftrages. **Verteidigers.**

Art. 318.

Der zur Hauptverhandlung bestellte Verteidiger kann zu jeder Zeit, während der Voruntersuchung aber nur, so weit dies nach richterlichem Ermessen ohne Nachtheil für letztere geschehen kann, an Ort und Stelle und im Beisein eines Gerichtsbeamten Einsicht von den Acten nehmen und Auszüge aus denselben machen.

Art. 319.

Unter der gleichen Voraussetzung, daß daraus der Voruntersuchung kein Nachtheil erwachse, kann der Verteidiger denjenigen Untersuchungs-handlungen beiwohnen, welchen der Staatsanwalt anwohnt.

Art. 320.

Nach Eröffnung des Verweisungsbeschlusses kann sich der verhaftete Angeschuldigte mit seinem Verteidiger ohne Beisein einer Gerichtsperson besprechen.

Nach dem genannten Zeitpunkte ist es dem Ermessen des Gerichtsvorsitzenden anheimgestellt, die Acten, mit Ausnahme der Ueberführungsstücke, dem Verteidiger in seine Wohnung zu verabfolgen.

Art. 321.

Die Gültigkeit der Hauptverhandlung ist nicht dadurch bedingt, daß sich der Verteidiger seinen Verrichtungen wirklich unterziehe.

Erscheint der Verteidiger nicht oder nicht zur rechten Zeit, weigert er sich die Verteidigung zu führen, oder entfernt er sich vor dem Schlusse der Verhandlung, so kann das Gericht beschließen, daß diese gleichwohl zu Ende geführt werde. Doch muß in diesem Falle der Vorsitzende, so weit es nach den Umständen möglich ist, für das Eintreten eines andern Verteidigers Sorge tragen. Nur in Fällen, wo die Verteidigung nothwendig ist, hat, wenn die Bestellung eines andern Verteidigers nicht rechtzeitig geschehen kann, stets Vertagung einzutreten. Im Falle der Vertagung kann wider den Verteidiger im Disciplinarwege vorgegangen und derselbe in den Ersatz der durch die Erneuerung des Verfahrens entstandenen Kosten verurtheilt werden.

Art. 322.

Die Kosten der nothwendigen Verteidigung vermögensloser Angeschuldigter trägt **Verteidigung**
die Staatscasse. **Vermögens-**
loser.

Fünftehnter Titel.

Von dem Anklageverfahren.

Art. 323.

Ist dem Staatsanwalt nach Art. 141 die Untersuchungsacte übergeben, so hat **Frift für den**
er, wenn die Untersuchung nicht sehr weitläufig ist, innerhalb sieben Tagen von dem **Staats-**
Eingange der Acte gerechnet, entgegengesetzten Falls aber innerhalb vierzehn Tagen der **anwalt.**
Sache gesetzlichen Fortgang zu geben.

Art. 324.

Bei augenscheinlicher Unvollständigkeit der Untersuchung hat der Staatsanwalt, **Ergänzung**
unter seiner persönlichen Verantwortlichkeit für geürsachten Verschlepp, mit Berücksichti- **der Unters-**
suchung.

gung des Art. 114 die Ergänzung der Untersuchung bei dem Untersuchungsrichter zu beantragen oder ergänzende Auskünfte einzuziehen.

Art. 325.

Die bei Gelegenheit der Untersuchung eines bestimmten Verbrechens oder Vergehens erlangte Kunde von strafbaren Handlungen solcher Personen, welche bei ihnen nicht betheiligt sind, ist nicht geeignet einen Antrag auf Ergänzung zu begründen, sondern kann nur Veranlassung zu einer neu einzuleitenden Untersuchung darbieten.

Auch hindert der Zweifel über die Person einzelner Mitschuldigen oder die nicht erfolgte Ermittlung derselben den weiteren Fortgang des Verfahrens gegen die anderen nicht, wofern nur ihr Verhältniß zur That ausreichend festgestellt ist.

Art. 326.

Berufen der
Untersuchung.

Ist beim Zusammentreffen mehrerer, durch dieselbe Person verübter Verbrechen die Untersuchung hinsichtlich des schwersten derselben vollständig, hinsichtlich der minder schweren aber noch nicht ausgeführt und ist hierzu noch ein gewisser Zeitaufwand erforderlich, so kann die auf letztere bezügliche Untersuchung, wenn ersichtlich keine Mitschuldigen vorhanden sind und keine Ersatzansprüche geltend gemacht worden, beruhen, während dem das schwerere Verbrechen betreffenden Verfahren weiterer Fortgang zu geben ist.

Art. 327.

Verhältniß zur
Privatanklage.

Bei nichtvergleichbaren Antragsverbrechen hat der Staatsanwalt deren weitere Verfolgung zu übernehmen, während er bei vergleichbaren, die auf dem Wege privater Verfolgung zur Beahndung zu bringen sind, sich darauf zu beschränken hat, die Acten dem zuständigen Gerichte zu übermitteln.

Art. 328.

Beschränkung
des Staats-
anwaltes.

Der Staatsanwalt am Collegialgerichte erster Instanz hat weder die Zugehörigkeit einer Sache, auch wenn sie einen falschen Gang genommen hat, selbst festzustellen, noch auch um unbegründet erhobener Auschuldigung oder um anderer gesetzlicher Gründe willen die Untersuchung einzustellen oder auch die unter einander verbundenen Sachen (Art. 29) zu trennen, sondern hat seine hierauf gerichteten Anträge dem Collegialgerichte erster Instanz vorzulegen oder zur Erwägung des Berufungsgerichtes durch dessen Staatsanwalt vorzustellen.

Art. 329.

Anlageschrift.

Der auf Vernehmung in Anklagestand gerichtete Antrag des Staatsanwaltes ist in Form einer Anlageschrift zu fassen und muß enthalten:

- 1) die das Verbrecherische der That kennzeichnenden Thatumstände,
- 2) Zeit und Ort der Handlung, so weit solches bekannt ist,
- 3) Beruf, Heimathsort, Tauf- und Familiennamen oder Beinamen des Angeeschuldigten,
- 4) das wesentliche Ergebnis der zeitherigen Ermittlungen,
- 5) die gesetzliche Bezeichnung der strafbaren Handlung unter Angabe der Gesetze, nach denen sie zu bestrafen ist.

Der Anlageschrift hat der Staatsanwalt ein Verzeichniß der seines Erachtens in der Hauptverhandlung zu vernehmenden Zeugen und zu erhebenden Beweise anzuschließen.

Art. 330.

Wenn der Staatsanwalt in einer einzelnen Sache oder in mehreren unter einander verbundenen Sachen einen der Angeeschuldigten oder eine seiner Handlungen für gerichtlich verfolgbar, eine andere Handlung desselben aber oder einen anderen Angeeschuldigten für gerichtlich nicht verfolgbar erachtet, so hat er mit der Anlageschrift die anderweitig zu stellenden Anträge gleichzeitig vorzulegen oder vorzustellen.

Art. 331.

Die Anklageschrift, so wie den Antrag auf Einstellung der Untersuchung legt der Staatsanwalt, wenn es sich um ein nicht mit Verlust oder Beschränkung der Standesrechte bedrohtes Verbrechen handelt, dem Collegialgerichte erster Instanz vor, oder stellt sie, wenn sie schwerere Verbrechen zum Gegenstande hat, dem Staatsanwalte am Berufungsgerichte vor.

Art. 332.

Mit der Anklageschrift oder dem Antrage auf Einstellung verbindet der Staatsanwalt seine Meinungsäußerung über die zur Verhinderung der Entweichung des Angeeschuldigten in Anwendung zu bringenden Mittel oder über die Fortdauer der bereits in Anwendung gebrachten.

Art. 333.

Der Vorlage oder Vorstellung des Staatsanwaltes über den der Sache zu gebenden Fortgang ist stets die gesammte Acte in Urschrift beizufügen, auch wenn er der Ansicht sein sollte, daß das Verfahren nur in Bezug auf das dem Angeklagten zur Last gelegte schwerste Verbrechen oder auch nur in Bezug auf die zur Stelle befindlichen Mitschuldigen fortzustellen ist.

Art. 334.

Das Collegialgericht erster Instanz erläßt weder auf die Anklageschrift noch auf den Privat Antrag ein Verweisungserkenntniß, sondern schreitet sofort zu den die Hauptverhandlung vorbereitenden Anordnungen.

Verfahren des Collegialgerichtes erster Instanz.

Art. 335.

Geht des Staatsanwaltes Antrag auf Einstellung, so beprüft das Collegialgericht erster Instanz denselben nur mit Rücksicht auf die in Untersuchung gezogene Person. Schließt es sich der Meinung des Staatsanwaltes nicht an, so hat es die Entscheidung des Berufungsgerichtes einzuholen.

Art. 336.

Nur auf schriftliche Vorlage des Staatsanwaltes am Berufungsgerichte schreitet dasselbe zur Beprüfung der Anklageschrift oder der Anträge auf Einstellung der Untersuchung.

Verfahren in dem Berufungsgerichte.

Art. 337.

Von dem Sachstande nimmt das Berufungsgericht vermittelst eines ihm von einem seiner Glieder auf Grund der Acten mündlich zu erstattenden Vortrages Kenntniß, wobei, soweit das Verständniß der Sache es erheischt, die bedeutfamsten Stellen der Protocolle verlesen werden können. Der Vortrag erfolgt in einer Sitzung, von drei von dem Vorsitzer ernannten Gliedern.

Bei diesem Vortrage ist hervorzuheben, ob die Förmlichkeiten des Verfahrens sich in der Voruntersuchung beobachtet finden.

Art. 338.

Alsdann verliest der Staatsanwalt am Berufungsgerichte die Anträge des örtlichen Staatsanwaltes und fügt, seine eigene Auffassung der Sache mündlich erläuternd, der Vorlage seine Schlußauslassung hinzu.

Art. 339.

Nach Entgegennahme des Vortrages des Staatsanwaltes schreitet das Gericht, nachdem derselbe sich entfernt hat, zu dem zu fassenden Beschlusse, unter Beobachtung der für Fällung gerichtlicher Erkenntnisse vorgeschriebenen Ordnung.

Art. 340.

Bei Vollständigkeit der Untersuchung und stattgehabter Wahrung der für das Verfahren vorgeschriebenen Form erfolgt das auf Gerichtsübergabe oder Einstellung des Verfahrens lautende Erkenntniß, entgegengesetzten Falls aber wird Vervollständigung der Untersuchung, so wie zur Erledigung etwa vorgekommener Verletzung wesentlicher For-

Inhalt des Beschlusses.

men des Verfahrens die Wiederholung oder Nachholung einzelner Untersuchungshandlungen angeordnet oder endlich die Zugehörigkeit der Sache festgestellt.

Art. 341.

Einstellungs-
erkenntniß.

Auf Einstellung ist zu erkennen, wenn:

- 1) die angezeigte Handlung an sich nicht strafbar ist,
- 2) die Strafbarkeit derselben rechtlich ausgeschlossen oder bereits getilgt ist,
- 3) der Strafantrag von einem hierzu nicht Berechtigten gestellt wurde,
- 4) gegen den Angeeschuldigten ausreichende Verdachtsgründe nicht vorliegen,
- 5) ein vollständiger Entlastungsbeweis bereits vorliegt,
- 6) die für die Verfolgung des Straffalles erforderliche präjudicirliche Entscheidung des geistlichen oder Civil-Gerichtes nicht erbracht ist.

Mit der Einstellung des Verfahrens ist die Freilassung des Verhafteten anzuordnen.

Art. 342.

Wird auf Einstellung erkannt, so kann dieselbe im Erkenntniße von der vorgängigen eidlichen Bestärkung von Zeugenaussagen abhängig gemacht werden.

Andern die Zeugen ihre Aussagen oder kann ihre Beidigung nicht stattfinden, so ist anderweite Entscheidung zu treffen.

Art. 343.

Umfang der
Beschuldigung.

Das Verweisungserkenntniß umfaßt nur die in Untersuchung gezogenen Personen und nur diejenigen Verbrechen, um derenwillen sie verfolgt werden.

Art. 344.

In der Beschuldigung, ein vollendetes Verbrechen als Urheber vorsätzlich oder mit Vorbedacht begangen zu haben, ist immer auch stillschweigend die eventuelle Beschuldigung des strafbaren Versuchs, der Beihilfe, Begünstigung, der strafbaren Fahrlässigkeit oder der vorsächlichen Begehung ohne Vorbedacht enthalten.

Art. 345.

Findet das
Berufungsgericht

findet das Berufungsgericht, daß eine in Verdacht gerathene Person nicht in Untersuchung gezogen ist, oder daß der eines Verbrechens Angeeschuldigte den Verdacht der Verübung noch eines anderen auf sich gezogen hat, so ist nach der in dem Art. 325 enthaltenen Vorschrift zu verfahren.

Art. 346.

Beschluß und
Anklageschrift.

Genehmigt das Berufungsgericht die ihm zur Beprüfung vorgelegte Anklageschrift nicht, so hat es das Verweisungserkenntniß derart zu fassen, daß es vollständig an die Stelle derselben treten kann.

Art. 347.

Beweisauflage.

Das auf Gerichtsübergabe lautende Verweisungserkenntniß kann auch diejenigen Zeugen und Sachverständigen bezeichnen, deren Vorladung zur Hauptverhandlung das Berufungsgericht für nöthig erachtet, wodurch indessen das Recht der Parteien, auf Erhebung anderweitiger Beweise zu dringen, nicht beschränkt wird.

Art. 348.

Vollziehung
des Verwei-
sungserkennt-
nisses.

Das Verweisungserkenntniß wird in beglaubigter Abschrift durch den Staatsanwalt am Berufungsgerichte dem örtlichen Staatsanwälte zur Erfüllung zugestellt. Auch hat letzterer wegen Vollziehung der von dem Berufungsgerichte gebotenen Freilassung oder Verhaftung des Angeklagten oder der sonst etwa gegen ihn angeordneten, von dem Untersuchungsrichter noch nicht ergriffenen Maßnahmen das Nöthige zu veranlassen.

Art. 349.

Wechsel des
Staatsan-
waltes.

Beschließt das Berufungsgericht Gerichtsübergabe, während der Staatsanwalt am Collegialgerichte erster Instanz Einstellung beantragt hatte, so kann der Staatsanwalt am Berufungsgerichte die Ausübung des Anklageamtes irgend einem anderen der ihm un-

tergeordneten Staatsanwälte übertragen oder in wichtigen Fällen selbst übernehmen, ist aber zu fordern nicht berechtigt, daß der örtliche Staatsanwalt die Anklage wider seine eigene Ueberzeugung aufrecht erhalte.

Art. 350.

Vortrag und Entschliebung in Sachen, welche auf dem Wege privater Verfolgung zu behandeln sind, erfolgen im Berufungsgerichte ohne Theilnahme des Staatsanwaltes. Ausschluß des Staatsanwaltes.

Sechszehnter Titel.

Von Eröffnung des Verfahrens vor dem Collegialgerichte erster Instanz.

Art. 351.

Eine Strafsache gelangt vor das Collegialgericht erster Instanz:

Veranlassung.

- 1) entweder durch ein Verweisungserkenntniß des Berufungsgerichtes,
- 2) oder durch eine von dem Staatsanwalte dem Collegialgerichte erster Instanz unmittelbar vorgelegte Anklageschrift,
- 3) oder endlich durch Verweisung der Privatanklage seitens des Einzelrichters.

Art. 352.

Wenn es sich um ein mit Verlust oder Beschränkung von Standesrechten bedrohtes Verbrechen handelt, muß dem Verfahren vor dem Collegialgerichte erster Instanz stets eine Voruntersuchung und ein Verweisungserkenntniß vorausgehen (Art. 115).

Art. 353.

Der Staatsanwalt kann bei den nicht mit Verlust oder Beschränkung von Standesrechten bedrohten Verbrechen und Vergehen, wenn in den gerichtspolizeilichen Vorerörterungen oder sonst in geeigneter Weise der Thatbestand in genügende Gewißheit gesetzt und das Geständniß des Angeeschuldigten oder solche Beweise, welche die Ueberführung desselben zu begründen geeignet sind, erlangt worden, auch die rechtliche Zulässigkeit des Strafantrags selbst keinem Zweifel unterliegt, ohne vorgängige Voruntersuchung eine Anklageschrift dem Collegialgerichte erster Instanz vorlegen und die unmittelbare Vorladung des Angeeschuldigten zur Hauptverhandlung beantragen.

Unmittelbare Vorladung auf Antrag:
a. des Staatsanwaltes.

Art. 354.

Das Collegialgericht erster Instanz hat über den Antrag des Staatsanwaltes zu befinden und entweder sofort zu den die Hauptverhandlung vorbereitenden Anordnungen zu schreiten oder zuvörderst eine Voruntersuchung anzuordnen.

Art. 355.

Die im vorigen Artikel gegebene Vorschrift erstreckt sich auch auf Sachen, welche nur auf Privatanklage anhängig werden. Das Collegialgericht erster Instanz kann auf Antrag des Privatanklägers die Eröffnung der Hauptverhandlung, auch ohne vorgängige Voruntersuchung, auf Grund der von den Parteien bei dem Einzelrichter vorgebrachten Anzeigen und Beweise, anordnen. b. des Privatanklägers.

Siebzehnter Titel.

Von der Vorbereitung zur Hauptverhandlung.

Art. 356.

Sobald eine Strafsache zur Beurtheilung des Collegialgerichtes erster Instanz gelangt, hat letzteres auf Vortrag eines von dem Vorsitzenden hierzu ernannten Gliedes Anordnung des Collegialgerichtes erster Instanz.

in berathender Sitzung zunächst zu beprufen, ob der Fortgang der Sache irgend welche seinerseits zu treffende besondere Anordnungen erheischt und trifft alsdann über den weiteren Gang des Verfahrens Bestimmung.

Art. 357.

Gleichzeitig ist auf alle eingegangene, das Verfahren betreffende Beschwerden und Anträge der Parteien geeignete Verfügung zu treffen.

Art. 358.

Neben der Anordnung der von ihm ausgehenden vorbereitenden Handlungen hat das Collegialgericht erster Instanz alle ihm von seinem Vorsitzenden vorgelegten zweifelhaften Fälle zu entscheiden, auf welche er bei Gelegenheit der von ihm allein zu treffenden Anordnungen stößt.

Art. 359.

Seine die Hauptverhandlung vorbereitenden Anordnungen trifft das Collegialgericht erster Instanz nach Anhörung des Staatsanwaltes.

Art. 360.

Beschränkung
in der
Anordnung.

Bei erfolgtem Verweisungserkenntnisse hat das Collegialgericht erster Instanz auf eine Beurtheilung der Zugehörigkeit der Sache und des zu beobachtenden Verfahrens nicht einzugehen. — Kommen neue, für die Sache erhebliche, dem Berufungsgerichte bisher unbekannt gebliebene Thatsachen zur Sprache, so ist ihm zu seiner Entscheidung hierüber zu berichten.

Art. 361.

Mittheilung
an den Ange-
klagten zc.

Beschließt das Collegialgericht erster Instanz nach vorgängiger Beprüfung der Acten den weiteren Fortgang der Sache, so hat der Vorsitzende dem Angeklagten Abschriften:

- 1) der Anklageschrift oder der Beschwerde des Privatanklägers,
- 2) des Verzeichnisses der zur Hauptverhandlung zu ladenden Zeugen so wie etwa anderweitiger Beweisangebote

unverzüglich behändigen und ihm gleichzeitig eröffnen zu lassen, daß er innerhalb sieben-tägiger Frist dem Gerichte anzuzeigen hat, ob er sich einen Verteidiger erwählt hat und ob und worüber er die Vernehmung noch anderer als der im Verzeichnisse aufgeführten Zeugen oder auch anderweite Beweiserhebung wünsche.

Art. 362.

Bezieht sich die Verhandlung auf mehrere Angeklagte, so ist jedem derselben die Abschrift der Anklageschrift und des Beweismittelverzeichnisses nur in soweit auszuhändigen, als er davon betroffen wird.

Art. 363.

Der dem Strafverfahren sich anschließende Beschädigte wird von dem Eingange der Anklageschrift nur benachrichtigt und ihm anheimgestellt, eine Abschrift derselben sich zu besorgen.

Art. 364.

Gleichzeitig mit den vorhin erwähnten Abschriften ist dem Angeklagten, wie nicht minder den übrigen bei der Sache Betheiligten ein namentliches Verzeichniß der Richter, des Protocollführers und des Staatsanwaltes, welche in der Hauptverhandlung mitwirken sollen, bei der Aufforderung zu übergeben, die gegen dieselben etwa vorliegenden Ablehnungs- und Unfähigkeitsgründe bei Verlust ihrer Geltendmachung innerhalb siebentägiger Frist zur Anzeige zu bringen.

Art. 365.

Bescheinigung
des Empfanges
der Mit-
theilung.

Den Empfang der zu behändigenden Schriftstücke und die Entgegennahme der mit ihrer Aushändigung zu verbindenden Eröffnung hat der Angeklagte schriftlich zu bescheinigen oder, falls er des Schreibens unkundig ist, durch eine hierzu erbetene Person bescheinigen zu lassen.

Art. 366.

Von dem am Orte des Gerichtes in Haft befindlichen Angeklagten wird seine Erklärung über die Wahl seines Verteidigers und die Ergänzung des Zeugen- und Beweismittelverzeichnisses im Gerichte von dem Vorsitzenden desselben oder, in seiner Abwesenheit, von dem ihn vertretenden, zur Stelle befindlichen Gerichtsgliede zu Protocoll entgegengenommen.

Zur Abgabe dieser Erklärung kann der Angeklagte unter Einhaltung der für sie gesetzten Frist in Begleitung seines Verteidigers erscheinen.

Art. 367.

Von Angeklagten, welche sich in solchen Städten in Haft befinden, in denen Gerichtshegungen nur zeitweilig erfolgen, werden die betreffenden Erklärungen, wenn das Gericht gerade dort versammelt ist, von dem Vorsitzenden, entgegengesetzten Falls aber von dem Einzelrichter entgegengenommen, welcher das darüber aufzunehmende Protocoll dem Gerichtsvorsitzenden unverzüglich zustellt.

Art. 368.

Die Ladung der in der Anklageschrift oder in besonderem Antrage zur Zeit der zu treffenden vorbereitenden Anordnungen dem Gerichtsvorsitzenden namhaft gemachten Zeugen kann derselbe dem Staatsanwalte nicht verweigern.

Art. 369.

Wünscht der Angeklagte die Vernehmung von Zeugen, welche auf dem Verzeichnisse noch nicht stehen, so hat hinsichtlich der Nachgabe ihrer Ladung das Collegialgericht erster Instanz auf Vorlage des Vorsitzenden und mit Berücksichtigung der Erheblichkeit der durch das Zeugniß festzustellenden Thatsachen Entscheidung zu treffen.

Art. 370.

Wird dem Antrage nicht entsprochen, so kann der Angeklagte die Ladung bewirken, indem er die hierzu erforderlichen Kosten innerhalb einer Woche, von dem ihm ertheilten abschläglichen Bescheide gerechnet, erlegt oder sicherstellt, oder die Zeugen selbst gestellt oder deren Verzicht auf Kostenersatz beibringt.

Wird dem Antrage entsprochen oder bewirkt der Angeklagte selbst die Ladung, so ist der Staatsanwalt hiervon in Kenntniß zu setzen.

Art. 371.

Geht der Antrag des Angeklagten auf Ladung von Zeugen, welche in der Voruntersuchung noch nicht abgehört sind, so kann der Vorsitzende, ehe er ihrer Zulassung wegen dem Gerichte Vorlage macht, ihre Vernehmung durch den örtlichen Untersuchungsrichter oder die dasige Polizei anordnen.

Art. 372.

Wegen der Beweisangebote des Privatanklägers und des Beschädigten sind die Art. 528 und 536 maßgebend.

Art. 373.

Wie die Ladung von Zeugen, so kann auch die von Sachverständigen zu nachträglicher Beurtheilung irgend einer erheblichen Thatsache oder zur Bestätigung bereits angestellter Untersuchung, so wie die Erhebung anderweitigen Beweises innerhalb der in dem Art. 361 bestimmten Frist beantragt werden. Ueber die Zulassung wird nach Maßgabe des Art. 368 entschieden.

Art. 374.

Nach Ablauf der zur Stellung von Beweisangeboten gesetzten Frist sind neue nur noch unter Voraussetzung neu entdeckter Umstände und auch dann nur zuzulassen, wenn der Gegenpartei die beabsichtigte Beweiserhebung spätestens an dem demselben vorausgehenden Tage angezeigt oder gegen dieselbe bei unterlassener Anzeige kein Widerspruch erhoben wird.

Art. 366.

Art. 367.

Beweisantrag
des
a. Staatsanwaltes.

b. Angeklagten.

c. Privatanklägers.

Art. 375.

Verteidiger. Wegen Wahl, Ernennung, Berechtigung und Verpflichtung des Verteidigers ist der XIV. Titel maßgebend.

Art. 376.

Zu ladende Personen. Der Angeklagte, der Verteidiger, der Privatankläger, der dem Strafverfahren sich anschließende Beschädigte, die Zeugen und Sachverständigen sind mit Berücksichtigung der im XI. und XII. Titel enthaltenen Vorschriften von dem Gerichtsvorsitzenden zur Hauptverhandlung zu laden.

Art. 377.

Ist der Angeklagte oder einer der Zeugen der Gerichtssprache unkundig, oder ist er taub oder stumm und nicht schriftkundig, so hat der Gerichtsvorsitzende wegen Zuziehung eines Dolmetschers oder eines der Zeichensprache Kundigen Anordnung zu treffen.

Art. 378.

Ansetzung der Tagfahrt. Mit der Ladung ergeht die Anzeige des Ortes und der Zeit der Hauptverhandlung. Die Anberaumung der Tagfahrt erfolgt mit Rücksicht auf den von dem Geladenen zurückzulegenden Weg und auf die von dem Verteidiger zu treffenden Vorbereitungen.

Art. 379.

Das Verzeichniß der in der Tagfahrt zur Verhandlung stehenden Sachen wird mittels Anschlages an die Thüren des ständigen sowol als des zeitweiligen Sitzungslocales zur allgemeineren Kenntniß gebracht.

Art. 380.

Aussetzung der Tagfahrt. Wird die Eröffnung der Hauptverhandlung in der dazu angesetzten Tagfahrt durch Krankheit des Angeklagten oder eines für die Sache erheblichen Zeugen oder aus anderen Gründen behindert, so setzt der Gerichtsvorsitzende die Sitzung aus, benachrichtigt die vorgeladenen Personen hiervon und bringt die Aussetzung mittels Anschlages an der Gerichtsthüre zur öffentlichen Kenntniß.

Die Eröffnung der Hauptverhandlung ohne Rücksicht auf das Ausbleiben eines der geladenen Zeugen kann von dem Gerichte nur nach Überprüfung der Umstände in der dafür im Art. 356 festgesetzten Ordnung angeordnet werden. Gleichzeitig ist nach vorgängigem Gehöre der Parteien zu bestimmen, ob die von dem Zeugen in der Voruntersuchung bereits gemachte Aussage in der Hauptverhandlung zu verlesen ist.

Art. 381.

Als Hinderniß der Eröffnung der Hauptverhandlung ist auch die Erkrankung des neugewählten Verteidigers anzuerkennen, wenn er wegen Kürze der Zeit sich zur Ausföhrung der Verteidigung vorzubereiten außer Stande ist.

Art. 382.

Acten-Versendung. Eine Woche vor Eröffnung der Hauptverhandlung sind die Acten an den Ort, wo dieselbe abgehalten wird, zu senden.

Art. 383.

Ort der Hafthaltung. Der in Haft befindliche Angeklagte ist spätestens eine Woche vor Eröffnung der Hauptverhandlung an das Gefängniß des Ortes, an welchem sie erfolgt, abzugeben.

Art. 384.

Ausbleiben des a. Angeklagten Bei nicht durch gesetzliche Entschuldigungsgründe gerechtfertigtem Ausbleiben des auf freiem Fuße befindlichen Angeklagten wird derselbe, auch wenn er einen Verteidiger hat und dieser erschienen war, vorgeführt und zur Bezahlung sämmtlicher, durch etwa stattgehabte Vertagung der Verhandlung verursachten Kosten verpflichtet.

Art. 385.

b. Privatanklägers zc. Die Folgen des Ausbleibens des Privatanklägers und des dem Strafverfahren sich anschließenden Beschädigten bestimmen die Art. 521 und 533.

Achtzehnter Titel.

Von der Hauptverhandlung.

Art. 386.

Für die Hauptverhandlung vor dem Collegialgerichte erster Instanz ist erforderlich die Anwesenheit: Besetzung
des Gerichtes.

- 1) von fünf Richtern, mit Einschluß des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters, wenn es sich um ein mit Verlust oder Beschränkung der Standesrechte bedrohtes Verbrechen oder Vergehen, und von drei Richtern, wenn es sich um ein minder schweres handelt,
- 2) eines staatsanwaltschaftlichen Beamten,
- 3) eines Protocollführers.

Art. 387.

Die genannten Personen, sowie der Angeklagte und dessen Vertheidiger, sitzen während der Verhandlung, jede andere vor Gericht erscheinende Person muß, falls nicht der Vorsitzende aus besonderen Gründen das Gegentheil gestattet, stehen.

Staatsanwalt, Vertheidiger und Angeklagter müssen Fragen, Anträge oder Gesuche stehend an das Gericht richten.

Art. 388.

Alle zur Mitwirkung bei der Entscheidung berufenen Richter müssen der Verhandlung vom Anfange an ununterbrochen beiwohnen. — Wird ein Richter während der Verhandlung daran verhindert und ist daher ein anderer an seiner Stelle zuzuziehen, so ist sie von Neuem zu beginnen. Stete
Anwesenheit
der Gerichts-
personen.

Zur Vermeidung dessen kann der Vorsitzende, wenn die Verhandlung eine längere Dauer erwarten läßt, einen oder mehrere Richter über die gesetzliche Richterzahl zuziehen. Der Ergänzungsrichter wohnt der ganzen Verhandlung bei und hat, falls eines der Mitglieder des Gerichtes bis zur Beschlussfassung über das Erkenntniß, dieses mit inbegriffen, auszuharren behindert sein sollte, einzutreten. In diesem Falle findet eine Wiederholung der Verhandlung nicht statt. Der Ergänzungsrichter nimmt außer dem Falle des Eintrittes und vor demselben an der Berathung und Entscheidung des Gerichtes keinen Antheil.

Art. 389.

Ein Wechsel in der Person des Staatsanwaltes, des Protocollführers oder des Vertheidigers hindert nicht den Fortgang der Verhandlung und beeinträchtigt nicht die Gültigkeit derselben.

Auch ist es zulässig, daß gleichzeitig mehrere Beamte der Staatsanwaltschaft und mehrere Vertheidiger der Verhandlung beiwohnen und ihre Verrichtungen unter sich vertheilen.

Art. 390.

Der Vorsitzende leitet den Gang der Verhandlung, bestimmt die Reihenfolge der vorzunehmenden Handlungen, überwacht die bei Rede und Gegenrede zu beobachtende Ordnung und gestattet nicht, daß irgend etwas nicht zur Sache Gehöriges, irgend etwas, für wen es auch sei, Beleidigendes oder auch irgend etwas vorgebracht werde, wodurch die der Religion, der Sitte, den Gesetzen und den bestehenden Gewalten schuldige Achtung verletzt wird. Amt des
Vorsitzenden.

Art. 391.

Der Vorsitzende hat dem Angeklagten zu gestatten, alle zu seiner Vertheidigung gegen die Anschuldigung dienenden Thatsachen geltend zu machen und hat sie selbst von Amtswegen zur Sprache zu bringen.

Art. 392.

Der Vorsitzende hat bei Bestimmung des Ganges der Verhandlung sich vorzugsweise durch die Rücksicht auf Ermittlung der Wahrheit leiten zu lassen; dabei kann er, wenn mehre der gemeinsamen Verübung eines Verbrechens Angeklagte vorhanden sind, anordnen, daß die Verhandlung in Bezug auf jeden derselben gesondert vor sich gehe. Er ist aber nicht berechtigt, die Angeklagten in der Beleuchtung der Sache selbst, sowie des in derselben beobachteten Verfahrens zu beschränken.

Art. 393.

Störungen
der Ordnung.

Der Vorsitzende hat Jeden, welcher Billigung oder Mißbilligung der vor Gericht erfolgten Aussagen oder Auslassungen kund giebt, mit den Zeugen ohne hierzu von dem Vorsitzenden eingeholte Erlaubniß in Verkehr tritt oder auf irgend eine andere Weise die Ordnung und Ruhe im Sitzungssaale stört oder den der Würde des Gerichtes entsprechenden Anstand verletzt, zurechtzuweisen.

Erweist sich die Zurechtweisung als unwirksam, so kann der Vorsitzende den Widerhandelnden entfernen lassen. Leistet er nicht sofort Folge oder kehrt er ohne Erlaubniß zurück, so kann der Vorsitzende ihn in das Gefängniß abführen und bis zu vierundzwanzig Stunden daselbst verwahren lassen. Von dieser Maßregel muß in dem Protocolle Erwähnung geschehen.

Kann durch Einschreiten gegen einzelne Ruhestörer die Ordnung im Sitzungssaale nicht hergestellt werden, so ist das Gericht befugt, die Entfernung sämtlicher Zuhörer zu verfügen und die Verhandlung als eine nicht öffentliche, unter Beobachtung der Vorschrift der Art. 400—402, fortzusetzen.

Art. 394.

Ist der Angeklagte wegen einer von ihm begangenen Störung der Verhandlung oder auch für die Dauer der mit irgend jemandem anzustellenden Vernehmung aus dem Sitzungssaale entfernt worden, so hat der Vorsitzende ihn nach seiner Wiedereinführung von der Verhandlung in seiner Abwesenheit in Kenntniß zu setzen.

Art. 395.

Vergehen in
der Sitzung.

Wird in der Gerichtssitzung eine Widersprechlichkeit oder eine Beleidigung des Gerichts oder anderer Personen, die bei der Verhandlung mitzuwirken haben, begangen, so ist das Gericht befugt, mit Unterbrechung der begonnenen Verhandlung oder unmittelbar nach Schluß derselben, zur Vernehmung der Zeugen eines solchen Vorganges, insofern solche erforderlich ist, und zur sonstigen Verhandlung und zur Aburtheilung desselben zu schreiten.

Gegen keine der mitwirkenden Personen kann ein Ablehnungsgrund daraus hergenommen werden, daß die strafbare Handlung gegen ihre Person gerichtet war.

Ueber die Verhandlung wird ein besonderes Protocoll aufgenommen.

Art. 396.

Wird in der Gerichtssitzung ein anderes Verbrechen oder Vergehen als die im Art. 395 bezeichneten begangen, so überweist das Gericht die Thäter, geeignetenfalls unter Erlassung eines Verhaftbefehls, dem Untersuchungsrichter.

Art. 397.

Vorsitzender
und Gericht.

Alle Anordnungen, welche über die dem Vorsitzenden eingeräumte Gewalt hinausgehen, stehen gleich den Entschließungen, welche in Folge eines unter den Parteien etwa geführten Streitens zu fassen sind, dem Gerichte zu, welches in allen das Verfahren betreffenden Fragen zunächst den Staatsanwalt hört.

Art. 398.

Oeffentlichkeit
der
Verhandlung.

Die Hauptverhandlung ist öffentlich; jedoch haben nur Erwachsene Zutritt. Ausgeschlossen ist die Oeffentlichkeit bei Verhandlungen:

- 1) über Gotteslästerung, Schmähung der Religion und Entweihung des Heiligthums (Strafgesetzbuch Art. 192—199 und 235),
- 2) über Verbrechen wider Familienrechte (ibid. Art. 2118—2169),
- 3) über Verbrechen wider die Ehre und die Keuschheit der Frauen (ibid. Art. 2076—2085),
- 4) über Aergerniß erregende Unzuchtvergehen, widernatürliche Laster und Kuppelei (ibid. Art. 1334—1336, 1348—1355).

Die Öffentlichkeit ist jedoch nicht auszuschließen, wenn die Besonderheit des Falles sie dem Gerichte unbedenklich erscheinen läßt.

Art. 399.

Das Gericht hat in seinem diesbezüglichen, öffentlich zu verkündenden Beschlusse ausdrücklich auszusprechen, welche Handlungen namentlich und um welcher Gründe willen dieselben nicht öffentlich vorgenommen werden sollen.

Art. 400.

Nach Verkündung des die geheime Sitzung anordnenden Beschlusses haben die an der Verhandlung nicht betheiligten Personen sich sofort aus dem Sitzungssaale zu entfernen. Auf Antrag jedoch des Angeflagten, so wie des Verletzten sind je drei ihrer zur Stelle befindlichen Verwandten oder Bekannten zur geheimen Sitzung zuzulassen.

Geheime
Sitzung.

Art. 401.

Zu der geheimen Sitzung werden mit Bewilligung des Vorsitzenden die zum Justiz-Resort gehörigen Personen und Advocaten zugelassen.

Art. 402.

Nachdem der Vorsitzende die Schlussanträge der Parteien für erledigt erklärt hat, werden die Thüren zum Sitzungssaale wieder geöffnet. Alle nachfolgenden Gerichtshandlungen sind öffentliche.

Art. 403.

Die Hauptverhandlung ist mit den weiter unten aufzuführenden Ausnahmen eine mündliche.

Mündlichkeit
der
Verhandlung.

Art. 404.

Protocollarische Aussagen solcher Zeugen, welche Todes, Krankheit, Hinfälligkeit oder der großen Entfernung wegen, in welcher sich ihr Wohnort von dem Gerichtssitze befindet, nicht erschienen sind, können bei der Hauptverhandlung vorlesen werden.

Vorlesung
von
Actenstücken.

Die in der Voruntersuchung gemachten Aussagen solcher Zeugen dagegen, welche das Zeugniß ablehnen können und in der Hauptverhandlung von diesem Rechte Gebrauch machen, dürfen nicht vorgelesen werden.

Art. 405.

Die Verlesung der in der Voruntersuchung erfolgten Aussagen solcher Zeugen, welche sich durch die in der Hauptverhandlung gemachten mit jenen in Widerspruch setzen, ist dem Ermessen des Gerichtes anheimgestellt. Gegen den Zeugen ist indessen, wenn er durch diesen Widerspruch den Verdacht falschen Zeugnisses auf sich ladet, in Grundlage des Art. 452 zu verfahren.

Art. 406.

Den bei der Sache Betheiligten, den Zeugen und Urkundspersonen ist nicht verwehrt, sich zu größerer Bestimmtheit ihrer mündlich zu machenden Aussagen schriftlicher Aufzeichnungen zu bedienen, wenn es sich um Zahlen, deren Ergebnisse und Berechnungen handelt, welche sich schwer dem Gedächtnisse einprägen.

Benutzung
von Aufzeich-
nungen.

Eben so können die bei der Sache Betheiligten und die Zeugen Briefe und Urkunden, welche zu dem Gegenstande ihrer Aussage in Beziehung stehen, vorlesen.

Art. 407.

Gleichstellung
der Parteien.

Der Staatsanwalt oder der Privatankläger einerseits und der Angeklagte oder dessen Verteidiger andererseits sind in dem vor Gerichte auszuführenden Rechtsstreite gleichberechtigt.

Wie die eine, so ist auch die andere Seite befugt:

- 1) die zur Unterstützung ihrer Behauptungen dienenden Beweismittel vorzustellen,
- 2) gegen die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen gesetzlich begründeten Widerspruch zu erheben, ihnen mit Erlaubniß des Vorsitzenden Fragen vorzulegen, gegen ihre Aussagen Einwendungen vorzubringen, um ihre wiederholte Vernehmung und etwaige Gegenüberstellung zu bitten,
- 3) jede vor Gericht vorgenommene Handlung zu würdigen und zu beleuchten,
- 4) die Auslassungen und Erwägungen der Gegenpartei zu widerlegen.

Gleiches Recht hat der dem Strafverfahren sich anschließende Beschädigte, in soweit es sich um die Geltendmachung seines Anspruches handelt.

Hierbei hat das Gericht Alles zu beseitigen, was geeignet ist, die Verhandlungen ohne Aussicht auf größere Sicherheit des Ergebnisses in die Länge zu ziehen.

Art. 408.

Bei dem unter den Parteien geführten Streite gebührt, wie in der Hauptsache, so auch in jedem Zwischenfalle, dem Angeklagten oder dessen Verteidiger das letzte Wort.

Art. 409.

Anträge der
Parteien.

Wird ein Antrag auf Vornahme einer gerichtlichen Handlung gestellt oder derselben widersprochen, so hat hierüber das Gericht Entschließung zu fassen. Will der Antragsteller oder der Widersprechende sich bei ihr nicht beruhigen, so kann er seine Einwendungen nur in Verbindung mit dem gegen das Enderkenntniß zulässigen Rechtsmittel geltend machen.

Art. 410.

Dauer der
Verhandlung.

Die Hauptverhandlung ist, die zur Erholung erforderliche Zeit abgerechnet, von Anfang bis zu Ende ununterbrochen fortzuführen.

Art. 411.

Erachtet das Gericht die Aussetzung der Verhandlung zur Einholung von Auskünften für nöthig, so wird nach Eingang derselben das fernere Verfahren an diejenige Handlung angeknüpft, bei der es unterbrochen wurde. Das Gericht kann jedoch die Wiederholung einzelner Handlungen oder des ganzen Verfahrens von Anfang an anordnen.

Letzteres geschieht jedesmal, wenn bei Wiederaufnahme der unterbrochenen Verhandlung das Gericht nicht wieder ausschließlich mit denjenigen Richtern zu besetzen ist, welche bei der ursprünglichen Verhandlung der Sache anwesend waren.

Art. 412.

Beginn der
Verhandlung.

Sobald alle zur Mitwirkung an der Hauptverhandlung berufenen Gerichtspersonen, der Staatsanwalt und der Verteidiger, soweit seine Anwesenheit eine nothwendige ist, sich zur bestimmten Stunde eingefunden haben, eröffnet der Vorsitzende die Sitzung, macht die zur Verhandlung stehende Sache namhaft und ordnet die Vorführung des Angeklagten an.

Art. 413.

Befindet der Angeklagte sich unter Wache, so bleibt er es auch im SitzungsSaale.

Art. 414.

Nachdem der Vorsitzende den Angeklagten über Tauf- und Familiennamen, sowie etwaigen Beinamen, über Beruf, Alter, Glaubensbekenntniß, Wohnort und Beschäftigung, so wie über den Empfang der Abschrift der Anklageschrift oder der Beschwerde

des Privatanklägers vernommen hat, werden die zur Verhandlung geladenen Zeugen und Sachverständigen aufgerufen, wobei zugleich festzustellen ist, ob die etwa ausgebliebenen gesetzlichen, in den Art. 266 und 271 angeführte Entschuldigungsgründe beigebracht haben.

Art. 415.

Sind nicht alle geladenen Zeugen und Sachverständigen erschienen, so beschließt das Gericht nach Anhörung der Parteien, ob die Verhandlung dessen ungeachtet stattfinden solle oder auszusetzen sei.

Bei Aussetzung der Verhandlung bestimmt das Gericht, ob der ausgebliebene Zeuge oder Sachverständige wiederholt zu laden oder vorzuführen ist.

Art. 416.

Die erschienenen Zeugen werden von dem Vorsitzenden in das für sie hergerichtete Parteizimmer gewiesen und dürfen es vor ihrer Vorforderung nicht verlassen.

Art. 417.

Nach Erledigung der die Eröffnung der Verhandlung begleitenden Veranstaltungen werden das Verweisungserkenntnis und die Anklageschrift oder die Beschwerde des Privatanklägers auf Anordnung des Vorsitzenden durch ein Gerichtsglied oder den Protocollführer öffentlich verlesen. Verlesung der Anklageschrift.

Art. 418.

Hierauf hebt der Vorsitzende das Wesentliche der Anschuldigung in Kürze hervor und fragt den Angeeschuldigten, ob er sich schuldig bekenne. Schuldbekennniß.

Bekannt er sich schuldig, so werden ihm weitere die Einzelheiten des Verbrechens genau begrenzende Fragen vorgelegt.

Art. 419.

Läßt das Geständniß des Angeklagten dem Gerichte keinen Zweifel, so kann es von jeder weiteren Verhandlung absehen und den Uebergang zu den Schlussvorträgen anordnen.

Art. 420.

Der Staatsanwalt und die bei der Sache Betheiligten können indessen verlangen, daß ungeachtet des vorliegenden Schuldbekennnisses die Verhandlung vor sich gehe. In solchem Falle hat das Gericht zur Beweiserhebung zu schreiten.

Art. 421.

Den leugnenden Angeklagten hat der Vorsitzende bei jeder einzelnen Beweiserhebung zu fragen, ob er gegen dieselbe zu seiner Rechtfertigung etwas anzuführen habe. Benehmung des Leugnenden.

Art. 422.

Außerdem können dem Angeklagten von dem Vorsitzenden und mit dessen Zustimmung von den einzelnen Gerichtsgliedern über alle ihnen noch nicht hinlänglich aufgeklärt erscheinende, für die Urtheilsfällung erhebliche Thatumstände im Laufe der Beweiserhebung oder auch sogleich nach Verlesung der Anklageschrift Fragen zur Beantwortung vorgelegt werden.

Art. 423.

Der Angeklagte kann sich während der Verhandlung mit seinem Vertheidiger benehmen, jedoch darf der Fortgang des Verfahrens und namentlich des Angeklagten Befragung nicht dadurch unterbrochen oder gestört werden.

Eine Benehmung mit dem Vertheidiger wegen Beantwortung einer dem Angeklagten vorgelegten Frage und eine Belehrung des letzteren hierüber von Seiten des Vertheidigers ist unzulässig.

Art. 424.

Das Schweigen des Angeklagten ist nicht als Schuldbekennniß aufzufassen.

Art. 425.

Beim Vorhandensein mehrer Angeklagten ist jeder einzelne derselben und zwar nach Ermessen des Vorsitzenden entweder in Gegenwart oder in Abwesenheit der Mitschuldigen zu vernehmen.

Art. 426.

Die über Besichtigung, Befund, Durchsuchung und Beschlagnahme aufgenommene Protocolle werden in der Sitzung nur dann verlesen, wenn die Parteien es fordern oder das Gericht es für nöthig erachtet.

Art. 427.

Besichtigung, Besichtigungs-Protocoll. Ueberzeugt sich das Gericht auf Anregung der Parteien oder von Amtswegen, daß das über eine Besichtigung aufgenommene Protocoll der Glaubwürdigkeit oder Vollständigkeit ermangelt und ist die Wiederholung der Besichtigung möglich, so läßt es sie durch eines seiner Glieder oder den Untersuchungsrichter nochmals vornehmen.

Art. 428.

Art. 428. In außerordentlichen Fällen kann sich das Gericht zur Besichtigung der Verthätigkeit und zur genaueren Feststellung des Thatsächlichen, an den Ort der That begeben und daselbst in geschlichter Weise eine Sitzung abhalten.

Art. 429.

Zuziehung Sachverständiger. Zur Erläuterung von Befundscheinen oder von Untersuchungen, welche der Untersuchungsrichter oder Sachverständige angestellt haben, kann das Gericht dieselben zur Hauptverhandlung vorladen und ausführliche Berichterstattung über das von ihnen bei der angestellten Beobachtung oder Untersuchung eingehaltene Verfahren fordern.

Art. 430.

Sachverständige, welche chemische oder mikroskopische Untersuchungen angestellt haben und sich nicht am Orte der Gerichtsverhandlung befinden, sind behufs Auskunfts-ertheilung zur Sitzung nicht einzuberufen, sondern durch örtliche Aerzte und Pharmaceuten zu ersetzen.

Art. 431.

Auf Antrag der Parteien oder von Amtswegen kann das Gericht die Erstattung eines neuen Gutachtens oder die Vornahme neuer Untersuchung durch von ihm selbst ernannte oder von den Parteien in Vorschlag gebrachte Sachverständige derart anordnen, daß die Besichtigung und Untersuchung, wenn möglich, in dem Sitzungssaale selbst angestellt, oder über den Befund in der Sitzung selbst ausführlicher Bericht erstattet werde.

Art. 432.

Als Sachverständige sind die bei der Sache Betheiligten, so wie die Zeugen und Richter nicht zu verwenden.

Art. 433.

Sachverständige sind, ehe sie mit ihren Ausführungen gehört werden, gleich Zeugen zu beeidigen. Die gegen sie zu erhebenden Einwendungen sind vor ihrer Beeidigung anzubringen.

Art. 434.

Zur Erläuterung des von ihnen abgegebenen Gutachtens können den Sachverständigen mit Zustimmung des Vorsitzenden von den Richtern sowol, als auch von den Parteien Fragen zur Beantwortung vorgelegt werden.

Art. 435.

Ueberführungsstücke. Ueberführungsstücke, sei es, daß sie zum Nachweise des Verbrechens oder zur Belastung oder Entlastung des Angeklagten dienen, sind, wenn es nicht ihr Umfang oder ihre Beschaffenheit verbietet, in den Sitzungssaal zu schaffen und den Richtern vorzulegen.

Nach ihrer Besichtigung durch die Richter werden sie dem Angeklagten und Verletzten, so wie den Sachverständigen oder den Zeugen, wenn deren Aussage zu ihnen in Beziehung steht, zur Anerkennung vorgelegt.

Art. 436.

Die bei Eröffnung der Verhandlung in das Wartezimmer gewiesenen Zeugen werden zum Verhöre einzeln vorgerufen.

Vernehmung
der Zeugen.

Zunächst sind die Verletzten, alsdann die Belastungszeugen und schließlich die Entlastungszeugen von dem Vorsitzenden zu vernehmen.

Diese für die Vernehmung vorgeschriebene Ordnung kann indessen, wenn sie im einzelnen Falle störend oder unzuweckmäßig wäre, abgeändert werden.

Art. 437.

Vor ihrer Vernehmung sind die Zeugen zur Aussage der Wahrheit zu ermahnen; auch gelten für die Hauptverhandlung die in den Art. 201—209, 214—216, 220—222, 224—228 enthaltenen Vorschriften.

Art. 438.

Diejenigen Personen, welchen Ablehnung des Zeugnisses gesetzlich gestattet ist, können auch wenn sie sich in der Voruntersuchung haben abhören lassen, das Zeugniß in der Hauptverhandlung verweigern.

Zeugniß-
Ablehnung.

Die in dem Art. 201 Pkt. 2 und 3 aufgeführten Personen dürfen indessen das Zeugniß nicht weigern, wenn es von den Personen gefordert wird, welchen sie zur Geheimhaltung verpflichtet sind.

Art. 439.

Bevor die Zeugen vernommen oder beeidigt werden, sind die Parteien zu befragen, ob sie gegen die Zulassung derselben Einwendungen zu erheben haben.

Einwendung
gegen Zeugen.

Wird ein Einwand erhoben, so erkennt das Gericht über denselben, ohne in Bezug auf ihn in eine Untersuchung einzugehen, auf Grund der Acten und der von den Parteien vorgestellten Beweismittel und der eigenen Auslassungen der Zeugen.

Art. 440.

Einwendungen gegen die Eidesfähigkeit eines Zeugen, welche vor der Beeidigung desselben angebracht, vom Gerichte aber nicht berücksichtigt worden sind, können nur in Verbindung mit einem gegen das Enderkenntniß zulässigen Rechtsmittel geltend gemacht werden. Hatte der Betheiligte die den Einwand begründenden Thatsachen erst bei oder nach der Beeidigung, jedoch noch vor Verkündigung des Enderkenntnisses erfahren, so hat er dieselben noch vor der letzteren bei dem Gerichte geltend zu machen, widrigenfalls er eine Nichtigkeitsbeschwerde auf sie gegen das Enderkenntniß nicht stützen kann.

Art. 441.

Die Beeidigung der Zeugen findet vor ihrer Vernehmung statt. Hat in der Voruntersuchung die Beeidigung bereits stattgefunden, so genügt eine Erinnerung an dieselbe und Berufung auf sie.

Art. 442.

Nachdem der Zeuge in Anleitung des Art. 221 von dem Vorsitzenden vernommen worden, stellt derselbe den Parteien anheim, den Zeugen über alles dasjenige zu befragen, was ihnen der Aufklärung noch zu bedürfen scheint.

Kreuzverhör.

Dieses Fragerecht übt zunächst diejenige Partei aus, welche sich auf den Zeugen berufen hat, alsdann die Gegenpartei.

Der Vorsitzende kann indessen Fragen, welche er für unangemessen erachtet, zurückweisen und das von den Parteien angestellte Verhör in jedem Augenblicke schließen oder an sich ziehen.

Art. 443.

Die Vernehmung des Zeugen brauchen die Parteien nicht auf dasjenige zu beschränken, was er als den Gegenstand seiner unmittelbaren Wahrnehmung angiebt, sondern können sie auch auf Thatsachen erstrecken, aus welchen sich erweisen läßt, daß er die behauptete Wahrnehmung nicht oder nicht in der angegebenen Weise habe machen können.

Art. 444.

Der Zeuge darf die Beantwortung solcher Fragen nicht weigern, welche den Nachweis des Widerspruchs bezwecken, in welchem seine Aussagen zu einander oder zu denen anderer Zeugen oder zu anderweitig bekannten Thatsachen stehen.

Art. 445.

Wiederholte
Befragung.

Auch zur Aufklärung der auf die Fragen der einen Partei ertheilten Antwort kann die Gegenpartei neue Fragen stellen.

Art. 446.

Nicht minder können mit Bewilligung des Vorsitzenden die Richter den Zeugen über dasjenige, was ihnen noch nicht ausreichend festgestellt erscheint, befragen.

Art. 447.

Selbst die Zeugen können ihre oder eines anderen Zeugen oder des Angeklagten nochmalige Befragung beantragen, wenn sie im Laufe der Verhandlung ihre oder eines anderen Zeugen oder des Angeklagten Aussagen ergänzen oder berichtigen wollen.

Art. 448.

Gegenüber-
stellung.

Die wiederholte Abhörung eines Zeugen kann in Abwesenheit oder in Gegenwart der anderen und in Gegenüberstellung mit ihnen, jedenfalls aber ohne Wiederholung der Beeidigung stattfinden.

Art. 449.

Entfernung
der Zeugen.

Ohne Erlaubniß des Vorsitzenden dürfen die Zeugen den Sitzungssaal vor Schluß der Beweiserhebung nicht verlassen.

Die Entlassung der Zeugen erfolgt erst nach Anhörung der Parteien.

Art. 450.

Ausbleiben
von Zeugen
u. s. w.

Gegen den ausgebliebenen Zeugen ist, die Verhandlung werde vorgenommen oder ausgesetzt, sofern die Vorladung ihn rechtzeitig zugestellt und bei derselben die Vorschriften der Art. 261 und 262 beachtet waren, die durch Art. 266 angedrohte Strafe auszusprechen, wenn gegen ihn nicht schon in der Voruntersuchung die Zwangsmaßregel des Art. 215 erfolglos in Anwendung gebracht war.

Bei gesetzlich erfolgter Vorladung wird der Ausgebliebene überdies, wenn das Gericht die Verhandlung ausgesetzt hat, in die hierdurch veranlaßten Kosten verurtheilt.

Dasselbe gilt von dem ausgebliebenen Sachverständigen, in so fern er als solcher ständig angestellt ist oder das Geschäft im einzelnen Falle übernommen hatte.

Art. 451.

Zeugniß-Wei-
gerung.

Der ohne gesetzlichen Grund Zeugniß oder Eidesleistung weigernde Zeuge ist in Anlehnung des Art. 215 in Strafe zu nehmen und wird, wenn das Gericht in Folge seiner Weigerung nach Vernehmung des Staatsanwaltes und des Angeklagten die Vertagung der Verhandlung beschließt, zum Erfasse der hierdurch veranlaßten Kosten, gleich dem ausgebliebenen Zeugen, verurtheilt.

Diese Folgen treten nicht ein, wenn gegen ihn schon in der Voruntersuchung die Zwangsmaßregel des Art. 215 erfolglos angewandt worden, und hat er bereits nach Art. 450 Strafe erlitten, so darf durch die weitere gegen ihn ausgesprochene Strafe zusammen mit der früheren das höchste in Art. 215 angedrohte Maß nicht überschritten werden.

Art. 452.

Ergiebt sich aus den Verhandlungen mit Wahrscheinlichkeit, daß ein Zeuge offensichtlich falsch ausgesagt habe, so kann das Gericht auf den Antrag des Staatsanwaltes oder des Angeklagten oder auch von Amtswegen den Zeugen sofort verhaften lassen, indem es die Sache zugleich an den Untersuchungsrichter überweist.

Falsches
Zeugnis.

Art. 453.

Für die Zuziehung von Dolmetschern und der Zeichensprache Kundigen, welche gleich Zeugen zu beeidigen sind, und gegen welche die gegen Zeugen zulässigen Einwendungen erhoben werden können, sind die in den Art. 227 und 228 enthaltenen Bestimmungen maßgebend.

Dolmetscher
u. s. w.

Art. 454.

Bei der nach Art. 303 einzurichtenden Vernehmung eines schriftkundigen Tauben oder Stummen sind die schriftlich vorgelegten Fragen oder schriftlich erteilten Antworten öffentlich zu verlesen.

Art. 455.

Nach stattgehabter Beweisaufnahme kann neue Beweiserhebung von den Parteien bei Gericht nur in so weit beantragt werden, als es sich um Benutzung neu entdeckter Beweismittel handelt. Glaubt das Gericht ihrer Erheblichkeit wegen sie zulassen zu müssen, so hat es dem Gegner des Antragstellers die Möglichkeit der Vorbereitung auf die Widerlegung des neu Vorgebrachten zu gewähren. In solchem Falle ist es dem Ermessen des Gerichtes anheimgestellt, ob die Verhandlung auf Grund des Art. 411 auszusetzen ist.

Neue
Beweismittel.

Art. 456.

Der Staatsanwalt, der Privatankläger und der Angeklagte können, wenn der Gegner und das Gericht damit einverstanden sind, im Laufe der Verhandlung Beweismittel fallen lassen.

Verzicht auf
Beweismittel.

In solchem Falle kann das Gericht die Beweisaufnahme, ohne daß es der Abhörung sämtlicher oder selbst einiger Zeugen und des Gebrauches der übrigen Beweismittel bedarf, schließen, wenn die bis dahin erlangten Ergebnisse die vollständige Ueberzeugung der Richter von der Schuld oder Unschuld des Angeklagten begründen und mit Sicherheit anzunehmen ist, daß die noch übrigen Zeugen und Beweismittel dieselben abzuändern jedenfalls nicht geeignet sind.

Art. 457.

Nach geschlossener Beweiserhebung werden zunächst:

- 1) der Staatsanwalt oder der Privatankläger, alsdann
- 2) der dem Strafverfahren sich anschließende Beschädigte und schließlich
- 3) der Vertheidiger oder der Angeklagte selbst

mit ihren, die Anklage, den Schadenersatzanspruch oder die Vertheidigung begründenden Vorträgen gehört.

Schlußvor-
träge.

Art. 458.

Der Vortrag des Staatsanwaltes umfaßt die Darstellung der die Beschuldigung begründenden Thatumstände, wie sie sich in der Hauptverhandlung herausgestellt haben und seine auf die Schuldbarkeit des Angeklagten bezügliche Schlußfolgerung nebst Strafantrag.

a. des Staats-
anwaltes.

Art. 459.

Der Staatsanwalt hat sich jeder Einseitigkeit zu enthalten und weder die den Angeklagten belastenden Umstände ausschließlich hervorzuheben, noch auch dem erbrachten Belastungsbeweise größere als ihm zustehende Bedeutung beizulegen oder das Verbrechen als ein schwereres darzustellen, als es sich ausweist.

Art. 460.

Der Staatsanwalt ist in seinem Antrage an die im Verweisungsbefehle bezeichneten Thatsachen als Gegenstand der Anklage gebunden.

Sofern jedoch die Verhandlung einen anderen Sachverhalt ergeben hat, ist er berechtigt, die Bezeichnung des Verbrechens oder der Art der Theilnahme nach Maßgabe der Ergebnisse der Verhandlung zu ändern, auch die erst in dieser hervorgetretenen Erschwerungs- oder Milderungsgründe geltend zu machen.

Art. 461.

Findet der Staatsanwalt, daß der geführte Entlastungsbeweis von Erheblichkeit ist, so hat er seine Meinung hierüber, ohne die durch die Verhandlung entkräftete Anklage aufrecht zu erhalten, gewissenhaft auszusprechen.

Art. 462.

b. des Privatanklägers. Bei vergleichbaren Antragsverbrechen hält der Privatankläger nur wenn er es für angemessen erachtet die Vorträge, zu denen der Staatsanwalt verpflichtet ist.

Art. 463.

c. des Beschädigten.

Beweisführung und Auslassungen des dem Strafverfahren sich anschließenden Beschädigten beschränken sich auf diejenigen Thatsachen und Umstände, welche für den Nachweis seines Anspruches entscheidend sind. Die Schuldbarkeit des Angeklagten hat er nicht zu erörtern.

Art. 464.

d. des Verteidigers.

Der Verteidiger macht in seinem Vortrage diejenigen Thatsachen und Gründe geltend, durch welche die gegen den Angeklagten vorgebrachte Beschuldigung widerlegt oder abgeschwächt wird. Aller nicht zur Sache gehöriger Auslassungen hat er sich zu enthalten.

Art. 465.

Auch der Angeklagte selbst hat die für das Verhalten des Verteidigers gegebenen Vorschriften zu beachten.

Art. 466.

Letztes Wort.

Auf die Verteidigung können der Staatsanwalt, der Privatankläger und der Beschädigte Entgegnungen folgen lassen. Das letzte Wort steht auch hier dem Angeklagten oder dessen Verteidiger zu.

Art. 467.

Nach dem letzten Vortrage des Verteidigers fragt der Vorsitzende den Angeklagten selbst, ob er zu seiner Verteidigung noch etwas anzuführen habe und erklärt bei verneinend ertheilter Antwort die Verhandlung für geschlossen.

Art. 468.

Berathung über das Urtheil.

Nach Schluß der Verhandlung ziehen sich die Richter zur Urtheilsfällung in das Berathungszimmer zurück, zu welchem weder Staatsanwalt noch Parteien Zugang haben.

Das Urtheil kann nur von Richtern gefällt werden, welche der Verhandlung beigewohnt haben.

Art. 469.

Dem Urtheile sind nicht lediglich die Ausführungen der Anklageschrift, sondern auch das Ergebnis der Beweisaufnahme, sowie die Parteivorträge zu Grunde zu legen, insoweit durch sie jene Ausführungen entwickelt, ergänzt oder verändert werden.

Hiernach ist dann das Gericht an die rechtliche Beurtheilung der dem Angeklagten beigemessenen strafbaren Handlung, von welcher das Verweisungserkenntniß oder der Staatsanwalt bei seinen Anträgen ausgegangen ist, ebensowenig als an die Anträge desselben in Bezug auf Art und Höhe der Strafe gebunden.

Art. 470.

Das Urtheil hat diejenigen in der Anklageschrift nicht vorgesehenen, bei der Verhandlung aber erwiesenen strafbaren Handlungen nicht zu umfassen, welche schwererer Strafe unterliegen, als die in der Anklageschrift bezeichnete That nach sich zieht.

In diesem Falle wird die Sache, wenn es nöthig erscheint, auf's Neue zur Voruntersuchung und zur Aufstellung einer alle strafbaren Handlungen zusammenfassenden Anklage zurückverwiesen.

Art. 471.

Treten in der Hauptverhandlung neue, in dem Verweisungserkenntniße unberücksichtigt gebliebene Umstände hervor, durch welche die dem Angeklagten beigemessene strafbare That eine andere strafrechtliche Natur erhält, als in dem Verweisungserkenntniße angenommen worden, durch welche insbesondere das Verbrechen zu einem ausgezeichneteren derselben Art erhoben, oder die Anwendung eines höheren gesetzlichen Strassahes bei demselben bedingt wird, — so ist das Urtheil von dem Gerichte mit Rücksicht auf diese Beschaffenheit zu fassen, es sei denn, daß wegen der neu hervorgetretenen Umstände die in dem vorhergehenden Art. erwähnte Zurückweisung der Sache für angemessen erachtet wird.

Art. 472.

Das Urtheil über Schuld oder Unschuld des Angeklagten ist von den Richtern nach ihrer, auf die Würdigung der Thatumstände in ihrer Gesamtauffassung zu gründenden innern Ueberzeugung abzugeben.

Art. 473.

Nach vorgängiger Berathung ordnet der Vorsitzende die Abstimmung an. Bei derselben hat das jüngste Mitglied seine Stimme zuerst und der Vorsitzende zuletzt abzugeben.

Art. 474.

Hängt die zu ertheilende Entscheidung von der Beantwortung mehrerer, sich gegenseitig bedingender Fragen ab, so ist der über eine der letzteren gefaßte Beschluß auch für diejenigen Gerichtsglieder, welche etwa bei der Abstimmung in der Minderheit geblieben sind, bei ihrer Abstimmung über die anderen Fragen bindend.

Art. 475.

Bei der Abstimmung entscheidet stets die absolute Stimmenmehrheit.

Bilden sich in Beziehung auf die nämliche Frage mehr als zwei verschiedene Ansichten, deren keine die Mehrheit für sich hat, so sind die dem Angeklagten nachtheiligsten Stimmen den ihnen am nächsten kommenden minder nachtheiligen so lange hinzuzuzählen, bis sich eine Mehrheit ergibt.

Bei Stimmgleichheit hat die dem Angeklagten günstigere Meinung den Vorzug.

Art. 476.

Die in dem vorstehenden Artikel angeführte Regel gilt wie für die Beurtheilung jeder einzelnen Frage, so auch für das in der Sache abzugebende Schlußerkentniß.

Art. 477.

Das Urtheil lautet:

- 1) auf Freisprechung, wenn die That, deren der Angeklagte beschuldigt war, nicht bewiesen wurde, um gesetzlicher Gründe willen nicht zuzurechnen oder gesetzlich nicht mit Strafe bedroht ist, oder
- 2) auf Straffreiheit, wenn die Folgen der strafbaren Handlung durch Verjährung, Gnadenmanifest oder einen anderen das Strafverfahren ausschließenden gesetzlichen Grund getilgt sind, oder endlich
- 3) auf Verurtheilung.

Inhalt
des Urtheils.

Rechte des
straffrei Er-
klärten.

Art. 478.

Der für straffrei Erklärte kann verlangen, daß seine Schuldbarkeit, wenn es noch nicht geschehen ist, festgestellt und die Strafe ausgesprochen werde, die er verwirkt hätte, wenn kein gesetzlicher Grund zur Einstellung des Strafverfahrens vorläge.

Hierauf gerichtete Anträge müssen spätestens bei Verkündung des vollständigen Urtheils gestellt werden.

Strafmilde-
rung.

Art. 479.

Bei der Strafzumessung wird, wenn strafmildernde Umstände vorliegen, dem Gerichte gestattet, die Strafe um einen oder um zwei Grade herabzusetzen und zu diesem Zwecke selbst zu der nächsten niederen Strafart überzugehen, wenn die höhere keinen niederen Grad enthält.

Art. 480.

Ergeben sich in außergewöhnlichen Fällen besondere Gründe für Erleichterung des Looses des Angeklagten, so ist dem Gerichte gestattet, wegen Herbeiführung einer die gesetzlichen Grenzen überschreitenden Strafmilderung, oder wegen völliger Begünstigung des durch unheilvolle Verkettung der Umstände zum Verbrechen Getriebenen Kaiserlicher Majestät durch den Justizminister Vorstellung zu machen.

Art. 481.

Straffolgen.

Mit dem Urtheile über Schuld und Strafe ist das Erkenntniß über die sonstigen Folgen der strafbaren That und des Strafverfahrens selbst zu verbinden und zwar:

- 1) wie mit den durch die strafbare That erlangten Gegenständen zu verfahren ist,
- 2) über den der einen oder anderen Partei zu leistenden Schadenersatz,
- 3) über Ersatz der Gerichtskosten.

Art. 482.

Ueberfüh-
rungsstücke
u. s. w.

Die durch die strafbare That erlangten Gegenstände werden, in so weit es nicht schon früher geschehen ist, dem Eigenthümer ausantwortet. Ueberführungsstücke jedoch, welche für die Sache von Erheblichkeit sind, werden nicht vor Eintritt der Rechtskraft des Urtheiles ausgeliefert.

Art. 783.

Werden von dritten Personen Eigenthumsansprüche an den durch die strafbare That erlangten Gegenständen erhoben, so verweist das Gericht die unter einander Streitenden auf den Weg des Civilprocesses.

Art. 484.

Ueber Schadenersatz wird auf Grund der Straf- und Civilgesetze erkannt.

Art. 485.

Ersatzanspruch
des Frei-
gesprochenen.

Der Freigesprochene kann für den Schaden, welchen er in Folge unbegründeter strafrechtlicher Verfolgung erlitten hat, Ersatz fordern.

Art. 486.

Zu dieser Ersatzleistung ist die Privatperson, welche, ohne selbst verletzt oder beschädigt zu sein, den Angeschuldigten eines Verbrechen oder Vergehens beschuldigt hatte, auf alle Fälle verpflichtet.

Art. 487.

Von derjenigen Person, welche die gerichtliche Verfolgung in Folge erlittener Verletzung oder Beschädigung veranlaßt hat, ist dem Freigesprochenen nur dann Ersatz zu leisten, wenn diese Person nicht gewissenhaft zu Werke ging, indem sie die Thatsachen entstellte, lügenhafte Angaben machte oder andere Personen zu denselben veranlaßte, oder auch andere ungesetzliche Mittel in Anwendung brachte.

Art. 488.

Auch Beamtete und namentlich den Untersuchungsrichter, so wie den Staats-

anwalt, kann der Freigesprochene in Anspruch nehmen, wenn er nachzuweisen vermag, daß sie sich Bedrückungen haben zu Schulden kommen lassen, partiisch, nicht gefesslich oder überhaupt gewissenlos gehandelt haben.

Art. 489.

Die im vorhergehenden Artikel erwähnten Ansprüche sind auf dem Wege des für Verfolgung derselben durch die Civilproceßordnung bestimmten Verfahrens geltend zu machen.

Art. 490.

Das Gericht verschiebt die Urtheilsfällung über den Strafpunkt nicht, wenn auch die Verhandlung über den gleichzeitig verfolgten Civilanspruch noch nicht so weit gediehen ist, daß über ihn entschieden werden kann. In solchem Falle ist nach Vorschrift der Art. 532, 541 u. 542 zu verfahren.

Trennung des Civil- und Straf- anspruchs.

Art. 491.

Nach Maßgabe der Berathung und Abstimmung faßt der Vorsitzende oder in seinem Auftrage eines der Gerichtsglieder den Sachentscheid des Urtheils in einen, schriftlich abzufassenden Beschluß zusammen, welcher von allen Richtern mit Einschluß derjenigen, welche eine von der Mehrheit abweichende Meinung verlautbart haben, unterschrieben wird.

Fassung des Urtheilsbeschlusses.

Art. 492.

Der Urtheilsbeschluß enthält:

Inhalt des Urtheilsbeschlusses.

- 1) die Angabe des Jahres, des Monates und des Tages, an welchem die Hauptverhandlung abgehalten wurde,
- 2) die Angabe über die Zusammensetzung des Gerichtes,
- 3) die Bezeichnung des Angeklagten nach Tauf-, Vater-, Familiennamen oder Beinamen, sowie nach Beruf und Jahren,
- 4) den Sachentscheid mit kurzer Angabe des Wesentlichsten der Entscheidungsgründe.

Bei einer Verurtheilung muß auch die Benennung der Gesetzesstellen erfolgen.

Art. 493.

In Sachen, welche andauernde Berathung erheischen, ist es gestattet, die Fassung des Beschlusses bis zum nächsten Tage auszusetzen. Die Aussetzung hat der Vorsitzende in öffentlicher Sitzung bekannt zu machen.

Art. 494.

Unmittelbar nach Unterschrift des Beschlusses kehren die Richter in den Gerichtssaal zurück, woselbst der Vorsitzende denselben eröffnet.

Art. 495.

Bei Eintritt der Richter in den Gerichtssaal erheben sich alle Anwesenden von ihren Sitzen und vernehmen die Verkündung des Beschlusses stehend.

Verkündung desselben.

Art. 496.

Mit der Verkündung des Beschlusses giebt der Vorsitzende auch Tag und Stunde an, wann das Urtheil in seiner schließlichen Fassung in öffentlicher Sitzung wird verlesen werden, und fordert die bei der Sache Betheiligten auf, sich alsdann im Gerichte einzufinden.

Die Verkündung des vollständigen Urtheils kann, falls sie nach dem Ermessen des Gerichtes schon bei Schluß der Hauptverhandlung möglich wird, auch ohne vergängige Verkündung eines Urtheilsbeschlusses erfolgen.

Art. 497.

Das vollständige Urtheil ist nach Anordnung des Vorsitzenden von einem Gerichtsgliede spätestens innerhalb zwei Wochen vom Tage der Verkündung des Urtheilsbeschlusses anzufertigen.

Urtheilsanfertigung.

Art. 498.

Die an der Sache Betheiligten müssen sich darüber vernehmen lassen, ob sie bei Eröffnung des Urtheils eine Abschrift desselben, welche dem Angeklagten unentgeltlich, den Uebrigen aber gegen Bezahlung verabsfolgt wird, zu erhalten wünschen oder nicht.

Art. 499.

In jeder einzelnen Sache wird das Urtheil besonders und in der dafür vorgeschriebenen Form im Namen Kaiserlicher Majestät abgefaßt.

Art. 500.

Inhalt
des Urtheils.

Außer dem im Beschlusse Ausgeführten enthält das Urtheil:

- 1) die Angabe der Beschuldigung, wie sie in der Anklageschrift oder in der Beschwerde des Privatanklägers und in den Schlußvorträgen vor Gericht ausgeführt wurde,
- 2) die Würdigung der Beschuldigung mit Rücksicht sowohl auf die Beweise als auf die Rechtsfrage,
- 3) die ausführliche, dem Geiste und Buchstaben des Gesetzes entsprechende Begründung des Sachentscheidens.

Art. 501.

Beschließt das Gericht wegen Milderung der gegen den Angeklagten erkannten Strafe Kaiserlicher Majestät auf Grund des Art. 480 Vorstellung zu machen, so werden die für die Milderung des Schicksals des Angeklagten sprechenden Erwägungen, sowie die Meinung des Gerichtes über den Umfang des Strafnachlasses im Urtheil ausgeführt.

Art. 502.

Unterzeich-
nung
des Urtheils.

Das Urtheil wird von allen Richtern, welche an der Entscheidung der Sache Theil nahmen, unterschrieben und von dem Secretären gegengezeichnet.

Art. 503.

Der Mangel der Unterschrift eines oder auch zweier Richter, wenn sie dieselbe Abwesenheit, Krankheit oder anderer Gründe wegen nicht vollziehen konnten, hindert nicht den Fortgang der Sache.

Art. 504.

Eröffnung
des Urtheils.

An dem dazu bestimmten Tage wird das Urtheil in öffentlicher Sitzung, welche die Anwesenheit des Vorsitzenden oder eines Gerichtsgliedes, des Secretären oder seines Gehilfen erfordert, vermittelst Vorlesung und Ausreichung der etwa verlangten Abschriften eröffnet.

Zur Anhörung des Urtheils wird der unter Haft befindliche Angeklagte vor Gericht geführt.

Art. 505.

Das Urtheil wird bei geöffneten Thüren auch dann verlesen, wenn kein Betheiligter sich eingefunden haben sollte.

Art. 506.

Nach Vorlesung des Urtheils macht das anwesende Gerichtsglied die Betheiligten mit den gegen dasselbe zulässigen Rechtsmitteln und den für deren Gebrauch bestimmten Fristen bekannt.

Art. 507.

Mit Vollzug des beschriebenen Actes (Art. 504—506) gilt das Urtheil als allen Betheiligten, und zwar den anwesenden sowohl als den abwesenden eröffnet. Die Frist für die gegen das Urtheil zulässigen Rechtsmittel läuft von dem Tage seiner Vorlesung.

Art. 508.

Ueber Zeit und Form der Eröffnung des Urtheils, sowie über Anwesenheit der

an der Sache Betheiligten hat der Vorsitzende oder das Gerichtsglied, welches das Urtheil eröffnet hat, dasselbe mit einem eigenhändigen Vermerke zu versehen.

Art. 509.

Ueber jede Hauptverhandlung ist von dem Secretären oder dessen Gehilfen ein **Sitzungsprotocoll** besonderes Protocoll aufzunehmen.

Art. 510.

Das Protocoll enthält:

- 1) die Angabe der Zeit und des Ortes der Sitzung, sowie der Stunde, in welcher dieselbe eröffnet und geschlossen wurde,
- 2) die Namhaftmachung der anwesenden Richter,
- 3) die Bezeichnung des Gegenstandes der Verhandlung,
- 4) die Namhaftmachung der bei der Sache Betheiligten und namentlich der Angeklagten und ihrer Verteidiger, der dem Strafverfahren sich anschließenden Beschädigten, der Privatankläger und ihrer Vertreter,
- 5) die Namhaftmachung der in der Hauptverhandlung vernommenen Zeugen und Sachverständigen,
- 6) den Verlauf der Verhandlung in der Ordnung, in welcher die einzelnen Handlungen vorgenommen wurden,
- 7) alle mündlichen Anträge des Staatsanwakes, des Verteidigers, des Angeklagten und des Beschädigten, sowie auch Rügen und Entgegnungen auf dieselben hinsichtlich der Regelmäßigkeit der vorgenommenen Handlung, mit kurzer Angabe, der von dem Gerichte hierauf getroffenen Entscheidung.

Art. 511.

Dem Staatsanwälte, so wie dem Angeklagten und dem Verteidiger steht es frei, die Feststellung einzelner Vorgänge im Protocolle zur Wahrung ihrer Rechte zu verlangen.

Art. 512.

Das Sitzungsprotocoll ist derartig abzufassen, daß aus demselben der ganze Verlauf der Gerichtsverhandlung und die Beobachtung der Vorschriften, deren Verletzung Wichtigkeit des Urtheils zur Folge haben kann, sich ersehen lassen.

Art. 513.

In dem Sitzungsprotocolle werden die Abweichungen der zur Sache gemachten Aussagen von den in der Voruntersuchung erfolgten, wie auch die Auslassungen der erst in der Hauptverhandlung abgehörten Personen in Kürze beschrieben.

Art. 514.

Das von den Richtern zu unterschreibende und von dem Secretären mit seiner Gegenzeichnung zu versehende Protocoll ist ohne vorläufigen Entwurf abzufassen. Ueber Zurechtstellungen und Zusätze ist vor der durch die Richter zu vollziehenden Unterschrift Verständigung herbeizuführen.

Art. 515.

Vor Eröffnung des Urtheils ist das Sitzungsprotocoll den an der Sache Betheiligten zur Durchsicht vorzulegen, den Schriftunkundigen aber, wenn sie es wünschen, vorzulesen.

Art. 516.

Bemerkungen über ungenaue Wiedergabe der Gerichtsverhandlung oder irgend einer Aussage verschiebt der Secretär oder dessen Gehilfe im Protocolle unter der Unterschrift der Richter.

Art. 517.

Zu diesen Bemerkungen fügt das Gericht seine von allen Richtern zu unterzeichnende und von dem Secretären gegenzuzeichnende Meinungsäußerung.

Art. 518.

Die Formen und Vorschriften des Verfahrens, deren das Sitzungsprotocoll nicht Erwähnung thut, gelten für verlegt.

Neunzehnter Titel.

Von der Privatanklage.

Art. 519.

Statthaf-
tigkeit der
Privatanklage.

Bei den vergleichbaren Antragsverbrechen (vgl. Strafgesetzbuch Art. 171.) ist die Einleitung des Strafverfahrens nur auf Verlangen des Privatanklägers statthaft und liegt ihm allein die Beweisführung in der Hauptverhandlung ob.

Bei den nichtvergleichbaren Antragsverbrechen ist der Staatsanwalt nach erfolgtem Antrage der Privatperson zur gerichtlichen Verfolgung und Beweisführung verpflichtet (Art. 327).

Art. 520.

Vertretung
des
Anklägers.

Der Ankläger kann sich bei Erhebung der Anklage und im weiteren Verfahren durch einen rechtskundigen Bevollmächtigten vertreten lassen oder einen solchen zur Seite haben.

Das Gericht kann jedoch, wenn dies zur Aufklärung der Sache nöthig ist, den Ankläger zum persönlichen Erscheinen unter dem Androhen vorladen, daß sein Ausbleiben als Verzicht auf die Anklage würde angesehen werden.

Die Bestellung eines Bevollmächtigten von Amtswegen ist nicht zulässig

Art. 521.

Zurücknahme
der Anklage.

Eine Zurücknahme der Anklage ist bis zur Vollstreckung des Urtheils statthaft.

Das unentschuldigte Ausbleiben des Privatanklägers in der Hauptverhandlung wird als Verzicht auf die Strafanklage behandelt und hat die Einstellung der Sache zur Folge. Dieser Rechtsnachtheil ist bei der Vorladung anzudrohen.

Die zurückgenommene Anklage kann nicht wieder angestellt werden.

Art. 522.

Verfahren im
Allgemeinen.

Die Vorschriften des ordentlichen Strafverfahrens finden auch in Fällen der Privatanklage Anwendung, sofern nicht in den nachfolgenden Artikeln etwas Anderes bestimmt ist.

Art. 523.

Verfahren vor
dem
Einzelrichter.

Wegen aller vergleichbaren Antragsverbrechen ohne Ausnahme ist die Anklage bei dem Einzelrichter zu erheben.

Art. 524.

Die Anklage wird schriftlich überreicht oder mündlich zu Protocoll gegeben, mit Beobachtung der in Buch II Art. 763 für die bei dem Einzelrichter anzubringenden Klagen enthaltenen Vorschriften.

Art. 525.

Der Einzelrichter hat die Aufgabe, wo möglich einen Vergleich zu Stande zu bringen. Gelingt der Vergleich nicht, so schreitet er zur Verhandlung und Aburtheilung des Vergehens, falls die vom Gesetze angedrohte Strafe seine Strafbefugniß nicht übersteigt. Im entgegengesetzten Falle übersendet er die Acten, wenn eine Voruntersuchung einzuleiten ist, an den Untersuchungsrichter, oder, wenn die unmittelbare Vorladung zulässig erscheint, an den Staatsanwalt des zuständigen Collegialgerichts erster Instanz, welcher nach Art. 327 zu verfahren hat.

Art. 526.

In der Voruntersuchung hat der Privatankläger dem Untersuchungsrichter alle Mittel an die Hand zu geben, welche seine Anklage unterstützen können und steht ihm, außer den ihm sonst vom Gesetze zugestandenen Rechten, die Befugniß zu, allen Untersuchungshandlungen, mit Ausnahme der Vernehmung des Angeklagten und der Zeugen, beizuwohnen und jederzeit unter Aufsicht die Untersuchungsacten einzusehen.

Voruntersuchung.

Von dem Schlusse der Voruntersuchung und der Absendung der Untersuchungsacten an den Staatsanwalt ist er in Kenntniß zu setzen.

Art. 527.

Sowohl wenn die Sache durch ein Verweisungserkenntniß, als auch wenn sie unmittelbar an das zuständige Collegialgericht erster Instanz behufs Einleitung der Hauptverhandlung gelangt ist, vertritt die schriftliche oder mündlich zu Protocoll gegebene Klage des Privatanklägers die Anklageschrift des Staatsanwaltes.

Anklageverfahren.

Art. 528.

Das Beweismittelverzeichnis für die Hauptverhandlung wird von dem Collegialgerichte erster Instanz nach vorgängigem Gehör des Privatanklägers angefertigt.

Vorbereitung zur Hauptverhandlung.

Der Privatankläger kann gleich dem Beklagten in denselben Fristen und in derselben Weise Ergänzung der in der Hauptverhandlung zu erhebenden Beweise beantragen und von den Acten Einsicht und Abschrift nehmen.

Art. 529.

In der Hauptverhandlung hat der Privatankläger die sonst dem Staatsanwalte zukommenden Rechte und Pflichten auszuüben und zu erfüllen.

Hauptverhandlung.

Art. 530.

Das innerhalb der Schranken des Gesetzes von dem Privatankläger beantragte Strafmaß darf von dem urtheilenden Richter nicht überschritten werden.

Urtheil.

zwanzigster Titel.**Von dem Anschlusse des Beschädigten an das Strafverfahren.**

Art. 531.

Der Beschädigte kann sich dem Strafverfahren zum Zwecke der Verfolgung seiner Entschädigungsansprüche anschließen.

Statthaftigkeit des Anschlusses.

Die Geltendmachung der Entschädigungsansprüche kann mit Erhebung der Privatanklage verbunden werden.

Der Anschluß kann noch in der Hauptverhandlung erfolgen. Hat der Beschädigte sich nicht angeschlossen, so kann er seine Ansprüche erst nach Beendigung des Strafverfahrens auf dem Wege des Civilprocesses geltend machen.

Art. 532.

Der Anschluß ist nicht statthaft und der Beschädigte wird mit seinen Ansprüchen an das Civilgericht verwiesen, wenn die Beweiserhebungen über Thatsachen, auf welche die Verbindlichkeit des Angeklagten zum Schadenersatz gegründet wird, und die Erhebungen über den Betrag des Schadens nicht zugleich für das Strafverfahren notwendig sind oder dadurch die Erledigung der Hauptsache aufgehalten wird.

Art. 533.

Der Beschädigte kann den Anschluß jederzeit zurücknehmen, so lange kein Urtheil darüber ergangen ist.

Zurücknahme des Anschlusses.

Sein Ausbleiben in der Hauptverhandlung gilt nur dann als Zurücknahme des Anschlusses, wenn er zugleich Privatankläger ist.

Art. 534.

Vertretung des Beschädigten. Der Beschädigte kann sich durch einen, dem Gerichte als rechtskundig. bekannten Bevollmächtigten vertreten lassen oder einen solchen zur Seite haben.

Art. 535.

Voruntersuchung.

Im Falle des Anschlusses in der Voruntersuchung ist der Beschädigte mit seinen Aufschlüssen und Anträgen hinsichtlich der begehrten Entschädigung zu hören und steht ihm, außer den ihm sonst vom Gesetze zugestandenen Rechten, auch die Befugniß zu, allen Untersuchungs-handlungen, jedoch mit Ausnahme der Vernehmung der Zeugen und der Angeklagten, beizuwohnen und jederzeit, falls nicht besondere Gründe entgegenstehen, die Untersuchungsacten einzusehen.

Von dem Schlusse der Voruntersuchung wird der Beschädigte in Kenntniß gesetzt.

Art. 536.

Vorbereitung zur Hauptverhandlung.

Sobald die Strafsache zur Beurtheilung des Collegialgerichtes erster Instanz gelangt ist, wird dem Beschädigten solches eröffnet und kann er gleich dem Angeklagten in denselben Fristen und in derselben Weise Ergänzungen der in der Hauptverhandlung zu erhebenden Beweise beantragen und von den Acten Einsicht und Abchrift nehmen.

Art. 537.

Hauptverhandlung.

Der Beschädigte kann mit Genehmigung des Vorsitzenden Fragen an den Angeklagten, an die Zeugen und Sachverständigen stellen oder zu anderen Bemerkungen schon während der Verhandlung das Wort erhalten.

Er wird mit seinen Anträgen und deren Begründung nach dem Staatsanwälte gehört.

Art. 538.

Der Angeklagte und sein Verteidiger wird über die Ansprüche des Beschädigten gehört, auch wenn dieser weder persönlich noch durch einen Vertreter erschienen ist.

Die Entscheidung erfolgt in diesem Falle auf Grund der bereits gestellten Anträge und der Vernehmlassung des Angeklagten.

Art. 539.

Urtheil.

Wenn in der Strafsache ein verurtheilendes Erkenntniß ergeht, so entscheidet es in der Regel auch über die Entschädigungsforderung.

Art. 540.

Wenn das Strafverfahren aus den in Art. 10 angegebenen Strafausschließungsgründen eingestellt wird, so hat der Strafrichter gleichwohl über die Entschädigungsansprüche des Beschädigten zu erkennen, wenn die Verhandlungen über dieselben als geschlossen zu erachten sind. Im entgegengesetzten Falle ist der Beschädigte an den Civilrichter zu verweisen.

Wird der Angeklagte freigesprochen, so erfolgt kein Erkenntniß über die Entschädigungsforderung. Dem Beschädigten bleibt vorbehalten, dieselbe vor dem Civilgerichte geltend zu machen. Er ist alsdann an das im Strafverfahren gestellte Entschädigungsbegehren und dessen Begründung nicht gebunden. Für den Civilrichter ist das freisprechende Strafurtheil nicht maßgebend.

Art. 541.

Wenn am Schlusse der Verhandlung die für die Entschädigung maßgebenden Thatumstände nicht genügend aufgeklärt oder wenn privatrechtliche Erlöschungsgründe der Entschädigungsverbindlichkeit behauptet und weder zugestanden oder

erwiesen, noch beseitigt sind, so kann das Strafurtheil entweder die Verurtheilung zum Schadenersatz im Allgemeinen mit Vorbehalt der Liquidation des Schadens oder des Austrages der vorgeschützten Einreden aussprechen, oder den Beschädigten mit seinen Ansprüchen ganz an das Civilgericht verweisen.

Art. 542.

Hinsichtlich der dem Beschädigten zustehenden Rechtsmittel gelten die in den Titeln XXII—XXV enthaltenen Bestimmungen mit nachstehenden Ergänzungen. Rechtsmittel.

Art. 543.

Wenn der Verurtheilte in Folge eines von ihm eingewandten Rechtsmittels freigesprochen wird, so ist dadurch zugleich seine Verurtheilung zur Entschädigung aufgehoben und es bleibt dann dem Beschädigten vorbehalten, seine Ansprüche vor dem Civilgerichte geltend zu machen. War aber die Verurtheilung zum Schadenersatz schon vorher vollzogen, so bleibt dem Angeklagten für den Fall der Wiederaufnahme vorbehalten, die Rückerstattung des von ihm Geleisteten im Wege des Civilproceßes nachzuuchen.

Einundzwanzigster Titel.

Von dem Verfahren gegen Abwesende und Flüchtige.

Art. 544.

Wenn der eines mit Entziehung aller Standesrechte oder mit Verlust aller besonderen ihm der Person und dem Stande nach zustehenden Rechte und Vorzüge bedrohten Verbrechens oder Vergehens Angeschuldigte flüchtig oder abwesend ist, auch seine persönliche Ladung, beziehungsweise Vorführung nicht bewerkstelligt werden kann (Art. 276), so trifft das Gericht auf Vorstellung des Untersuchungsrichters, auf Antrag des Staatsanwaltes oder aus eigener Bewegung Anordnung wegen seiner Ausmittlung durch die öffentlichen Blätter. Zu diesem Behufe läßt das Gericht eine Bekanntmachung in der Senats-Zeitung, in den Zeitungen der beiden Residenzen und in der örtlichen Gouvernements-Zeitung ergehen. In leichteren Straffällen kann sich das Gericht auf eine Bekanntmachung in der Gouvernements-Zeitung beschränken.

Ausmittlung
durch die
öffentlichen
Blätter.

Art. 545.

Die Bekanntmachung enthält die Bezeichnung:

- 1) des Gerichtes, auf dessen Anordnung sie ergangen,
- 2) des Standes, der Herkunft, des Tauf- und Familiennamens und der besonderen Kennzeichen des Auszumittelnden,
- 3) des Verbrechens oder Vergehens, dessen er verdächtig ist.

Hiernächst wird Jedem, der von dem Aufenthalte des Angeschuldigten Kenntniß hat, die Verpflichtung auferlegt über denselben Anzeige zu machen.

Inhalt der Be-
kannmachung.

Art. 546.

Die Bekanntmachung wegen Ausmittlung des einer strafbaren Handlung Angeschuldigten wird überdies an die Thüren der Polizeibehörden und der Gerichte, deren Gerichtsbarkeit er für seine Person unterliegt, angeschlagen und je nach seiner Gehörigkeit in der Stadt auf dem Markte, auf dem Lande in der Gemeindeversammlung verlesen.

Öffentliche
Verlesung der
Bekannt-
machung.

- Art. 547.
Flüchtige. Bekanntmachungen wegen Ausmittlung von Personen, die in das Königreich Polen oder das Großfürstenthum Finnland geflüchtet sind, werden der betreffenden Oberverwaltung zum Abdruck in einer daselbst erscheinenden Zeitung zugesandt.
- Art. 548.
 Wenn der Angeschuldigte in einen Staat entflohen ist, welcher tractatenmäßig zur Auslieferung von Verbrechern verpflichtet ist, so ist seine Auslieferung auf dem gesetzlichen Wege herbeizuführen.
- Art. 549.
Vermögensbeschlagnahme. Gleichzeitig mit den Veranstellungen wegen Ausmittlung des Flüchtigen ordnet das Gericht die Beschlagnahme seines Vermögens an.
- Art. 550.
Wirkung der Beschlagnahme. Die Vermögensbeschlagnahme hat die Wirkung, daß der Flüchtige jede Verfügung über sein Vermögen verliert und daß auf seine Kosten dasselbe verzeichnet und durch einen Curator verwaltet wird. Hierbei, so wie bei Bestellung des Curators, sind die nächsten Angehörigen des Flüchtigen soweit thunlich zuzuziehen. Der Curator ist eidlich zu verpflichten dem Flüchtigen Nichts zu verabfolgen. Sind Angehörige des Letzteren zurückgeblieben, welche er nach dem bürgerlichen Recht den Unterhalt zu reichen verpflichtet ist, so ist solcher aus dem in Beschlag genommenen Vermögen zu bestreiten, so weit dieses gesetzlich ohne Nachtheil für liquide Ansprüche an das Vermögen des Flüchtigen geschehen kann.
- Art. 551.
 Im Uebrigen hat sich der Curator bei der Verwaltung des ihm anvertrauten Vermögens nach den Bestimmungen des III. Bandes des Provinzialrechts der Ostseegouvernements Art. 493 flg. und 516 flg. zu richten.
- Art. 552.
Aussetzung des Erkenntnisses. Wenn der Angeschuldigte nach Ablauf von sechs Monaten seit Erlass der Bekanntmachung sich nicht meldet oder nicht ermittelt ist, so verfügt das Gericht, daß das Verfahren gegen ihn bis zu seiner Meldung oder Ergreifung zu beruhen habe und trifft in Beziehung auf sein Vermögen Anordnungen in Gemäßheit der Bestimmungen über das Vermögen Verschollener.

Zweiundzwanzigster Titel.

Von der Anfechtbarkeit der Strafurtheile.

- Art. 553.
Berufung. Urtheile des Collegialgerichtes erster Instanz können von dem Angeklagten, dem Privatankläger, dem Beschädigten der sich dem Strafverfahren angeschlossen hat, sowie von der Staatsanwaltschaft mit der Berufung angefochten werden.
- Art. 554.
 Alle Entscheidungen des Berufungsgerichtes gelten für allendliche.
- Art. 555.
Nichtigkeitsbeschwerde. Allendliche Urtheile können mittelst Cassation, sowohl auf Gesuch der bei der Sache betheiligten Personen als auf Beschwerde der Staatsanwaltschaft aufgehoben werden.

Dreiundzwanzigster Titel.

Von der Berufung gegen nicht allendliche Urtheile.

Art. 556.

Der Angeklagte kann ein nicht allendliches Urtheil, insoweit er sich durch dasselbe beschwert findet, sowohl wegen Verstöße bei der Verhandlung als auch wegen unrichtiger Beurtheilung der Sache, mit der Berufung anfechten.

Statthaftigkeit der Berufung.

Art. 557.

Der Privatankläger hat ein gleiches Berufungsrecht wie der Angeklagte, nur darf er die von ihm bei dem Collegialgerichte erster Instanz erhobenen Ansprüche nicht erhöhen.

Art. 558.

Die Staatsanwaltschaft kann nur gegen solche nicht allendliche Urtheile Berufung einlegen, welche mit den von ihr gestellten Anträgen nicht übereinstimmen, und zwar nur hinsichtlich solcher Momente, in Betreff deren ihre Anträge von dem Collegialgerichte erster Instanz nicht berücksichtigt wurden.

Art. 559.

Dem Beschädigten, welcher sich dem Strafverfahren angeschlossen hat, steht die Berufung nur gegen solche Theile des nicht allendlichen Urtheils zu, welche den Schadeneriaz betreffen; die übrigen Theile des Urtheils können von ihm nur insoweit durch sie sein Recht auf Entschädigung verletzt worden angefochten werden.

Art. 560.

Ein gleiches Berufungsrecht wie der Beschädigte hat auch der für haftbar Erkannte.

Art. 561.

Für Minderjährige und überhaupt für Personen, welche nicht volle Handlungsfähigkeit besitzen, kann die Berufung von ihren Eltern, Gatten, Vormündern oder solchen Personen, bei welchen sie sich zur Erziehung oder Pflege befinden, angebracht werden.

Art. 562.

Für einen Abwesenden, welcher verurtheilt worden ist, können seine nächsten Angehörigen (im Sinne des Art. 61 Pkt. 2) die Berufung einlegen.

Art. 563.

Stirbt der Verurtheilte bevor das Urtheil rechtskräftig geworden, so kann die Berufung hinsichtlich des Entschädigungspunktes von seinen Erben und den sonst Betheiligten, sowie von den zur Entschädigung Berechtigten eingelegt werden.

Art. 564.

Berufungen können mündlich oder schriftlich, persönlich oder durch Bertheidiger, sowie durch zu diesem Zwecke bevollmächtigte Personen verlaublich werden.

Form.

Dem verhafteten Angeklagten ist auf dessen Wunsch, bei nothwendiger Bertheidigung, zur Abfassung der Berufungsschrift von dem Collegialgerichte erster Instanz ein Bertheidiger zu bestellen.

Art. 565.

Die Berufungsschrift muß den Namen und Wohnort des Beschwerdeführers angeben und die Erklärung, ob die Berufung gegen das ganze Urtheil oder nur gegen einen gewissen Theil desselben gerichtet ist, und in beiden Fällen die Angabe bestimmter Beschwerden und Anträge enthalten.

Inhalt.

Art. 566.

Mündliche Berufungen werden unter Beobachtung der im vorigen Artikel für ihren Inhalt vorgeschriebenen Regeln zu Protocoll genommen.

Art. 567.

Bei Angabe neuer Beweismittel sind zugleich bestimmt die Thatsachen anzugeben, zu deren Beweise sie dienen sollen.

Art. 568.

Die Berufung ist binnen vierzehn Tagen nach Verkündung des beschwerenden Urtheils bei dem Gerichte, welches das Erkenntniß gefällt hat, anzubringen.

Art. 569.

Die Frist beginnt mit dem der Verkündung des Urtheils folgenden Tage. Läuft die Frist an einem Sonn- oder Feiertage ab, so wird der nächste Sitzungstag als der letzte Tag der Frist betrachtet.

Art. 570.

Die Frist gilt nicht für verabsäumt, wenn noch vor ihrem Ablaufe die Berufungsschrift auf die Post abgegeben worden.

Art. 571.

Wenn die Frist aus gewichtigen Behinderungsgründen verabsäumt worden, so kann die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand eintreten nach dem Ermessen desjenigen Gerichtes, gegen dessen Erkenntniß die Berufung gerichtet ist.

Art. 572.

Benachrichtigung. Sowohl die Mitangeklagten als auch die Gegenpartei sind von jeder eingelegten Berufung unverzüglich zu benachrichtigen.

Art. 573.

Acteneinsicht. Personen, denen das Recht der Berufung zusteht, können die Acten in Gemäßheit der für sie in dem Art. 318. gegebenen Vorschriften einsehen.

Art. 574.

Abschriften. Alle bei einer Sache Betheiligten können auf ihr Ansuchen Abschriften des Berufungsantrages erhalten und zwar der Angeklagte ohne Zahlung, der Privatankläger und der Beschädigte nur gegen Erlegung der gesetzlichen Gebühr.

Art. 575.

Anschließung. Einem jeden der Theilnahme an der Verübung einer strafbaren Handlung Angeklagten steht das Recht zu, sich der von einem Mitangeklagten eingelegten Berufung anzuschließen, jedoch muß die bezügliche Erklärung noch binnen der Berufungsfrist bei dem Gerichte verlaublich werden. Wenn aber die Berufung später als drei Tage vor Ablauf der Berufungsfrist eingelegt worden sein sollte, so gilt für den Anschluß an die Berufung eine weitere Frist von drei Tagen, gerechnet von dem Tage der Benachrichtigung über die eingelegte Berufung.

Art. 576.

Sollen zur Begründung der Anschließung neue Thatsachen oder Beweise dienen, so müssen dieselben zugleich mit der Erklärung über die Anschließung angeführt werden.

Art. 577.

Verzicht. Der Rücktritt von einer eingelegten Berufung ist bis zu der für den Vortrag in dem Berufungsgerichte anberaumten Sitzung zulässig. Dieser Verzicht ist bei dem Berufungsgerichte, und wenn die Strafsache an dasselbe noch nicht geschieden ist, bei dem Collegialgerichte erster Instanz mündlich zu Protocoll oder durch eine schriftliche Erklärung zu verlaublichen.

Die Zurücknahme des Verzichtes ist unzulässig.

Art. 578.

Der Mitangeklagte, welcher von dem Rechte der Anschließung Gebrauch gemacht hat, wird durch den Verzicht auf die Berufung seitens des Angeklagten in der selbständigen Verfolgung dieses Rechtsmittels nicht beeinträchtigt.

Art. 579.

Der Staatsanwalt an dem Collegialgerichte erster Instanz kann von der von ihm eingelegten Berufung nur bis zur Absendung der Sache an das Berufungsgericht zurücktreten, später aber steht eine Verzichtleistung nur dem Staatsanwalte an dem Berufungsgerichte zu.

Art. 580.

Der Gegenpartei ist bis zu der für den Vortrag der Sache bei dem Berufungsgerichte anberaumten Tagfahrt (Sitzung) nicht allein das Anbringen von Gegenansführungen, sondern auch das Vorbringen neuer Thatfachen oder Beweismittel bei dem Berufungsgerichte zur Aufrechterhaltung des angefochtenen Urtheils gestattet.

Art. 581.

Berufungen, welche die Strafverfolgung eines Angeklagten zum Gegenstande haben, hemmen die Vollstreckung des ganzen Urtheils; wenn sie sich dagegen bloß auf die Entscheidung über die Schadenanprüche beschränken, so bewirken sie nur in Ansehung dieses Theils des Urtheils eine Beanstandung der Vollstreckung.

Art. 582.

Wird die Berufung von einem zur Beschränkung der persönlichen Freiheit Verurtheilten eingelegt, so ist nach den Art. 282—284 zu verfahren.

Art. 583.

Ordnet ein Erkenntniß die Freilassung eines verhafteten Angeklagten an, so hemmt die dagegen eingelegte Berufung nicht die Vollstreckung dieser Anordnung.

Art. 584.

War die Berufung rechtzeitig angebracht worden, so sind sämtliche die Sache betreffenden Acten unverzüglich dem Berufungsgerichte vorzustellen, im entgegengesetzten Falle aber ist das Urtheil von dem Collegialgerichte erster Instanz für vollstreckbar zu erklären.

Art. 585.

Die für das Verfahren bei dem Collegialgerichte erster Instanz geltenden Vorschriften finden auch bei der Verhandlung der Berufungsgerichte unter den in nachstehenden Artikeln gegebenen Ausnahmen und Ergänzungen Anwendung.

Art. 586.

Das Berufungsgericht hat nach Eingang der Berufung, der etwa vorgestellten Gegenansführungen und der betreffenden Acten die Sache in berathender Sitzung einer vorläufigen Prüfung zu unterziehen.

Art. 587.

Das Berufungsgericht ist befugt über die Berufung ohne weitere Verhandlung zu entscheiden, falls lediglich die Schlussfolgerung des Unterrichters aus dem vor ihm erbrachten Beweise oder aber nur eine unrichtige Zumessung der Strafe den Gegenstand der Berufung bildet.

In beiden Fällen ist der Gegenpartei eine Frist zur Vorstellung von Gegenansführungen anzuberaumen.

Art. 588.

Wenn gegen die Vollständigkeit oder Richtigkeit der in dem Urtheile erster

Gegenansführungen.

Wirkung.

Acteneinsendung.

Verfahren bei dem Berufungsgerichte.

Vorläufige Beprüfung.

Entscheidung ohne vorgängige Verhandlung.

Anordnung

einer Verhandlungsfahrt. Instanz enthaltenen Feststellung der Thatfachen Beschwerdepunkte gerichtet sind, so hat das Berufungsgericht, falls sich wesentliche Bedenken in dieser Hinsicht ergeben, eine Tagfahrt zur Vornahme einer neuen, bez. zur Wiederholung der in dem Untergerichte stattgefundenen Beweisaufnahme anzuordnen.

Art. 589.

Vorladung.

Vor das Berufungsgericht werden Angeklagte und andere bei der Sache betheiligte Personen, gleichwie Zeugen und Sachverständige nur geladen, wenn das Berufungsgericht eine Wiederholung der Beweisaufnahme oder eine neue Beweisaufnahme hinsichtlich einzelner Thatfachen erforderlich erachtet.

Art. 590.

Beiden Parteien steht in solchen Fällen frei, außer den gerichtlich geladenen, auf eigene Kosten auch andere Auskunftspersonen, deren Ladung von dem Berufungsgerichte nicht angeordnet worden, in der Tagfahrt zu stellen, über deren Abhörung das Gericht alsdann zu befinden hat.

Art. 591.

Anberaumung der Tagfahrt.

War die Berufung für zulässig befunden worden, so überträgt der Vorsitzende des Berufungsgerichtes einem Gliede den Vortrag derselben und beraumt die Tagfahrt zur weitem Verhandlung der Sache an.

Art. 592.

Die zur Verhandlung der Sache anberaumte Tagfahrt wird durch Anschlag an der Gerichtsthüre bekannt gemacht.

Art. 593.

Zulassung der Parteien.

Bei der Verhandlung können die bei der Sache betheiligten Personen selbst erscheinen oder, falls ihre Anwesenheit nicht gerichtlich angeordnet worden, sich durch Vertheidiger vertreten lassen.

Art. 594.

Beordnung eines Vertheidigers.

Für den Angeklagten, welcher sich keinen Vertheidiger gewählt hatte, hat der Vorsitzende des Berufungsgerichtes bei nothwendiger Vertheidigung einen solchen zu bestellen.

Art. 595.

Ausbleiben der Parteien.

Bleibt in der für die Verhandlung anberaumten Tagfahrt eine der bei der Sache betheiligten Personen aus, oder erfolgt auf die Berufung keine Entgegnung, so wird dadurch weder der Fortgang der Verhandlung noch die Entscheidung gehemmt.

Art. 596.

Öffentlichkeit.

Mit Ausschluß der in dem Art. 398 bezeichneten Fälle findet die Verhandlung der Berufung öffentlich statt.

Art. 597.

Mündlichkeit.

Der Vortrag über den Stand der Sache wird mündlich gehalten, wobei nur solche Acten und Urkunden vorgelesen werden, deren wörtlicher Inhalt für die Sache von wesentlicher Bedeutung ist.

Art. 598.

Gegenstand des Vortrages.

Der Vortrag umfaßt die Darstellung:

- 1) des zur Zeit erheblichen Inhalts der Acten,
- 2) des von dem Collegialgerichte erster Instanz gefällten Urtheils,
- 3) der Berufung und der Gegenansführungen, falls letztere vorgestellt worden,
- 4) der auf die Sache bezüglichen Gesetze.

Art. 599.

Der Berufungsantrag einer bei dem Vortrage abwesenden Person muß vollständig vorgelesen werden.

Art. 600.

Nach dem Vortrage über den Stand der Sache werden alle bei der Sache **Verhandlung.** beteiligten Personen und zwar zuvörderst diejenige, welche die Berufung eingelegt hat, gehört.

Haben beide Theile von der Berufung Gebrauch gemacht, so erhält zuerst der Angeklagte das Wort.

Art. 601.

Die in der Berufung und in der Entgegnung gestellten Anträge und die **Gegenstand.** zur Unterstützung derselben angeführten Gründe bilden die Grenzen, innerhalb welcher sich die Ausführungen der Parteien bei der Verhandlung vor dem Berufungsgerichte zu bewegen haben und über welche hinaus die Entscheidung nicht erstreckt werden darf.

Art. 602.

Wenn sich bei der Verhandlung einer Berufung ergeben sollte, daß das Collegialgericht erster Instanz über einen Strassfall erkannt hat, der nicht seiner Gerichtsbarkeit unterliegt, so kann das Berufungsgericht, selbst wenn die Berufung nicht auf diesen Anfechtungsgrund gestützt worden, das Urtheil des Collegialgerichtes sammt der demselben vorausgegangenen Verhandlung beseitigen.

Art. 603.

Werden Verstöße gegen die Vorschriften für das Verfahren in der Hauptverhandlung zum Gegenstande der Berufung gemacht, so sind sie aus dem Sitzungsprotocolle nachzuweisen. Etwaige Verstöße, welche die Parteien in der Hauptverhandlung nicht gerügt und deren Beurkundung durch eine Bemerkung in dem Protocolle sie nicht beantragt haben, finden keine Berücksichtigung.

Art. 604.

Die Berufung eines Angeklagten kann nicht nur eine Herabsetzung der über ihn verhängten Strafe, sondern selbst seine Freisprechung bewirken.

Art. 605.

Die Erhöhung einer Strafe, gleichwie die Verhängung einer solchen über einen von dem Collegialgerichte erster Instanz Freigesprochenen ist nur in dem Falle, wenn die Berufung der Staatsanwaltschaft oder des Privatanklägers darauf gerichtet war, zulässig.

Art. 606.

Das Berufungsgericht hat seine Entscheidung über Aufrechthaltung oder **Entscheidung.** Aufhebung des Urtheils des Collegialgerichtes erster Instanz zu begründen und an Stelle des gänzlich oder nur in einzelnen Theilen aufgehobenen unterrichterlichen Urtheils ein neues oder abgeändertes zu setzen.

Art. 607.

Hebt das Berufungsgericht ein Urtheil wegen Unzuständigkeit des Unterrichters auf, so hat es kein Erkenntniß in der Sache selbst abzugeben, sondern diese nach ihrer Zugehörigkeit zu verweisen.

Art. 608.

Das Berufungsurtheil kann nur mittels der Richtigkeitsbeschwerde angefochten werden, wenn bei dem Verfahren oder Urtheil des Berufungsgerichtes Verstöße, welche die Richtigkeitsbeschwerde nach Art. 634 begründen, vorgekommen sind. **Rechtsmittel.**

Art. 609.

Das Urtheil des Berufungsgerichtes gelangt zur Vollstreckung an das Colle- **Vollstreckung.** gialgericht erster Instanz, welches das angefochtene Erkenntniß gefällt hat.

Vierundzwanzigster Titel.

Von der Beschwerde.

Art. 610.

Statthaftigkeit.

Unabhängig von der Berufung ist die Beschwerde den bei der Sache beteiligten Personen, gleichwie dem Staatsanwalte, bis zur Urtheilsfällung gegen solche richterliche Verfügungen gestattet, durch welche:

- 1) die Zugehörigkeit der Sache bestimmt wird,
- 2) die amtliche Verfolgung anstatt der privaten oder umgekehrt zugelassen wird,
- 3) Maßregeln zur Verhütung der Entweichung des Angeeschuldigten, oder
- 4) Maßregeln zur Sicherstellung der Schadenersatzansprüche angeordnet werden.

Art. 611.

Abgesehen von den in dem vorigen Artikel erwähnten richterlichen Verfügungen kann die Beschwerde noch zum Gegenstande haben:

- 1) die gegen Zeugen, Sachverständige und andere Personen wegen Ausbleibens erlassenen Strafverfügungen,
- 2) die Zurückweisung der gegen ein Erkenntniß gerichteten Berufung oder Nichtigkeitsbeschwerde,
- 3) die ordnungswidrige Vollstreckung des Urtheils,
- 4) die Verzögerung oder Verweigerung der Justiz.

Art. 612.

Anbringen.

Die Beschwerde ist bei demjenigen Gerichte, welches die beschwerende Verfügung erließ, oder über dessen Verhalten Beschwerde geführt wird, anzubringen.

Art. 613.

Frift.

Die Beschwerde ist binnen vierzehntägiger Frist, von dem Tage der Verkündung der beschwerenden Verfügung oder, wenn diese nicht verkündet worden, von dem Tage ihrer Ausführung an gerechnet, anzubringen.

Art. 614.

Ausnahme.

Von der in dem vorigen Artikel gegebenen Regel sind Beschwerden wegen unrechtfertiger Haftnahme und Verzögerung der Justiz ausgenommen, welche jeder Zeit im Laufe des ganzen Verfahrens angebracht werden können.

Art. 615.

Wirkung.

Das Anbringen der Beschwerde hemmt die Ausführung der beschwerenden Verfügung nicht, jedoch ist es in das Ermessen sowohl des Gerichtes, welches die Verfügung erließ, als auch desjenigen, welchem die Beschwerde zur Entscheidung vorgestellt wurde, gestellt, die Ausführung bis zur Entscheidung über die Beschwerde zu beanstanden.

Art. 616.

Förmlichkeiten der Beschwerde.

Die Art. 564—566, 572—574, sowie die Vorschriften über die Gegenausführungen in dem Art. 580 finden auch bei der Beschwerde Anwendung.

Art. 617.

Wird die Beschwerde wegen Zurückweisung einer Nichtigkeitsbeschwerde zur Vorstellung an den Cassationshof angebracht, so sind die bezüglichen Gegenausführungen unmittelbar an denselben zu übersenden.

Art. 618.

Keine Neuheiten.

Zur Begründung der Beschwerde dürfen keine Thatsachen vorgebracht werden, deren Geltendmachung nicht bereits versucht worden.

Art. 619.

Beschwerden gegen Verfügungen des Collegialgerichtes erster Instanz sind dem Berufungsgerichte, gegen Verfügungen des letzteren dem Cassationshose ungesäumt zur Entscheidung vorzustellen.

Vorstellung
der
Beschwerde.

Das Gericht hat der Beschwerde seine Erklärung sowie die bei ihm etwa von dem Gegner des Beschwerdeführers verlaubliche Gegenausführung beizulegen.

Art. 620.

Das Berufungsgericht hat nach Eingang einer Beschwerde diese sich in öffentlicher Sitzung vortragen zu lassen und sofort zu entscheiden.

Verfahren.

Art. 621.

Dem Beschwerdeführer wie dessen Gegner und an Stelle derselben ihren Bevollmächtigten sind, wenn sie in der für die öffentliche Sitzung anberaumten Tagfahrt erscheinen, mündliche Erläuterungen zu gestatten.

Die Aufstellung eines Verteidigers von Amtswegen findet nicht statt.

Art. 622.

Bei Beurtheilung einer Beschwerde hat das Berufungsgericht sich auf den Gegenstand derselben, ohne auf die Hauptsache selbst einzugehen, zu beschränken.

Behandlung
und
Entscheidung.

Art. 623.

Die Entscheidung des Berufungsgerichtes ist für die weitere Behandlung der Sache maßgebend, ausgenommen wenn neue Umstände zu Tage treten, von welchen angenommen werden muß, daß wenn sie dem Berufungsgerichte bekannt gewesen wären, sie eine andere Entscheidung bedingt hätten. In solchem Falle ist von der Entscheidung des Berufungsgerichtes abzusehen und demselben ungesäumt darüber Bericht zu erstatten.

Wirkung der
Entscheidung.

Art. 624.

Erachtet das zuständige Gericht die Zurückweisung einer Berufung oder einer Nichtigkeitsbeschwerde für unrichtig, so hat es zugleich zum wiederholten Anbringen der Berufung oder der Beschwerde eine Frist von einer Woche bis zu zwei Wochen, gerechnet von dem Tage der Verkündung der betreffenden Entscheidung, anzuberaumen.

Frist-
erfrechung.

Art. 625.

Eine unrichtig zurückgewiesene Berufungs- oder Beschwerdeschrift kann in unveränderter Form, ungeachtet des auf derselben verriebenen Vermerkes über ihre Zurückweisung, auf's Neue eingereicht werden.

Wiederholte
Eingabe.

Art. 626.

Gegen die Entscheidung über die Beschwerde ist kein weiteres Rechtsmittel statthaft.

Fünfundzwanzigster Titel.

Von der Nichtigkeitsbeschwerde gegen allendliche Urtheile.

Art. 627.

Gegen allendliche Urtheile können dieselben Personen, welchen die Befugniß zu steht Berufung gegen nicht allendliche Urtheile einzulegen, die Nichtigkeitsbeschwerde unter den in den nachfolgenden Artikeln angegebenen Beschränkungen ergreifen.

Statthaftig-
keit.

Art. 628.

Hat eine der bei der Sache beteiligten Personen die Berufung gegen das beschwe- rende Erkenntniß des Collegialgerichtes erster Instanz unterlassen, so kann sie von der Nichtigkeitsbeschwerde gegen das in derselben Sache abgegebene allendliche Urtheil des Berufungsgerichtes keinen Gebrauch machen, wenn dasselbe das Urtheil erster Instanz bestätigt.

Art. 629.

Wird das Urtheil des Collegialgerichtes erster Instanz durch das Berufungsurtheil abgeändert, so können alle bei der Sache beteiligten Personen, selbst diejenigen nicht ausgenommen, welche keinen Einwand im Berufungsverfahren geltend gemacht hatten, die Aufhebung des allendlichen Urtheils des Berufungsgerichtes mittels der Nichtigkeitsbeschwerde beantragen.

Art. 630.

Die Nichtigkeitsbeschwerde darf gegen ein Berufungsurtheil nur eingewendet werden, wenn sie durch Verstöße bei dem Verfahren oder der Urtheilsfällung vor dem Berufungsgerichte begründet wird; Anfechtungsgründe dagegen, welche gegen ein nicht allendliches Urtheil statthaft waren und vor dem Berufungsgerichte geltend gemacht werden mußten, sind, falls sie von dem Berufungsgerichte nicht anerkannt worden, zur Begründung einer Nichtigkeitsbeschwerde nicht geeignet.

Art. 631.

Förmlichkeiten. Eine jede bei der Sache beteiligte Person kann die Aufhebung eines Urtheils nur wegen Beeinträchtigung der eigenen Rechte und nicht der Rechte ihres Gegners beantragen.

Art. 632.

Die über die Form, den Inhalt und die Frist der Berufung gegebenen Vorschriften (Art. 564—571), sowie die Bestimmungen über das Verfahren beim Anbringen der Berufung (Art. 572—574) finden auch bei der Nichtigkeitsbeschwerde Anwendung.

Art. 633.

Das bei der Anschließung eines Verurtheilten an die von einem der Theilnahme desselben Verbrechens Mitangeschuldigten eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde zu beobachtende Verfahren richtet sich nach Art. 575; dagegen sind in Ansehung der Entgegnungen und Erklärungen auf die Nichtigkeitsbeschwerde, welche dem Cassationshofe vorgestellt werden müssen, sowie der Verzichtleistung auf eine eingelegte Beschwerde und der Wirkung angefochtener Urtheile, die in den Art. 577—583 angegebenen Bestimmungen maßgebend.

Art. 634.

Nichtigkeitsgründe. Nichtigkeitsbeschwerden gegen allendliche Urtheile sind statthaft:

- 1) wenn eine Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit oder Amtsgewalt der im Strafverfahren thätigen Gerichte und Beamten, oder wenn wesentliche Mängel in Bezug auf die Zusammensetzung des erkennenden Gerichtes vorliegen,
- 2) wenn in dem seit Beendigung der Voruntersuchung stattgehabten Verfahren, oder bei der Urtheilsfällung Formen oder Vorschriften verletzt und durch diese Verletzung auf die Entscheidung der Sache ein wesentlicher Einfluß ausgeübt worden,
- 3) wenn das erkennende Gericht bei Bestimmung der strafbaren Handlung oder der Art der Strafe das Gesetz seinem wahren Sinne nach offenbar verletzt oder bei der Anwendung unrichtig ausgelegt hat.

Art. 635.

Ausnahmen. Ein Irrthum in der Ausführung eines Gesetzes bei Bestimmung eines Verbrechens oder Vergehens und der Strafe begründet die Aufhebung eines Urtheils nicht, wenn dieselbe Strafe, welche ausgesprochen worden, gesetzlich, wengleich nicht in dem angeführten Gesetze bestimmt ist.

Art. 636.

Wird bei dem Zusammentreffen von Verbrechen oder Vergehen das Strafgesetz auf eine minder strafbare Handlung unrichtig angewendet oder ausgelegt oder unbeachtet

gelassen, so begründet dieser Verstoß, in sofern er bei Bestimmung der Strafe für die schwerere strafbare Handlung ohne Einfluß war, keine Nichtigkeit.

Art. 637.

Sobald eine Nichtigkeitsbeschwerde in den Cassationshof gelangt, hat der Vorsitzende die Tagfahrt zum Vortrage der Sache anzuüberaumen. Anberaumung
der Tagfahrt.

Art. 638.

Zur Anhörung des Vortrages in dem Cassationshofe wird keine der beteiligten Personen vorgeladen, jedoch ist es denselben, mit Einschluß derjenigen, welche sich an dem Sitzungsorte des Cassationshofes in Haft befinden, gestattet anwesend zu sein oder sich durch Vertheidiger vertreten zu lassen. Zulaß der
Betheiligten.

Art. 639.

Der Vortrag wird in öffentlicher Sitzung mündlich von einem der Glieder, entweder nach einer besonders bestimmten Reihenfolge oder nach gegenseitiger Uebereinkunft, gehalten. Hierbei liest der Berichterstatter diejenigen Actenstücke und Urkunden, deren wörtlicher Inhalt von wesentlicher Bedeutung für die Sache ist, vor. Verhandlung.

Art. 640.

Der Vortrag über den Stand der Sache im Cassationshofe beschränkt sich auf die Darstellung:

- 1) des bisherigen nach Maßgabe des Beschwerdegegenstandes erheblichen Verlaufes der Sache,
- 2) des angefochtenen Urtheils,
- 3) der Gründe, auf welche sich der Antrag auf Aufhebung des Urtheils stützt,
- 4) der auf die Sache bezüglichen Gesetze,
- 5) der vom Cassationshofe in gleichartigen Fällen ergangenen Entscheidungen.

Art. 641.

Nachdem der Richter den, den Stand der Sache darlegenden Vortrag gehalten, hat der Oberstaatsanwalt seine Meinung über die in der Beschwerdeschrift für die Aufhebung des allendlichen Urtheils aufgeführten Gründe auszusprechen.

Art. 642.

Nach Anhörung der Meinung des Oberstaatsanwaltes befragt der Vorsitzende die in der Sitzung anwesenden an der Sache Betheiligten, ob sie gehört zu werden wünschen, und gestattet den darum Nachsuchenden das Wort.

Art. 643.

Nachdem solches geschehen legt der berichterstattende Richter einen Entwurf der Fragestellung. Fragen, welche der Entscheidung bedürfen, vor.

Art. 644.

Sowohl der Oberstaatsanwalt wie die beteiligten Personen sind berechtigt, die Aufmerksamkeit des Cassationshofes auch auf andere von dem Richter nicht vorgelegte Fragen zu richten.

Art. 645.

Die Fragen werden von dem Cassationshofe allendlich festgestellt und von dem Vorsitzenden verkündet. Feststellung
der Fragen.

Art. 646.

Für das Verfahren bei Beurtheilung und Entscheidung der aufgestellten Fragen gelten die in den Artikeln 765 und 767—770 der Reichs-Strasproceßordnung gegebenen Regeln. Beurtheilung.

Art. 647.

Die Entscheidung des Cassationshofes wird von dem Vorsitzenden öffentlich verkündet.

Art. 648.

Beschwerden gegen Entscheidungen des Cassationshofes werden in keinem Falle zugelassen und können von Niemand entgegengenommen werden.

Art. 649.

Wirkung der Beseitigung.

Wird ein Urtheil gänzlich oder in einzelnen Theilen aufgehoben, so hat der Cassationshof die Sache entweder an das Gericht, welches das aufgehobene Urtheil gefällt hat, oder an ein Gericht derselben Instanz in den Ostseeprovinzen zur Wiederholung des Verfahrens von derjenigen gerichtlichen Handlung an, welche die Aufhebung des Urtheils begründete, zu übergeben.

Art. 650.

Wird eine Sache an das Gericht, welches das aufgehobene Urtheil gefällt hat, zurückverwiesen, so hat es die neue Entscheidung bei vollständig neuer Besetzung der Spruchabtheilung abzugeben.

Art. 651.

Das Gericht, an welches eine Sache zur wiederholten Entscheidung verwiesen worden, muß diejenigen rechtlichen Grundsätze, welche der Cassationshof seiner Entscheidung zu Grunde gelegt, als maßgebend für die demnächst abzugebende Entscheidung anerkennen.

Beschwerden gegen ein auf dieser Grundlage gebautes Urtheil sind unzulässig, jedoch wird dadurch das Recht der Beschwerdeführung aus andern Gründen in Folge neuer Verstöße, welche sich das Gericht zu Schulden kommen lassen, oder in Folge der Wiederholung derselben Verletzung, welches bereits die Aufhebung des ersten Urtheils begründet hatte, nicht beschränkt.

Art. 652.

Bei wiederholter Verhandlung darf die Strafe des Verurtheilten erhöht werden nur wenn das Urtheil in Folge der von dem Staatsanwälte oder von dem Privatankläger erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde aufgehoben worden, jedoch findet diese Regel keine Anwendung, wenn sich beim wiederholten Verfahren neue Thatfachen, welche das Wesen der Anschuldigung verändern, herausstellen.

Art. 653.

Ein Urtheil, welches von dem Cassationshofe bestätigt worden, gelangt an dasjenige Gericht zur Vollstreckung, welches die Sache entschieden hat.

Art. 654.

Die Entscheidungen des Cassationshofes werden durch den Druck veröffentlicht, zum Zwecke einer gleichmäßigen Erfüllung und Anwendung der Gesetze.

Sechszwanzigster Titel.

Von der Wiederaufnahme des Strafverfahrens.

Art. 655.

A. Wiederaufnahme nach vorgängiger Einstellung.

Das eingestellte Strafverfahren kann nur auf Grund einer durch Antrag des Staatsanwaltes oder Privatanklägers veranlaßten Entscheidung des Berufungsgerichtes, bei dem zuständigen Gerichte wieder aufgenommen werden:

- 1) wenn das Verfahren wegen Unzulänglichkeit der Beweise gegen einen bestimmten Angeeschuldigten eingestellt worden ist und neue Beweismittel beigebracht werden, welche, indem sie entweder schon vorhandene Verdachtgründe verstärken, oder neue Verdachtgründe darbieten, geeignet sind die Ueberführung des Angeeschuldigten zu begründen,

- 2) wenn nach erfolgter Einstellung des Strafverfahrens sich ergeben sollte, daß dieselbe durch falsches Zeugniß, Fälschung oder Bestechung seitens des Angeeschuldigten oder einer dritten Person herbeigeführt worden,
- 3) wenn ein Verfahren, welches nur auf Antrag eines Privatanklägers eingeleitet werden durfte, in Ermangelung solchen Antrages eingestellt wurde und in der Folge der zur Anklage Berechtigte die Wiederaufnahme verlangt,
- 4) wenn ein Verfahren eingestellt worden, weil die strafrechtliche Verfolgung von der Entscheidung gewisser Vorfragen durch die Civil- oder geistlichen Behörden bedingt war und diese Entscheidung die Fortstellung des Verfahrens begründet.

Art. 656.

Die Wiederaufnahme eines eingestellten Strafverfahrens ist nur bis zum Eintritte der Verjährung, welche von dem Tage der Verkündung des Einstellungserkenntnisses zu laufen beginnt, zulässig.

Art. 657.

Das durch ein rechtskräftiges Erkenntniß beendete Strafverfahren kann wieder aufgenommen werden:

- 1) wenn wegen derselben strafbaren Handlung zwei oder mehrere Personen durch verschiedene Erkenntnisse verurtheilt worden sind und bei der Vergleichung dieser Erkenntnisse, so wie der ihnen unterliegenden Thatfachen, die Unschuld einer oder mehrerer dieser verurtheilten Personen als zweifellos sich herausstellt,
- 2) wenn Jemand wegen Tödtung oder wegen eines anderen Verbrechens verurtheilt, darauf aber durch neue Thatfachen oder Beweismittel erwiesen wird, daß die angeblich getödtete Person noch nach der angenommenen Todeszeit gelebt hat, oder das andere Verbrechen, wegen dessen die Verurtheilung erfolgt war, überhaupt nicht begangen worden ist,
- 3) wenn überhaupt der Beweis für die Unschuld des Verurtheilten durch directe neue Beweismittel geführt oder dargethan wurde, daß für die von ihm verübte That auf eine mildere Strafe, als die von dem Gerichte irrthümlich verhängte, zu erkennen war,
- 4) wenn nachgewiesen ist, daß Urkunden, welche in dem Strafverfahren vorgebracht wurden, falsch oder gefälscht gewesen, oder daß Sachverständige oder Zeugen, welche in dem Strafverfahren vernommen wurden, eine falsche Aussage gemacht haben und das Urtheil ganz oder theilweise auf jene Urkunden oder diese Aussagen gestützt worden ist,
- 5) wenn einer der Richter, welche an dem Strafverfahren Theil genommen, wegen einer bei dieser Gelegenheit aus eigennütigen oder andern persönlichen Zwecken verübten Beugung des Rechtes rechtskräftig verurtheilt worden, oder nachgewiesen ist, daß der Vertheidiger des Verurtheilten zum Nachtheile desselben bestochen gewesen sei,
- 6) wenn der Freigesprochene später gerichtlich ein Geständniß des Verbrechens abgelegt hat.

Art. 658.

Vorstellungen der Staatsanwaltschaft, sowie Gesuche des Verurtheilten oder seiner Verwandten oder Verschwägerten wegen Wiederaufnahme eines durch

Frift.

B. Wiederaufnahme nach dem Endurtheile.

Antrag auf Wiederaufnahme.

rechtskräftiges Urtheil beendeten Strafverfahrens sind bei dem Cassationshofe anzubringen.

Art. 659.
 Beschränkung der Staatshaftigkeit. Ein Antrag auf Wiederaufnahme des Strafverfahrens gegen ein freisprechendes Erkenntniß (Art. 657 Pct. 4 u. 5) ist nur bis zu dem Eintritte der Verjährung, welche mit der Urtheilsverkündung zu laufen beginnt, zulässig.

Art. 660.
 Verhandlung und Entscheidung. Der Cassationshof hat zunächst sich der Erheblichkeit der zur Unterstützung des Antrags vorgebrachten Thatfachen oder Beweise zu vergewissern und auf Grund derselben das Gesuch entweder als unbegründet zu verwerfen oder die Wiederaufnahme des Verfahrens anzuordnen.

Art. 661.
 Erachtet der Cassationshof einen Antrag auf Wiederaufnahme des Strafverfahrens für begründet, so hebt er das ergangene Urtheil auf und überweist die Sache an das zuständige Gericht zur Verhandlung und Entscheidung.

Art. 662.
 Wirkung der Wiederaufnahme. Die von dem Cassationshofe angeordnete Wiederaufnahme des Strafverfahrens hemmt, — falls das Urtheil noch nicht vollzogen sein sollte, — die Vollstreckung desselben bis zu der allendlichen Entscheidung in der Hauptsache. Dem Ermessen des Gerichtes jedoch ist es überlassen, die Entweichung des Verurtheilten durch geeignete Maßnahmen zu verhüten.

Art. 663.
 Wird das Strafverfahren auf Grund von Beweisen, welche zu Gunsten des Verurtheilten vorgestellt wurden, wieder aufgenommen, so ist jede fernere Wirkung des Urtheils sofort zu beanstanden und die Freiheit des Verurtheilten nur durch Maßnahmen, welche sein Erscheinen vor Gericht sichern sollen, zu beschränken.

Art. 664.
 Bertheidigung d. verstorbenen Verurtheilten. Wenn das Strafverfahren nach dem Tode des unrechtfertig Verurtheilten wiederaufgenommen worden, oder der Verurtheilte, nachdem er die Wiederaufnahme beantragt hat, verstorbt, so hat ihn ein von seinen Verwandten erwählter oder, in Ermangelung eines solchen, ein von dem Gerichte zu beauftragender Bertheidiger zu vertreten.

Art. 665.
 Rechtsmittel. Gegen Erkenntnisse, welche in wiederaufgenommenen Sachen erlassen worden, sind Rechtsmittel in allgemeiner Grundlage gestattet.

Siebenundzwanzigster Titel.

Von der Vollstreckung der Strafurtheile.

Art. 666.
 Vollstreckbarkeit. Freisprechende Erkenntnisse sind sofort nach Eröffnung des Urtheilsbeschlusses vollstreckbar.

Art. 667.
 Berurtheilende Erkenntnisse werden erst mit Beschreitung der Rechtskraft vollstreckbar.

Art. 668.
 Ein Erkenntniß wird rechtskräftig:
 1) wenn von den dazu berechtigten Personen weder

a. die Berufung gegen eine nicht allendliche Entscheidung, noch
 b. die Nichtigkeitsbeschwerde gegen eine allendliche Entscheidung
 binnen der für diese Rechtsmittel verordneten Frist eingewendet
 worden, oder aber

2) wenn die rechtzeitig eingewendete Nichtigkeitsbeschwerde verworfen
 worden.

Art. 669.

Ein Urtheil wird in seinem ganzen Umfange oder nur in Ansehung einzelner seiner Theile rechtskräftig.

Rechtskraft.
 Erstreckung d.
 Rechtskraft.

Art. 670.

Wird ein gegen mehre Angeklagte ergangenes Urtheil nur in Ansehung eines oder einzelner derselben mit einem Rechtsmittel angefochten, so geht das Urtheil in Bezug auf alle übrigen Angeklagten mit dem Ablaufe der zur Einwendung einer Berufung oder Nichtigkeitsbeschwerde oder zum Anschlusse an diese Rechtsmittel verordneten Frist in Rechtskraft über.

Art. 671.

Wird durch ein Urtheil über mehre wider einen Angeklagten erhobene Anschuldigungen, welche zu einander in keinem inneren Zusammenhange stehen, erkannt und ist nur gegen die Entscheidung über eine oder einzelne derselben ein Rechtsmittel eingewendet worden, so tritt das Urtheil in Bezug auf die Entscheidung über die übrigen in Rechtskraft.

Art. 672.

Wird ein Rechtsmittel nur gegen die Entscheidung über die Entschädigungsforderung eingewendet, so tritt das Urtheil hinsichtlich aller übrigen dieser Forderungen nicht betreffenden Theile in Rechtskraft.

Art. 673.

Rechtskräftige Urtheile sind vor ihrer Vollstreckung durch den Justizminister der Entschliebung Seiner Kaiserlichen Majestät zu unterstellen:

Allerhöchster
 Entschliebung
 unterliegende
 Urtheile.

- 1) wenn Edelleute, Beamte und Geistliche, oder wenn Personen, die im Besitz von Orden oder Ehrenzeichen sind, welche ihnen nur mit Allerhöchster Genehmigung entzogen werden können, zu Strafen verurtheilt worden, mit denen der Verlust aller Standesrechte oder aller besondern persönlich und dem Stande nach ihnen zugeeigneten Rechte und Vorzüge verbunden ist,
- 2) wenn das Gericht sich für eine Strafmilderung außerhalb der gesetzlichen Schranken oder für eine Begnadigung zu verwenden beschloßen hat.

Art. 674.

Die Allerhöchste Entschliebung wird von dem Justizminister dem erkennenden Gerichte unmittelbar eröffnet.

Art. 675.

Rechtskräftige Erkenntnisse sind ohne Verzug zu vollstrecken; die Vollstreckung ist jedoch zu beanstanden:

Beanstandung
 der Straf-
 vollstreckung.

- 1) falls der Verurtheilte krank oder seine Krankheit ein Hinderniß ist eine Strafe an seiner Person zu vollziehen, — bis zu seiner Genesung,
- 2) falls an schwangeren oder kurz vorher entbundenen Frauenzimmern eine Strafe vollstreckt werden soll, — bis nach Ablauf von vierzig Tagen nach ihrer Niederkunft,

- 3) falls Frauenzimmer, die zur Verschickung verurtheilt worden, ihr Kind stillen, — bis nach Ablauf von anderthalb Jahren, gerechnet von der Geburt des Kindes, es sei denn, daß sie selbst darum bitten sie früher abzufertigen,
- 4) falls eine Umwandlung der erkannten Strafe geboten erscheint, — bis zur Bewerkstelligung dieser Strafumwandlung durch ein nachträgliches Erkenntniß des zuständigen Gerichtes,
- 5) falls der Verurtheilte eines neuen Verbrechens angeklagt worden, das mit einer schwereren Strafe bedroht ist, als diejenige, zu welcher er verurtheilt war, — bis zur Verhandlung und Entscheidung der neuen Anschuldigung,
- 6) falls der Verurtheilte flüchtig geworden, in Bezug auf die an seiner Person zu vollziehende Strafe, — bis zu seiner Gestellung oder Ergreifung; der urtheilsmäßig festgestellte Ersatzanspruch für den durch das Verbrechen geurtheten Schaden ist jedoch, gleichwie sonstige Geldforderungen, aus dem Vermögen des entwichenen Verurtheilten unverzüglich beizutreiben.

Art. 676.

Vollzugsver-
fahren.

Alle Maßnahmen zur Vollziehung von Urtheilen, sofern sie innerhalb des Bereiches der unmittelbaren Thätigkeit des Gerichtes liegen, wie: Verkündung der verurtheilenden oder freisprechenden Erkenntnisse, Ertheilung von Verwarnungen, Bemerkungen oder Verweisen u. s. w., sind von dem Gerichte selbst auszuführen.

Art. 677.

Die Vollstreckung von Strafurtheilen, welche dem Gerichte nicht zuständige Maßnahmen erheischen, hat der Staatsanwalt an dem Collegialgerichte erster Instanz herbeizuführen. Zu diesem Zwecke wird ihm eine Abschrift von jedem verurtheilenden Straferkenntniß zugestellt.

Art. 678.

Alle Maßnahmen der Urtheilsvollstreckung werden von dem Vorsitzenden in einer zu solchem Zwecke bestimmten Gerichtssitzung in Vollzug gesetzt.

Art. 679.

Wegen der Vollstreckung des Urtheils stellt der Staatsanwalt bei den zuständigen Behörden und Autoritäten die erforderlichen Anträge und wacht sodann darüber, daß die Ausführung urtheilsmäßig und ohne Verzug bewerkstelligt werde.

Art. 680.

Verfahren
bei Hinderni-
sen oder
Zweifeln.

Stellen sich der Vollstreckung eines Urtheils Hindernisse entgegen, oder ergeben sich in Bezug auf den Inhalt des Urtheils Zweifel oder Bedenken, so ist darüber durch Vermittelung des Staatsanwaltes die Entscheidung desjenigen Gerichtes, welches das betreffende Urtheil gefällt hat, einzuholen.

Art. 681.

Ausschub oder
Abtheilung der
Vollstreckung.

Insofern durch eine sogleich eintretende oder ununterbrochene Vollstreckung einer erkannten Freiheitsstrafe der Nahrungsstand oder der Unterhalt der Familie des Verurtheilten gefährdet würde, kann der Staatsanwalt auf Ansuchen des Verurtheilten einen kurzen Ausschub von nicht über vier Wochen zum Antritt der Strafe gewähren; eine längere Befristung aber oder die Genehmigung, daß der Vollzug in Zwischenräumen erfolge, steht nur dem erkennenden Richter zu.

Art. 682.

Erheischt die Vollstreckung eines Urtheils polizeiliche Thätigkeit, wie: Abführung der Verurtheilten in Haftorte oder Stellung derselben unter polizeiliche Aufsicht, so ist die zuständige Polizei dazu aufzufordern.

Mitwirkung
der Polizei.

Art. 683.

Lautet ein Urtheil auf Verweisung zu Zwangsarbeiten, zur Ansiedelung oder zum Aufenthalte in sibirischen oder in andern entfernten Gouvernements, oder auf Abgabe in die Arrestanten-Compagnieen, oder in den Kriegsdienst, oder auf Confiscation von Vermögen, oder Stellung von Vermögen unter Curatel-Bewaltung, so sind die betreffenden Anordnungen der Gouvernements-Regierung zuständig.

Mitwirkung
der Gouverne-
ments-Regie-
rung.

Art. 684.

Wenn die Vollstreckung eines gegen Geistliche oder Kirchendiener erlassenen Urtheils eine vorgängige Ausschließung aus dem geistlichen Stande, oder Entziehung der geistlichen Würde nothwendig macht, — so ist solche vor der Vollstreckung der Strafe von der geistlichen Obrigkeit desjenigen Glaubensbekenntnisses, zu welchem der Verurtheilte gehört, zu vollziehen.

Mitwirkung
der geistlichen
Obrigkeit.

Art. 685.

Lautet ein Urtheil auf Kirchenbuße, so ist behufs Anordnung derselben der Eparchial-Obrigkeit oder dem Consistorio derjenigen Confession, zu welcher sich der Verurtheilte bekennt, Mittheilung zu machen.

Die zur Ansiedelung oder zum Aufenthalte Verwiesenen sind, wenn sie zugleich auch zur Kirchenbuße verurtheilt worden, derselben an dem Verbannungsorte zu unterziehen.

Art. 686.

Lautet ein Urtheil auf Geldbeitreibung, gleichviel ob diese als Strafe oder des Schadenersatzes wegen auferlegt worden, so wird der Gerichtsvollzieher mit der Vollstreckung der Beitreibung beauftragt.

Beauftragung
des Gerichts-
vollziehers.

Art. 687.

Der Staatsanwalt ist verpflichtet nach vollzogener Urtheilsvollstreckung dem Gerichte, welches das Urtheil gefällt hatte, über die Vollziehung Mittheilung zu machen.

Anzeige der er-
folgten Ur-
theils-
vollstreckung.

Art. 688.

Der durch ein freisprechendes Urtheil Losgesprochene ist sofort nach Verkündung des Urtheilsbeschlusses der Haft zu entlassen, inso fern nicht eines anderen Verbrechens angeschuldigt und seine Verhaftung auf Grund dieser Anschuldigung beschlossen worden.

Vollstreckung
a. freisprechen-
der Erkennt-
nisse.

Art. 689.

Rechtskräftige freisprechende Urtheile werden auf Ansuchen der Freigesprochenen durch die Senats- und örtlichen Gouvernements-Zeitungen veröffentlicht.

Art. 690.

Die Beamten und Behörden, welche Urtheile vollstrecken, haben sich genau nach dem Inhalte derselben zu richten und sind verpflichtet, die demselben entsprechenden Anträge des Staatsanwaltes zu erfüllen.

b. verurthei-
lender Er-
kenntnisse.

Art. 691.

Nach der Urtheispublication ist allen, selbst den zum Tode Verurtheilten, der Verkehr mit ihren Gatten, Verwandten und Freunden unter entsprechender Aufsicht zu gestatten.

Art. 692.

Den Personen, welche zu Strafen verurtheilt worden, mit denen die Entziehung aller Standesrechte oder aller besonderen Rechte und Vorzüge verbunden ist, sind die von ihnen etwa besessenen Orden und Verdienstzeichen, sowie die ihnen etwa gehörenden Gnadenurkunden, Diplome, Patente und Attestate abzunehmen.

c. der Todesstrafe oder einer Strafe, welche den bürgerl. Tod bedeutet.

Art. 693.

Bei Vollstreckung urtheilsmäßiger Criminalstrafen (Strafgesetzbuch Art. 19) ist nachstehendes Verfahren zu beobachten:

- 1) Vor Vollziehung der Strafe wird zu dem Verurtheilten, selbst wenn dieser nicht zur Todesstrafe, sondern nur zu einer Strafe, welche die Bedeutung des bürgerlichen Todes hat, verurtheilt ist, ein Geistlicher seiner Confession berufen, um ihn nach Anleitung der Vorschriften seines Glaubensbekenntnisses entweder zur Beichte und zum heiligen Abendmahle vorzubereiten, oder aber zur Reue und zum Gebet zu ermahnen. Der Geistliche hat den Verurtheilten auf dem Wege zu dem Richtplatze zu begleiten und bis zur Vollziehung des Urtheils bei ihm zu verbleiben, um ihm die Tröstungen und Ermahnungen der Religion zu bringen.
- 2) Der Verurtheilte wird zu dem Richtplatze, in Arrestantenkleidern, mit einer Schrift auf der Brust, die sein Verbrechen anzeigt, und wenn er des Mordes seines Vaters oder seiner Mutter schuldig befunden worden, noch mit einem schwarzen Schleier vor dem Gesichte auf einem hochgebauten schwarzen Leiterwagen, umgeben von militärischer Wache, geführt.
- 3) Sobald der Verurtheilte auf dem Richtplatze angelangt ist, beauftragt der Staatsanwalt, welcher die Urtheilsvollstreckung leitet, den ihm beigegebenen Gerichtssecretär das Urtheil öffentlich zu verlesen.
- 4) Demnächst wird der zum Verluste aller Standesrechte und zur Verweisung zu schwerer Zwangsarbeit oder zur Ansiedelung Verurtheilte auf dem Schaffot am Schandpfahle ausgestellt und zehn Minuten hindurch in dieser Stellung belassen, wobei, wenn er zum adeligen Stande gehört, der Degen über ihm zerbrochen wird.
- 5) Hierauf wird der Verurtheilte in die Haftanstalt auf einem gewöhnlichen, zum Arrestanten-Transport bestimmten Wagen abgeführt.
- 6) Wenn aber an dem Verurtheilten die Todesstrafe zu vollziehen ist, so führt ihn der Scharrichter, nachdem der Verurtheilte auf dem Richtplatze angelangt ist, auf das Schaffot und verrichtet sein Amt in Gemäßheit der Bestimmung des Urtheils.
- 7) War jedoch die Todesstrafe auf besonderen Befehl Kaiserlicher Majestät in die Strafe des bürgerlichen Todes umgewandelt worden, so ist, nachdem der Verurtheilte auf das Schaffot geführt und nachdem über ihm, wenn er zum adeligen Stande gehört, der Degen zerbrochen worden, der Allerhöchste Befehl, durch welchen dem Verurtheilten das Leben geschenkt wird, zu verlesen.

Das Verfahren der öffentlichen peinlichen Strafe findet bei den zu schwerer Zwangsarbeit oder zur Verweisung zur Ansiedelung Verurtheilten keine Anwendung, wenn sie minderjährig, d. h. unter einundzwanzig Jahre alt sind, oder wenn sie bereits das Alter von siebenzig Jahren überschritten haben.

Art. 694.

Ueber die öffentliche Vollstreckung der Todesstrafe oder der peinlichen Strafe ist ein Protocoll aufzunehmen, welches der Staatsanwalt zu unterschreiben und der Secretair gegenzuzeichnen hat.

Art. 695.

Verbrecher, welche zur Verweisung zu Zwangsarbeiten, zur Ansiedelung oder zum Aufenthalte, oder aber zur Abgabe in die Arrestanten-Compagnieen verurtheilt worden, werden der Gouvernements-Regierung übergeben, welche dieselben nach Anfertigung der Personalliste ihrer Bestimmung gemäß, nach der in dem Reglement über Arrestanten und Verwiesene gegebenen Anleitung, abfertigt.

d. der Verweisung oder der Abgabe in die Arrestanten-Compagnieen.

Art. 696.

Zur Verschickung verurtheilte Frauenzimmer, welche Kinder stillen, werden, wenn sie nicht selbst diese der Fürsorge ihrer Gatten oder Verwandten anzuvertrauen vorziehen sollten, von ihren Kindern nicht getrennt, sondern mit diesen, in Gemäßheit der Verordnungen des Reglements über Verwiesene, auf Podwodden abgefertigt.

Art. 697.

Gleichwie in der Verbannung, so auch in Haftanstalten ohne Unterschied, werden schwangere Frauenzimmer bis zu ihrer Niederkunft, Entbundene aber vierzig Tage, von ihrer Entbindung an gerechnet, von jeder Arbeit befreit. Nach Verlauf dieser Frist werden Frauenzimmer, welche Kinder stillen, insoweit dieses die Rücksicht für die Gesundheit der Mutter und des Säuglings erheischt, zu leichteren Arbeiten verwendet.

Verurtheilten Frauenzimmern ist eine anderthalbjährige Frist zum Säugen ihrer Kinder zu gestatten.

Art. 698.

Die zur Abgabe in den Militärdienst Verurtheilten sind in den Rekruten-Sessionen zu besichtigen und wenn sie sich zu dem Frontedienste untauglich erweisen, ist mit ihnen nach den hiefür gegebenen Bestimmungen zu verfahren.

e. der Abgabe in den Militärdienst.

Art. 699.

Die zur Einsperrung in ein Arbeits-, ein Correctionshaus, eine Festung oder ein Gefängniß oder zu zeitweisigem Arrest Verurtheilten sind in die örtlichen oder in die nächsten Haftanstalten abzuführen. Der Obrigkeit dieser Anstalten ist eine Abschrift des Urtheils mitzutheilen.

f. der Freiheitsstrafen.

Art. 700.

Den zur Abgabe in die Arrestanten-Compagnieen, zur Festungs-, Arbeitshaus- oder Correctionshausstrafe Verurtheilten ist die Zeit, welche sie nach Eintritt der Rechtskraft des Urtheils in Haftanstalten verbringen, auf die Zeit der von ihnen zu verbüßenden Strafhast anzurechnen.

Art. 701.

Die zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht Verurtheilten sind an den für sie bestimmten, bezüglich von ihnen selbst erwählten Aufenthaltsort abzuführen, zugleich ist aber derjenigen Polizei, unter deren Aufsicht sie gelangen sollen, gleichwie dem Civilgouverneur, welchem diese Polizei untergeordnet ist, darüber Anzeige zu machen.

g. der Stellung unter Polizeiaufsicht.

Art. 702.

Personen, welche nicht an ihrem früheren Wohnorte, sondern an einem anderen unter polizeiliche Aufsicht gestellt werden sollen und keine Subsistenzmittel besitzen, erhalten die zu ihrem Unterhalte unumgänglich nothwendige

Unterstützung aus der Kronscasse, in Gemäßheit einer desfalligen Vereinbarung des Ministers des Innern und des Ministers der Finanzen.

Art. 703.

h. der Kirchen-
buße.

Die Art und Weise der Kirchenbußen wird für die zu dieser letzteren Strafe Verurtheilten von den Eparchial-Obern, für Protestanten aber von den Consistorien bestimmt.

Art. 704.

i. der Geldbeit-
reibungen.

Die urtheilsmäßig zu bewerkstelligenden Geldbeitreibungen und zwar sowohl diejenigen, welche Strafe, als auch diejenigen, welche Schadloshaltung des Verletzten zum Gegenstande haben, erfolgen in Gemäßheit der für die Urtheilsvollstreckung in Civilsachen gegebenen Regeln.

Art. 705.

Abgenommene
Sachen.

Bei Vollstreckung des Urtheils ist sowohl in Betreff der im gerichtlichen Gewahrsam befindlichen Ueberführungsstücke, als in Betreff sonstiger bei dem Verurtheilten vorgefundener und diesem gerichtlich abgenommener Gegenstände, über deren Erwerb er sich nicht auszuweisen vermag, Anordnung zu treffen und sind die ersteren in Gemäßheit des Urtheils entweder

- 1) den Eigenthümern, selbst wenn diese auch während des Strafverfahrens keinen Anspruch erhoben haben sollten, auszuliefern, oder
- 2) an die Polizei zur Vernichtung zu übergeben, falls deren Gebrauch zu verbrecherischen Zwecken verhütet werden soll; —

in Ansehung der andern dagegen ist, falls im Verlaufe von zwei Jahren nach eingetretener Rechtskraft der Entscheidung und nach Erlaß des öffentlichen Ausrufs kein Anspruch erhoben worden, der öffentliche Verkauf durch die dazu befugte Behörde und die Ueberweisung des Erlöses, falls sich binnen Jahresfrist nach der Versteigerung kein Eigenthümer ausweist, an die Armenverwaltung des Gerichtsortes anzuordnen.

Art. 706.

Ist das Eigenthum an Gegenständen, welche dem Verurtheilten gerichtlich abgenommen worden, zweifelhaft und werden von einer dritten Person Gegenansprüche erhoben, so wird die Auslieferung bis zu der rechtskräftigen Entscheidung über das Eigenthumsrecht beanstandet.

Achtundzwanzigster Titel.

Von der Wiederherstellung der bürgerlichen Rechte.

Art. 707.

Begriff.

Die gesetzlichen Folgen der von den Verurtheilten ausgestandenen Strafen können nur durch einen Allerhöchsten Gnadenact wieder aufgehoben werden.

Art. 708.

Statthaftig-
keit.

Diejenigen, welche nach Verbüßung einer Arbeitshausstrafe an ihren früheren Wohnort zurückgebracht worden oder welche zu einer zeitweiligen Festungs- oder Correctionshausstrafe mit Verlust einiger besonderer, ihnen persönlich und dem Stande nach zugeeigneter Rechte und Vorzüge verurtheilt worden, können nach Ablauf von drei Jahren, von der vollendeten Strafvollziehung an gerechnet, um Wiederherstellung der ihnen in Folge ihrer Verurtheilung entzogenen Rechte und Vorzüge bitten.

Art. 709.

Dem Gesuche sind Zeugnisse der Polizeibehörde, des Einzelrichters und des Geistlichen des Wohn- oder Aufenthaltsortes des Bittstellers über das sittliche Verhalten desselben nach Verbüßung der Freiheitsstrafe, sowie eine Abschrift des Erkenntnisses, durch welches der Bittsteller verurtheilt worden, und ein Attest über die vollendete Strafvollziehung anzuschließen.

Beilagen des Gesuches.

Art. 710.

Das Gesuch nebst Beilagen ist bei dem Berufungsgerichte einzureichen.

Art. 711.

Das Berufungsgericht hat nach Eingang des Gesuches und der vorschristmäßigen Beilagen das Collegialgericht erster Instanz, in dessen Gerichtsbezirke sich der Bittsteller nach Ausweis der von ihm beigebrachten Sittenzeugnisse die längste Zeit nach Verbüßung seiner Strafe aufgehalten, zu beauftragen, die zur Beurtheilung des Gesuches dienlichen Auskünfte einzuziehen und gutachtlich vorzustellen.

Verfahren.

Die Verhandlung der Sache findet in nicht öffentlicher Sitzung statt und erfolgt der Beschluß auf Vortrag eines von dem Berufungsgerichte zu ernennenden Berichterstatters und nach Anhörung des Staatsanwaltes.

Art. 712.

Erachtet das Berufungsgericht das Gesuch für geeignet zur Befürwortung, so hat es sich durch den Justizminister bei Seiner Kaiserlichen Majestät für die Begnadigung des Bittstellers zu verwenden, im andern Falle aber bei Rückgabe des Gesuches dem Bittsteller zu eröffnen, daß sein Rehabilitations-Gesuch zur Befürwortung nicht für geeignet befunden worden.

Beschluß des Berufungsgerichtes.

Dem Bittsteller wird durch die Rückgabe seines Gesuches, bei der Eröffnung, daß es nicht befürwortet werden könne, das Recht nicht benommen, sein Gesuch bei der Bittschriften-Commission einzureichen.

Art. 713.

Wird der Bittsteller von dem Berufungsgerichte abschlägig beschieden, so kann ein gleiches Gesuch an dasselbe erst nach Ablauf einer abermaligen dreijährigen Frist, von Eröffnung der Entscheidung an gerechnet, eingebracht werden.

Wiederholung des Gesuches.

Art. 714.

Geruht Seine Kaiserliche Majestät den Bittsteller zu begnadigen, so hat das Berufungsgericht, nachdem ihm die Allerhöchste Entschließung durch den Justizminister zugestellt worden, die Rehabilitation des Verurtheilten in öffentlicher Sitzung auszusprechen, im entgegengesetzten Falle aber dem Bittsteller die abschlägige Verfügung zu eröffnen.

Verkündung der Allerhöchsten Entschließung.

Neunundzwanzigster Titel.

Von den Gerichtskosten.

Art. 715.

Alle Kosten des Strafverfahrens werden aus Staatsmitteln bestritten. Der Ersatz, auf den die im Strafverfahren thätigen Personen gesetzlich Anspruch haben, wird auf Anweisung des Gerichtes von den Kreisrenten ausgezahlt.

Bestreitung.

Art. 716.

Bei der Urtheilsvollstreckung werden die in den nachfolgenden Artikeln aufgeführten, aus den in dem vorigen Artikel gedachten Summen ausgelegten Kosten von

Wiedereinzahlung und Uebernahme.

denjenigen, welchen sie von dem erkennenden Gerichte auferlegt worden, wieder einzuziehen; alle übrigen aber fallen der Staatscasse zur Last.

Art. 717.

**Einziehbare
Kosten.**

Von den zur Erstattung von Gerichtskosten Verurtheilten sind wieder einzuziehen:

- 1) die Reisegelder für die zur Vornahme von Untersuchungshandlungen delegirten Personen,
- 2) die Entschädigungen an die Sachverständigen, die Zeugen und andere Personen in den unten angegebenen Fällen und nach der daselbst angegebenen Tare,
- 3) die Ausgaben für die Aufbewahrung und den Transport der Ueberführungsstücke, bei Ausführung chemischer und technischer Untersuchungen und für den Druck der durch die Zeitungen zu erlassenden Bekanntmachungen.

Art. 718.

**Reisegelder u.
Diäten der
Ärzte**

Medicinalbeamtete, welche im Dienste stehen, gleichwie freipracticirende Ärzte, erhalten, falls sie zu gerichtlichen Untersuchungen außerhalb ihres Wohnortes berufen werden, in gleicher Weise, wie die in Dienstangelegenheiten abgeordneten Beamteten, Reisegelder und Diäten, und zwar die ersteren entsprechend ihrem Range, die andern gemäß der ihrem gelehrten Grade entsprechenden Rangklasse.

Art. 719.

**der Sachver-
ständigen,
Zeugen u. a.**

Sachverständige, welche nicht zu den Ärzten gehören, desgleichen Zeugen und andere bei der Sache nicht betheiligte Personen erhalten, falls sie zur Voruntersuchung oder Hauptverhandlung auf eine Entfernung von über fünfzehn Werst von ihrem Wohnorte geladen werden, an Wegegeldern eine Vergütung von drei Kopfen für jede sowohl auf der Hin- als Rückreise zurückzulegende Werst, oder, falls von ihnen die Eisenbahn zur Reise hätte benutzt werden können, den Betrag eines Fahrbilletes unterster Classe für die Hin- und Rückreise. Ueberdies erhalten die Einen, wie die Andern, ohne Rücksicht auf die größere oder geringere Entfernung des von ihnen bis zum Gerichtsorte zurückzulegenden Weges, zu ihrem Unterhalte an Tagegeldern fünfundzwanzig Kop. für jeden Tag der Abwesenheit von ihrem Wohnorte. Eine jede Tagfahrt wird für einen Tag der Abwesenheit von dem Wohnorte gerechnet.

Art. 720.

Können Sachverständige oder Zeugen wegen Alters oder Schwachheit auf Transportmittel Anspruch machen, so erhalten sie auch bei geringerer Entfernung die dieserhalb aufgewandten Kosten nach dem Ermessen des Gerichtes zugebilligt.

Art. 721.

Wird eine Person zu mehreren Tagfahrten, welche an demselben Tage stattfinden, geladen, so werden die Wege- und Tagegelder nur einmal erhoben und bei Verhandlung der verschiedenen Sachen auf diese vertheilt.

Art. 722.

War die Reise mehrtägig, was bei einer Entfernung des Gerichtsortes von dem Wohnorte des Geladenen von mehr als achtundzwanzig Werst präsumirt wird, so darf außer den obenberechneten Wege- und Tagegeldern noch für jede außerhalb des Wohnortes verbrachte Nacht ein Zuschlag von fünfundzwanzig Kop. berechnet werden.

Art. 723.

**Ersatz der
Auslagen.**

Die Entschädigung der Inhaber und Verwalter freier Apotheken und Laboratorien für die von ihnen bei gerichtlich-chemischen Untersuchungen benutzten Reagentien wird nach einer besonderen, von dem Medicinairathe aufgestellten Tare berechnet.

Art. 724.

Die Kosten für Verpackung und Transport von Gegenständen, welche einer chemischen Untersuchung zu unterwerfen sind, gleichwie die Transportkosten für andere Ueberführungsstücke werden nach den örtlichen Preisen der dabei verwandten Materialien, Arbeiter und Transportmittel berechnet.

Art. 725.

Personen, denen abgenommene Arbeitsthier oder anderes Vieh zur Verpflegung übergeben worden, erhalten eine Entschädigung für die Fütterung derselben, jedoch wird bei Berechnung des Betrages dieser Entschädigung auch der Nutzen in Betracht gezogen, welchen diese Personen aus den ihrer Aufsicht anvertrauten Thieren ziehen konnten.

Art. 726.

Druckkosten für öffentliche Aufforderungen zur Herbeischaffung von Gegenständen, welche bei der Untersuchung erforderlich sind, oder in Betreff aufgefundenener Leichname, oder zur Ermittlung Verdächtiger, werden aus dem Vermögen der in der betreffenden Sache Verurtheilten beigetrieben.

Druckkosten.

Art. 727.

Gesuche, Erklärungen, Berufungen und Beschwerden in Strassachen sind auf gewöhnlichem Papiere geschrieben zu verabreichen und findet die Verhandlung solcher Sachen auf gewöhnlichem Papiere ohne Erhebung irgend welcher Postlinien oder Gebühr statt.

Freiheit von
Stempel-
papier und
Postlinien.

Art. 728.

In denjenigen Fällen, in welchen in Gemäßheit der Bestimmungen dieser Proceßordnung Abschriften von Urtheilen, Protocollen und anderen Schriftstücken auf Rechnung der darum nachsuchenden beteiligten Personen auszureichen sind, wird für die Ausfertigung eine Gebühr im Betrage von zwanzig Kop. für jeden Bogen erhoben, wobei auf jede Seite fünfundzwanzig Zeilen gerechnet werden.

Cancellei-
gebühren.

Art. 729.

Die Entschädigung der Sachverständigen, Zeugen und anderer Personen, welche zur Untersuchung oder Verhandlung von Strassachen vorgeladen worden, für Wege- und Tagegelder wird auf Verfügung desjenigen Gerichtes, zu dessen Beurtheilung die fragliche Sache gelangt war oder gelangen muß, geleistet; die Auszahlung dieser Gelder aber erfolgt nur auf Verlangen der zur Entschädigung berechtigten Personen.

Befriedigung
der Zeugen &c.

Art. 730.

Der dem Angeschuldigten von dem Gerichte zugeordnete Vertheidiger erhält aus Staatsmitteln:

Gebühren des
Vertheidigers.

- a) für die mündliche Verhandlung und Vertheidigung nach deren Dauer und Wichtigkeit zwei bis zehn Abl.
- b) für schriftliche Anträge, Berufungen und Beschwerden zwei bis fünf Abl.

Art. 731.

Die im vorigen Artikel festgestellten Gebührensätze finden keine Anwendung, falls der Angeschuldigte die Kosten der Vertheidigung aus eigenen Mitteln zu tragen im Stande ist. Das Honorar des zugeordneten Vertheidigers in diesem Falle, wie die des selbsterwählten Vertheidigers überhaupt wird nach den in der Advocatentare gegebenen Gebührensätzen berechnet.

Art. 732.

Ärzte, Chemiker, Hebammen, Dolmetscher, der Zeichensprache Kundige, Schätzer und andere bei einem Strafverfahren aufgerufene Sachverständige erhal-

Gebühren der
Sachverständigen.

ten auf ihr Verlangen für ihre Mühwaltung in gewöhnlichen Fällen ein bis fünf Abl. zugebilligt.

Das Gericht ist befugt, im Falle einer länger dauernden oder mit besonderen Schwierigkeiten verbundenen Mühwaltung eine angemessene Erhöhung der vorgeschriebenen Vergütung eintreten zu lassen.

Art. 733.

Die bis zur Urtheilsverkündung unterlassene Anmeldung von Entschädigungsansprüchen wird als Verzicht auf diese angesehen.

Art. 734.

Berechnung d.
Wegegelder.

Die Wegegelder, welche einen Theil der Entschädigung bilden, werden nach dem amtlichen Poststraßenanzeiger berechnet, dort aber, wo es keine Poststraßen giebt, werden sie nach den Auskünften festgestellt, welche von der örtlichen Obrigkeit in Betreff der Entfernungen zwischen Städten, Ortschaften, Flecken, Dörfern, Gütern zc. erteilt worden.

Art. 735.

Rechnungs-
führung.

Untersuchungsbeamtete, gleichwie Gerichte sind zur genauen Rechnungsführung über alle Gerichtskosten verpflichtet. Personen, welche Untersuchungen geführt, haben die von ihnen aufgestellte Rechnung dem Gerichte sofort nach Schluß der Voruntersuchung zu übergeben.

Art. 736.

Haftung meh-
rerer Theil-
nehmer.

Die Kosten des Gerichtsverfahrens in einer Strafsache, bei welcher mehrere Personen betheilig sind, werden nach dem Grade der Theilnahme dieser an der Verübung der strafbaren Handlung vertheilt.

Art. 737.

solidarische.

Die Hauptschuldigen und namentlich die Rädelsführer, Theilnehmer und alle, welche das Verbrechen unmittelbar verübt haben, gleichwie die Anstifter oder Urheber haften insgesamt für die Zahlung der Gerichtskosten.

Art. 738.

eventuelle.

Im Falle des Unvermögens der Hauptschuldigen die Gerichtskosten zu ersetzen, wird die Leistung des Restes dieser letzteren den übrigen, welche sich an dem begangenen Verbrechen betheiligt haben, auferlegt und zwar den Gehilfen, Begünstigern und Gehlern. Diese haften in Betreff der von ihnen einzuziehenden Gerichtskosten gleichfalls insgesamt.

Art. 739.

Entscheidung
über den
Kostenpunkt.

In jedem gerichtlichen Urtheile muß festgestellt werden: wer namentlich den Ersatz der Gerichtskosten zu leisten haben soll und in welchem Verhältnisse und welcher Theil der Kosten einem jeden der Verurtheilten zur Last fällt. Die genaue Ausrechnung aber der gerichtlichen Auslagen, unter Nachweis der stattgehabten Verwendung, erfolgt in einer besonderen Entscheidung, welche nach Verkündung des Urtheils zu fällen ist.

Art. 740.

Nachdem das Urtheil rechtskräftig geworden, wird die Entscheidung über die zu erstattenden Gerichtskosten durch den Gerichtsvollzieher den zu dem Ersatze verurtheilten Personen oder denjenigen Personen, welchen ihr Vermögen zugefallen ist, eröffnet.

Art. 741.

Rechtsmittel.

Wenn Personen, denen der Ersatz der Gerichtskosten auferlegt worden, die Berechnung für unrichtig halten, so können sie innerhalb einer vierzehntägigen Frist, von dem Tage der Zustellung dieser Kostenrechnung, diese mit einer Beschwerde, wenn

sie von dem Collegialgerichte erster Instanz angefertigt — bei dem Berufungsgerichte, wenn sie aber von der Criminalabtheilung des Berufungsgerichtes herrührt, — bei der allgemeinen Versammlung seiner Departements anfechten.

Art. 742.

Gegen die Entscheidung über die Beschwerde, welche gegen die Richtigkeit der Berechnung der Gerichtskosten eingewendet worden, ist kein weiteres Rechtsmittel zulässig.

Art. 743.

Wenn eine Person, welcher der Ersatz der Gerichtskosten auferlegt worden, zugleich auch der Beitreibung einer Entschädigung für zugefügten Schaden oder Verletzungen unterliegt, so ist die Beitreibung zuvörderst auf diese Entschädigung und erst nach Deckung dieser auf die Gerichtskosten zu richten.

Vorzug des Beschädigten.

Art. 744.

Stirbt der Verurtheilte bevor das Urtheil in Rechtskraft getreten ist, so wird die Beitreibung der Gerichtskosten nicht gegen sein Vermögen gerichtet, selbst wenn er schuldig befunden sein sollte. Starb er dagegen, nachdem das Urtheil rechtskräftig geworden, so ist der Ersatz der Gerichtskosten aus dem von ihm hinterlassenen Vermögen beizutreiben.

Wirkung des Todes.

Art. 745.

Die Gerichtskosten sind im Falle der Unfähigkeit des Verurtheilten zur Zahlung derselben allendlich auf Rechnung der Krone zu stellen.

Wirkung der Zahlungsunfähigkeit.

Geldpönen, welche für ungerechtfertigtes Ausbleiben bei Untersuchung oder Verhandlung einer Sache auferlegt werden, fallen dem Gefängnißbaufonds des betreffenden Gouvernements zu.

Art. 746.

Das Gericht, welches über die Verpflichtung zum Kostenersatze entscheidet, hat zugleich auf desfalligen Antrag seine Entscheidung auf den Ersatz derjenigen außergerichtlichen Kosten zu erstrecken, welche zur Vertheidigung der im Urtheile anerkannten Rechte unbedingt nothwendig waren und von dem Gegner schuldhafter Weise geursacht worden.

Erstattung der außergerichtlichen Kosten.

Art. 747.

Macht eine der bei einem Strafverfahren beteiligten Personen von dem ihr durch Art. 370 gewährten Rechte, auf eigene Kosten Zeugen oder Sachverständige vorladen zu lassen, Gebrauch, so sind die auf diese Weise geladenen und erschienenen Personen befugt, eine Entschädigung in gleichem Betrage, wie solche für die übrigen, auf Anordnung des Gerichtes geladenen Zeugen und Sachverständigen festgestellt worden, aus den von dem Antragsteller bei Verlautbarung seines Gesuches bei Gericht niederzulegenen Mitteln zu verlangen.

Entschädigung der auf Antrag vorgeladenen Personen.

Zweites Buch.

Von dem Verfahren vor Einzelrichtern.

Erster Titel.

Von der Zuständigkeit, Unfähigkeit und Ablehnung der Einzelrichter.

Art. 748.

Zuständigkeit. Einzelrichter sind zuständig für diejenigen strafbaren Handlungen, welche in dem ihre Strafgewalt regelnden Gesetze bedroht sind mit:

- 1) Verweisen, Bemerkungen und Verwarnungen,
- 2) Geldstrafen nicht über Abl.,
- 3) Arrest nicht über Monate,
- 4) Gefängniß nicht über Monate.

Art. 749.

Die im vorhergehenden Art. bezeichneten Strafsachen sind der einzelrichterlichen Zuständigkeit entzogen in folgenden Fällen:

- 1) wenn das Vergehen mit einer Strafe bedroht ist, welche mit Entfernung des Schuldigen aus seinem Wohnorte, mit dem Verbote Handel oder ein Gewerbe zu treiben, oder mit Schließung der Handels- oder Gewerbeanstalt verbunden ist,
- 2) wenn die Entschädigungsklage wegen des durch das Vergehen verursachten Schadens mehr als Abl. beträgt,
- 3) wenn die Gemeindegerichte für die Sache zuständig sind.

Art. 750.

Außer den im Art. 748 bezeichneten strafbaren Handlungen sind, behufs anzustellenden Sühneversuches, auch diejenigen vergleichbaren Antragsverbrechen vor den Einzelrichter zu bringen, welche dessen Zuständigkeit überschreiten (Art. 523 — 525).

Art. 751.

Jeder Einzelrichter ist nur für diejenigen Vergehen zuständig, welche in seinem Bezirke verübt wurden. Beim Zusammentreffen von Vergehen, welche in verschiedenen Einzelrichterbezirken begangen wurden, unterliegt die Sache demjenigen Einzelrichter, in dessen Bezirke das schwerere Vergehen verübt wurde.

Art. 752.

**Competenz-
Conflicte.**

Competenz-Conflicte zwischen Einzelrichtern im Bezirke einer und derselben nächsten Berufungsinstanz werden von dieser entschieden.

Art. 753.

Competenz-Conflicte zwischen Einzelrichtern in Bezirken verschiedener einzelrichterlicher Berufungsinstanzen werden von derjenigen Berufungsinstanz entschieden, in deren Bezirke die Strafsache zuerst aufgenommen wurde.

Art. 754.

Competenz-Conflicte zwischen dem Einzel- und dem Untersuchungsrichter werden von demjenigen Collegialgerichte erster Instanz entschieden, bei welchem letzterer angestellt ist.

Art. 755.

Competenz-Conflicte zwischen einzelrichterlichen Berufungsinstanzen, oder aber zwischen einem Einzelrichter oder einer einzelrichterlichen Berufungsinstanz auf der einen und einem Collegialgerichte erster Instanz auf der anderen Seite, werden von demjenigen Berufungsgerichte entschieden, in dessen Bezirke die Sache zuerst aufgenommen wurde.

Art. 756.

Ein Gesuch um Verweisung an den zuständigen Einzelrichter oder an das zuständige Gericht wird bei einem derjenigen Gerichte angebracht, zwischen welchen der Competenz-Conflict entstand.

Das Gesuch wird nebst einer dasselbe betreffenden Erklärung demjenigen Gerichte zur Prüfung übermittelt, von welchem, nach Bestimmung des vorstehenden Artikels, die Entscheidung des Competenz-Conflictes abhängt. Bis solche erfolgt wird die Sache beanstandet.

Art. 757.

Die Bestimmungen der Art. 61—63 über Unfähigkeit und Ablehnung finden auf den Einzelrichter sachgemäße Anwendung.

Unfähigkeit
und
Ablehnung.

Art. 758.

Das Ablehnungsgesuch ist bei dem Einzelrichter von dem Kläger unter Angabe der Gründe bei Anstellung der Klage, von dem Angeeschuldigten aber nicht später als bei seinem ersten Erscheinen vor dem Einzelrichter zu verlautbaren.

Art. 759.

Im Falle gesetzlicher, entweder von dem Einzelrichter selbst erkannter oder von den Parteien vorgebrachter Ablehnungsgründe übergibt er die Sache demjenigen Einzelrichter, welcher zunächst zur Uebernahme seiner Pflichten in solchen Fällen nach Bestimmung der Gerichtsordnung ausersehen ist.

Zweiter Titel.

Von der Einleitung des Verfahrens.

Art. 760.

Der Einzelrichter leitet das Verfahren ein:

Veranlassung.

- 1) auf Klage des Verletzten,
- 2) auf Anzeige der Polizei- und anderer Verwaltungs-Behörden, und
- 3) auf unmittelbare richterliche Wahrnehmung strafbarer Handlungen, sofern sie nicht eine Klage voraussetzen.

Art. 761.

Klagen werden vor dem Einzelrichter erhoben entweder durch den Verletzten selbst, oder durch dessen gesetzliche Vertreter oder Bevollmächtigte.

Klagen.

Art. 762.

Klagen können bei dem Einzelrichter sowohl schriftlich als mündlich erhoben werden. Mündliche Klagen werden von dem Einzelrichter zu Protocoll verrieben,

dem Kläger vorgelesen und, falls er des Schreibens kundig, von ihm unterschrieben.

Art. 763.

In der sei es schriftlich sei es mündlich angebrachten Klage muß wo möglich angegeben sein:

- 1) Vor- und Familienname, Beruf und Wohnort des Klägers,
- 2) die strafbare Handlung, so wie Zeit und Ort ihrer Verübung,
- 3) der von dem Kläger erlittene Schaden,
- 4) die angeschuldigte oder bezüchtigte Person und deren Wohnort,
- 5) Zeugen oder andere Beweismittel, auf welche sich die Klage stützt,
- 6) Jahr, Monat und Tag der Klageanbringung.

Art. 764.

Liegt hinsichtlich derjenigen strafbaren Handlung, auf welche sich die Klage bezieht, kein Verdacht gegen eine bestimmte Person vor, oder sind die zur Begründung der Klage angegebenen Beweise unzureichend, so kann der Einzelrichter die örtliche Polizei auffordern, alle für die Sachverhandlung nothwendigen Ermittlungen vorzunehmen, falls die strafbare Handlung zur Zahl derjenigen gehört, welche unabhängig von Klagen der Privatpersonen verfolgt werden.

Art. 765.

Der durch eine strafbare Handlung Verletzte kann sich auch unmittelbar an die örtliche Polizei wenden, welche verpflichtet ist Ermittlungen vorzunehmen und deren Ergebnis dem Einzelrichter vorzustellen.

Art. 766.

Anzeigen. Die Polizei und andere Verwaltungsbehörden machen dem Einzelrichter von denjenigen im Bereiche ihrer Wirksamkeit wahrgenommenen Vergehen Anzeige, welche auch ohne Klage von Privatpersonen der Zuständigkeit der Einzelrichter unterliegen.

Art. 767.

Jede sei es schriftliche oder mündliche Anzeige der Polizei oder einer anderen Verwaltungsbehörde an den Einzelrichter muß die Angabe enthalten:

- 1) wann und wo die strafbare Handlung begangen wurde,
- 2) wer verdächtig ist und aus welchen Gründen,
- 3) ob Beschädigte oder Zeugen vorhanden sind,
- 4) wo alle bezeichneten Personen ihren Wohnort haben.

Art. 768.

Polizei- und Verwaltungsbehörden können bei der Anzeige (Art. 766) den Angeschuldigten dem Einzelrichter vorstellen:

- 1) wenn der bei der Begehung des Verbrechens Ergriffene der Behörde unbekannt ist und sich über seinen Namen und Wohnort nicht ausweisen kann, und
- 2) wenn bei strafbaren Handlungen, welche das Gesetz mit Gefängniß- oder strengerer Strafe bedroht, Grund zu der Befürchtung vorliegt, daß der Angeschuldigte die Flucht ergreifen, oder die Spuren der strafbaren Handlung verwischen könnte.

Art. 769.

Eigene Wahrnehmung. Bei unmittelbar durch den Einzelrichter wahrgenommenen Handlungen kann dieser, wofern er es für nöthig erachtet, die Polizei auffordern, eine vorläufige Ermittlung vorzunehmen.

Dritter Titel.

Von der Vorladung und den Sicherungsmitteln.

Art. 770.

Die Vorladung des Angeschuldigten erfolgt je nach Umständen mündlich oder schriftlich.

Von der
Vorladung
und
Vorführung.

Art. 771.

Der schriftliche Vorladungsbefehl muß enthalten eine genaue Angabe:

- 1) der vorgeladenen Person,
- 2) der Zeit und des Ortes der Gestellung,
- 3) der Sache, derentwegen der Angeschuldigte vorgeladen wird, und
- 4) der Folgen des Nichterscheinens.

Der schriftliche Vorladungsbefehl muß von dem Einzelrichter unterschrieben sein.

Art. 772.

Die Vorladung erfolgt durch einen bei dem Einzelrichter angestellten Boten oder durch die örtliche Polizei nach den im Art. 263 aufgestellten Regeln.

Art. 773.

Der Vorgeladene muß zur Verhandlung der Sache persönlich erscheinen. Bei solchen strafbaren Handlungen aber, auf welche nach dem Gesetze keine höhere als Arreststrafe steht, kann er sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen, es sei denn, daß der Einzelrichter sein persönliches Erscheinen für nothwendig erachtet.

Art. 774.

Im Falle des Nichterscheinens des Angeschuldigten ordnet der Einzelrichter bei solchen Vergehen, die mit Gefängniß- oder einer schwereren Strafe bedroht sind, die Vorführung desselben an. Diese kann auch ohne vorgängige Ladung eintreten, wenn der Angeschuldigte bei gleicher Voraussetzung der Flucht verdächtig ist.

Art. 775.

Die Vorführung erfolgt nach den Bestimmungen der Art. 278—280.

Art. 776.

Die dem Angeschuldigten zum Erscheinen anberaumte Tagfahrt wird auch dem Kläger mitgetheilt.

Art. 777.

Zu der Verhandlung solcher Sachen, welche von beamteten Personen angeregt wurden, senden dieselben, falls sie nicht selbst erscheinen können, bevollmächtigte Stellvertreter.

Art. 778.

Zeugen, welche die Parteien selbst vorstellig zu machen nicht verpflichtet sind, werden von dem Einzelrichter vorgeladen.

Art. 779.

Zeugen niederen Militärranges, welche in dem activen Dienste stehen, werden durch ihren nächsten Vorgesetzten, Officiere aber unmittelbar schriftlich vorgeladen. Jedoch befreit die Vorladung sie nicht von ihren dienstlichen Verbindlichkeiten, wenn sie von ihren Vorgesetzten keinen Urlaub erhalten haben.

Art. 780.

Ist es nach der Ansicht der Militärbrigade aus dienstlichen Gründen unmöglich, daß ein zum Militärstande gehöriger Zeuge persönlich vor Gericht erscheine, so hat seine Vernehmung an dem Orte seines Dienstes zu erfolgen.

Art. 781.

Zür Nichterscheinen wird der Zeuge, falls er keine Rechtfertigungsgründe (Art. 271) für sich anführen kann, auf Verfügung des Einzelrichters einer Geldstrafe bis fünfundzwanzig Rbl. unterzogen. Gleichzeitig wird ihm eine neue Frist gestellt. Erscheint er auch dann nicht, ohne sich entschuldigt zu haben, so kann er vorgeführt werden.

Art. 782.

Der wegen unentschuldigtem Ausbleibens einer Geldstrafe unterzogene Zeuge hat das Recht, binnen vierzehn Tagen, von dem Tage der Eröffnung der bezüglichen Entscheidung an gerechnet, den Nachweis zu liefern, daß er nicht erscheinen konnte. Wenn letzteres geschehen, wird er von der Geldstrafe befreit.

Art. 783.

In Beziehung auf die von dem Einzelrichter wider den Angeeschuldigten in Anwendung zu bringenden Sicherungsmittel sind die Bestimmungen der Art. 282—286 und der Art. 290—293 maßgebend.

Vierter Titel.

Von der Verhandlung und Urtheilsfällung.

Art. 784.

Wenn beide in der Tagfahrt erschienenen Theile dem Einzelrichter erklären, daß sie noch nicht alle Beweismittel heibringen können, so setzt er das Verfahren unter Anberaumung einer weiteren Tagfahrt aus. Verlautbart nur eine Partei eine solche Erklärung, so hängt die Aussetzung des Verfahrens von dem Ermessen des Einzelrichters ab.

Art. 785.

Aussetzung des Verfahrens findet auch dann statt, wenn der Einzelrichter es für nöthig erachtet, entweder selbst einen Augenschein vorzunehmen oder mit der Erbringung irgend welcher Kunde die Parteien oder die Polizei zu beauftragen.

Art. 786.

Bei Aussetzung des Verfahrens wegen Nichterscheinens der einen Partei kann die andere den Ersatz der ihr dadurch verursachten Kosten beanspruchen, falls nicht das Ausbleiben der ersteren genügend gerechtfertigt wird.

Art. 787.

Das Verfahren vor dem Einzelrichter ist ein mündliches und öffentliches.

Art. 788.

Mit Ausschluß der Oeffentlichkeit werden verhandelt:

- 1) Vergehen gegen Familienrechte,
- 2) Vergehen, die eine Verletzung der weiblichen Ehre, Unzucht oder andere Aergerniß erregende Handlungen zum Inhalte haben,
- 3) Vergehen, die nur auf von Privatpersonen erhobene Klage verfolgt werden, falls beide Theile um eine nicht öffentliche Verhandlung der Sache bitten.

Art. 789.

Der Einzelrichter hat die Ruhe und Ordnung während der Verhandlung nach Maßgabe der Art. 393—396 aufrecht zu erhalten.

Art. 790.

Bei der Verhandlung ist es den Parteien, gleichviel ob anwesend oder nicht, gestattet, ihre Rechte durch andere Personen wahrnehmen zu lassen.

Art. 791.

Nachdem dem Angeeschuldigten Inhalt und Begründung der Anschuldigung Bernehmung. eröffnet worden, richtet der Einzelrichter die Frage an ihn: ob er sich der ihm beigegebenen Handlung für schuldig bekennet.

Art. 792.

Stellt der Angeklagte die Schuld in Abrede, so vernimmt der Einzelrichter zunächst ihn, dann die Belastungszeugen, fragt darauf den Angeklagten was er zu seiner Rechtfertigung vorbringen könne und vernimmt endlich die Entlastungszeugen.

Art. 793.

Die in den Art. 201—209 und 214—221 enthaltenen Bestimmungen über Zeugnißpflicht, Zeugniß- und Eidesfähigkeit, Befreiung von der Eidesleistung, Aussetzung und Form der Beeidigung, Zeugnißverweigerung, so wie über die Art der Zeugenvernehmung finden auch auf das Verfahren vor dem Einzelrichter sachgemäße Anwendung.

Art. 794.

Der Einzelrichter beedet die Zeugen vor ihrer Vernehmung.

Art. 795.

Nach Vernehmung jedes Zeugen der einen Partei befragt der Einzelrichter die andere Partei, ob sie den Wunsch hege, daß dem Zeugen noch irgend welche Fragen vorgelegt werden.

Art. 796.

Der Einzelrichter kann nach seinem Ermessen nicht nur an die Zeugen, sondern auch an den Kläger und den Angeeschuldigten Fragen richten, welche zur Beseitigung von Widersprüchen und zur Aufklärung der Sache dienlich erscheinen, so wie zu diesem Zwecke die Zeugen einander gegenüberstellen.

Art. 797.

Im Falle der Weigerung des Angeeschuldigten auf die ihm vorgelegten Fragen zu antworten, beschränkt sich der Einzelrichter, ohne Drohungen, Versprechungen, Vorspiegelungen oder andere derartige Mittel dem Angeeschuldigten gegenüber zur Anwendung zu bringen, behufs der Sacherledigung auf die gewonnenen Beweisresultate.

Art. 798.

Alle von der einen Partei vorgebrachten Beweismittel theilt der Einzelrichter Beweishebung. der anderen mit.

Art. 799.

Bei vergleichbaren Antragsverbrechen beschränkt sich der Einzelrichter auf die Prüfung der von den Parteien beigebrachten Beweismittel.

Art. 800.

Beaugenscheinigungen, Begutachtungen und Durchsuchungen werden entweder von dem Einzelrichter selbst oder auf seine Aufforderung von den örtlichen Polizeibeamten vorgenommen.

Art. 801.

Letzteres geschieht nur dann, wenn entweder der Einzelrichter in Folge besonderer Umstände jene Handlungen nicht persönlich vornehmen kann, oder wenn es unthunlich erscheint sie auf eine spätere Zeit zu verschieben.

Art. 802.

Im Falle des Vorbringens eines erheblichen Zweifels seitens einer der Parteien an der Glaubwürdigkeit der von der Polizei bewerkstelligten Beaugen-

scheinigung, Besichtigung oder Durchsuchung hat der Einzelrichter diese Handlungen zu beprufen und nöthigenfalls selbst vorzunehmen.

Art. 803.

Beaugenscheinigungen, Begutachtungen und Durchsuchungen sind im Beisein von mindestens zwei Urkundspersonen und derjenigen an der Sache Betheiligten vorzunehmen, welche sich ohne vorgängige Ladung dazu einfinden.

Wer als Urkundsperson zugezogen werden kann, ist im Art. 126 bestimmt.

Art. 804.

Zur Durchsuchung und Beschlagnahme werden außer den Urkundspersonen noch der Besitzer des Hauses oder Gebäudes, so wie in seiner Abwesenheit seine Ehefrau oder einer der älteren Hausgenossen zugezogen.

Art. 805.

Beaugenscheinigungen, Durchsuchungen und Beschlagnahmen sind, Eilfälle ausgenommen, bei Tage vorzunehmen.

Art. 806.

Wo die Beurtheilung einer Sache oder eines Zustandes besondere Kenntnisse oder Erfahrungen auf dem Gebiete einer Wissenschaft oder Kunst, eines Gewerbes oder Berufszweiges voraussetzt, ist das Gutachten von Sachverständigen einzuholen.

Art. 807.

Die Größe des Schadens, so wie der Werth entwandter Gegenstände wird, bei Meinungsverschiedenheit der Parteien, von dem Einzelrichter nach Maßgabe der beigebrachten Beweise oder in Gemäßheit der von Sachverständigen abgegebenen Gutachten festgestellt.

Art. 808.

Sachverständige und Urkundspersonen können von dem Einzelrichter für nichtgerechtfertigtes Ausbleiben (Art. 271) mit einer Geldbuße bis fünfundzwanzig Abl. belegt werden.

Art. 809.

Ueber das Alter und den Beruf des Angeeschuldigten zieht der Einzelrichter nur dann Auskünfte ein, wenn sie für das Straferkenntniß nöthig sind.

Art. 810.

Die Verhandlung und Entscheidung jeder Sache ist wo möglich in einer Sitzung zu erledigen.

Art. 811.

Ueberweisung.

Erfieht der Einzelrichter aus der Verhandlung einer Sache, daß sie nicht seiner Gerichtsbarkeit unterliegt, so hat er sie unverzüglich, wenn eine Voruntersuchung erforderlich erscheint, dem betr. Untersuchungsrichter, andernfalls dem betr. Staatsanwalt zu überweisen.

Art. 812.

Urtheilsfällung.

Nach schließlicher Vernehmung der Parteien und nach Beprüfung aller in der Sache erbrachten Beweise entscheidet der Einzelrichter über Schuld oder Unschuld des Angeklagten nach seiner auf die Würdigung der Thatumstände in ihrer Gesamtauffassung zu gründenden innern Ueberzeugung. Bei Anwendung des Gesetzes auf den einzelnen Fall sind die in Art. 17 und 18 enthaltenen Regeln maßgebend.

Art. 813.

Sühneverfuch.

Bei vergleichbaren Antragsverbrechen hat der Einzelrichter zuvörderst einen Sühneverfuch anzustellen und nur im Falle seiner Erfolglosigkeit zur Urtheilsfällung innerhalb der Grenzen seiner Zuständigkeit (Art. 748) zu schreiten.

Art. 814.

Der Angeschuldigte wird im Falle seiner Freisprechung unverzüglich entlassen. Freisprechung.

Erweist sich die Anschuldigung als eine böswillige, so verurtheilt der Einzelrichter den Kläger in die Gerichtskosten, und, falls der Angeschuldigte darum bittet, auch zur Entschädigung desselben für erlittenen Schaden.

Art. 815.

Der von dem Einzelrichter zu einer Strafe Verurtheilte hat sowohl die Gerichtskosten als auch, wenn der Kläger oder der Beschädigte darauf angetragen haben, den von ihm geursachten Schaden zu erleiden.

Verurtheilung.]

Art. 816.

Bei Verurtheilung zu einer Geldstrafe ist von dem Einzelrichter für den Fall der Zahlungsunfähigkeit des Verurtheilten zugleich dahin zu erkennen, welche andere Strafe an Stelle der Geldstrafe zu treten habe.

Art. 817.

Der durch ein nicht allendliches Erkenntniß zu Gefängnißstrafe Verurtheilte kann, so lange das Erkenntniß die Rechtskraft nicht beschritten, in Gemäßheit der in den Art. 282 u. 283 enthaltenen Bestimmungen auf freiem Fuße belassen werden.

Art. 818.

Die den Verurtheilten abgenommenen fremden Sachen werden ihrem Eigenthümer mit der Verpflichtung zurückgegeben, sie erforderlichen Falls bei der Berufungsinstanz wieder einzuliefern.

Art. 819.

Das einzelrichterliche Urtheil gilt für ein allendliches, wenn es lautet auf: Bemerkung, Verwarnung oder Verweis, Geldbuße bis fünfzehn Abl. oder Arrest bis zu drei Tagen, oder wenn die Ersatzsumme für den Schaden dreißig Abl. nicht übersteigt.

Allendliches Urtheil.

Art. 820.

Nach Fällung des Urtheils wird der wesentliche Inhalt desselben zu Protocoll verrieben und sofort den an der Sache Beteiligten verkündet.

Urtheilsverkündung.

Art. 821.

Bei Verkündung des Urtheils erklärt der Einzelrichter den an der Sache Beteiligten: in welchem Falle, binnen welcher Frist und in welcher Form sie dasselbe anfechten können, mit dem Hinzufügen, daß, wenn sie von einem Rechtsmittel Gebrauch zu machen wünschen, sie dasselbe bei ihm binnen vierundzwanzig Stunden nach Verkündung des Urtheils anzumelden haben.

Art. 822.

Falls ein Rechtsmittel angemeldet worden, hat der Einzelrichter das vollständige Urtheil binnen drei Tagen nach seiner Verkündung schriftlich auszufertigen.

Art. 823.

Ein solches Urtheil muß enthalten:

- 1) das Datum der Urtheilsfällung,
- 2) den Namen und den Beruf der an der Sache beteiligten Personen,
- 3) die Motivirung des Urtheils,
- 4) den Sachentscheid nebst den ihm zu Grunde liegenden Gesetzesbestimmungen,
- 5) die dem Schuldigen Theile auferlegten Gerichtskosten.

Das Urtheil ist von dem Einzelrichter zu unterzeichnen.

Art. 824.

Der Einzelrichter fügt sein Urtheil dem Protocolle bei.

Art. 825.

Abschriften.

Wird um Ausreichung einer Abschrift des Urtheils von den beteiligten, als den dazu berechtigten Personen gebeten, so hat der Einzelrichter sie spätestens binnen drei Tagen nach angebrachter Bitte auszureichen.

Art. 826.

Protocolle.

Alles, was sich auf die Sachverhandlung bezieht, wird kurz zu Protocoll beschrieben.

Art. 827.

Das Protocoll hat namentlich Angaben zu enthalten:

- 1) von wem und wann die Strassache anhängig gemacht wurde, über die Namen der Parteien und ihrer Bevollmächtigten, so wie über den Inhalt der Klage und der gemachten Anträge,
- 2) über die Vorladung, Vorführung und das Ausbleiben der Parteien, beziehungsweise der Zeugen, über die verhängten Geldstrafen und ergriffenen Sicherungsmittel,
- 3) über die von den Parteien angebrachten Beweise, über die Beeidigung der Zeugen und den Inhalt ihrer Aussagen, über Beaugenscheinigungen, Begutachtungen, Durchsuchungen und Schätzungen,
- 4) über die Ausschließung der Oeffentlichkeit, Aussetzung der Verhandlung und die für Ruhe- und Ordnungsförderung auferlegten Strafen,
- 5) über die zwischen den Parteien abgeschlossenen Vergleiche und über die Uebergabe der Sache an den Untersuchungsrichter oder den Staatsanwalt,
- 6) über den wesentlichen Inhalt des Urtheils und die Zeit seiner Eröffnung,
- 7) über die Anmeldung von Rechtsmitteln, so wie die Uebermittelung der betr. Strassache an die Berufungsinstanz,
- 8) über Anordnungen behufs der Urtheilsvollstreckung.

Art. 828.

Die von dem Einzelrichter zu Protocoll beschriebenen Aussagen der Parteien und Zeugen werden letzteren vorgelesen, nach ihrer Angabe berichtet und von ihnen, wenn sie des Schreibens kundig sind, unterzeichnet. Gleiches gilt von den in Veranlassung ergriffener Rechtsmittel gemachten Anträgen, wie auch von den zu Stande gekommenen Vergleichen.

Art. 829.

Die in Veranlassung von Schätzungen, Beaugenscheinigungen oder anderen örtlichen Erhebungen aufgenommenen Protocolle sind den Parteien, Urkundspersonen und Sachverständigen vorzulesen und von ihnen, falls sie des Schreibens kundig sind, so wie von denjenigen zu unterschreiben, welche die Erhebungen vollzogen haben.

Fünfter Titel.

Von dem Verfahren gegen Abwesende (Contumacial-Verfahren).

Art. 830.

Voraussetzungen.

Erscheint der eines Vergehens Angeeschuldigte weder persönlich noch in Vollmacht in der angeetzten Tagfahrt, so fällt der Einzelrichter ein Contumacial-Urtheil, wenn das Vergehen mit keiner höheren, als einer Arreststrafe bedroht ist.

Art. 831.

Wird ein wegen eines Vergehens, das mit Gefängniß- oder einer höheren Strafe bedroht ist, Angeeschuldigter nicht ermittelt, so trifft der Einzelrichter, unter Aussetzung des Straferkenntnisses bis zu erfolgter Ermittlung, eine Entscheidung über etwa erhobene Ersazansprüche.

Art. 832.

Das nicht genügend entschuldigte Ausbleiben des Klägers oder seines Bevollmächtigten in der anberaumten Tagfahrt gilt, falls es sich um vergleichbare Antragsverbrechen handelt, für Verzicht auf die Klage. In Straffällen anderer Art wird der Kläger zu einer Geldbuße bis zum Betrage von fünfundsanzig Rbl. verurtheilt und ihm eine neue Tagfahrt anberaumt.

Ausbleiben
a. des Klägers.

Art. 833.

Erfährt der Einzelrichter vor Fällung des Urtheils, daß der Angeeschuldigte unüberwindlicher Hindernisse wegen ausgeblieben, oder daß ihm der Vorladungsbefehl nicht rechtzeitig zugegangen ist, so setzt er die Entscheidung der Sache aus und beraumt eine neue Tagfahrt an.

Art. 834.

Verfümt der Angeeschuldigte die ihm anberaumte Frist, erscheint jedoch noch vor der Urtheilsfällung, so kann er um Zulaß zu mündlichen Erläuterungen oder um abermalige Verhandlung der Sache bitten. Das sodann gefällte Urtheil gilt nicht für ein Contumacial-Urtheil.

b. des Ange-
schuldigten.

Art. 835.

Eine Abschrift des in Abwesenheit gefällten Contumacial-Urtheils wird dem Angeeschuldigten zugefertigt.

Art. 836.

Binnen zwei Wochen nach Behändigung der Abschrift des Contumacial-Urtheils hat der Angeeschuldigte das Recht den Einzelrichter um eine abermalige Verhandlung der Sache zu bitten.

Abermalige
Verhandlung.

Art. 837.

Auf solche Bitte beraumt der Einzelrichter für das Erscheinen der Betheiligten eine neue Tagfahrt zu abermaliger Verhandlung der Sache an, wovon er den Kläger bei der Verwarnung benachrichtigt, daß sein Ausbleiben für ihn die im Art. 832 vorgesehenen Folgen haben werde.

Art. 838.

Bei abermaligem Ausbleiben des Angeeschuldigten wird er einer Geldstrafe bis zu fünfundsanzig Rbl. unterzogen und bleibt in diesem Falle das über ihn gefällte Urtheil aufrechterhalten.

Sechster Titel.

Von dem bedingten Strafbesehle (Mandat-Verfahren).

Art. 839.

Wenn der Einzelrichter eine glaubhafte Anzeige eines Vergehens erhält, das von dem Gesetze mit keiner höheren Strafe als drei Tage Arrest oder funfzehn Rbl. bedroht, zugleich aber auch kein Antragsverbrechen ist, so kann er, falls nicht besondere Bedenken dem entgegenstehen, gegen den dergestalt Angeeschuldigten einen bedingten Strafbesehl erlassen.

Zulässigkeit.

Art. 840.

Inhalt.

Ein solcher Strafbefehl muß enthalten:

- 1) die Angabe des Vergehens und der bezüglichen Beweise,
- 2) die Festsetzung der Strafe,
- 3) die Eröffnung, daß der Angeschuldigte seinen etwaigen Widerspruch gegen den Strafbefehl binnen vierzehn Tagen nach geschehener Behändigung, unter dem Rechtsnachtheile des Zugeständnisses im Falle des Schweigens, schriftlich oder mündlich bei demjenigen Einzelrichter, welcher den Strafbefehl erließ, anzubringen hat.

Art. 841.

Außerdem kann der Strafbefehl auch den von dem Verletzten erlittenen Schaden umfassen, falls dessen gehörig bescheinigter Betrag dreißig Rbl. nicht übersteigt.

Art. 842.

Behändigung.

Der bedingte Strafbefehl muß dem Angeschuldigten persönlich behändigt und, falls er des Lesens oder der Gerichtssprache unkundig ist, von dem Ueberbringer mündlich erläutert werden.

Art. 843.

Ist die persönliche Behändigung unthunlich, so schreitet der Einzelrichter zum regelmäßigen Verfahren.

Art. 844.

Widerspruch.

Gegen den Strafbefehl kann innerhalb der in ihm angesetzten Frist von dem Angeschuldigten schriftlich oder mündlich, persönlich oder durch einen Stellvertreter Widerspruch erhoben werden.

Der Stellvertreter bedarf dazu keiner Vollmacht.

Art. 845.

Wird der Widerspruch rechtzeitig erhoben, so tritt dadurch der Strafbefehl außer Kraft und der Einzelrichter hat das regelmäßige Strafverfahren einzuleiten.

Art. 846.

Rechtskraft.

Erhebt der Angeschuldigte innerhalb der im Strafbefehle bestimmten Frist keinen Widerspruch, so beschreitet der Strafbefehl die Rechtskraft.

Art. 847.

Gegen einen unwidersprochen verbliebenen bedingten Strafbefehl ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

Siebenter Titel.

Von den Rechtsmitteln.

Art. 848.

Berufung.

Gegen nicht allendliche Urtheile des Einzelrichters können beide Parteien Berufung einlegen. Dem sich anschließenden Beschädigten aber steht die Berufung nur in Beziehung auf seinen Entschädigungsanspruch zu.

Art. 849.

Zur Erhebung der Berufung ist eine von dem Tage der Eröffnung des Urtheils an gerechnete Frist von zwei Wochen bestimmt.

Art. 850.

Die Berufung kann sowohl schriftlich als mündlich angemeldet werden.

Auf Bitte der Gegenpartei wird ihr eine Abschrift des Berufungsantrages ausgefolgt.

Art. 851.

Die Annahme des Berufungsantrages wird dem Berufungsfläger von dem Einzelrichter bescheinigt, der Berufungsantrag selbst aber von letzterem binnen drei Tagen nebst angefochtenem Urtheile und Protocollen der Berufungsinstanz zugestellt.

Art. 852.

Der Gegenpartei steht es zu sich bei der Berufungsinstanz auf den Berufungsantrag schriftlich zu erklären.

Art. 853.

Eine rechtzeitig angemeldete Berufung hemmt die Urtheilsvollstreckung.

Bezieht sie sich jedoch nur auf einen Entschädigungsanspruch, so bleibt das Urtheil in strafrechtlicher Beziehung vollstreckbar.

Art. 854.

Außer der Berufung findet Beschwerde wider den Einzelrichter statt: Beschwerde.

- 1) wegen Verweigerung oder Verzögerung der Rechtspflege oder der Rechtshilfe,
- 2) wegen Zurückweisung des Berufungsantrages,
- 3) wegen Verhaftung des Angeeschuldigten.

Art. 855.

Beschwerden wegen Zurückweisung des Berufungsantrages so wie wegen Verhaftung des Angeeschuldigten sind innerhalb sieben Tagen, von der Eröffnung bez. Erfüllung der angefochtenen Verfügung an gerechnet, zu erheben.

Die Beschwerde über Verweigerung oder Verzögerung der Rechtspflege oder der Rechtshilfe ist an keine Frist gebunden.

Art. 856.

Die unter Ziff. 1 und 2 in dem Art. 854 genannten Beschwerden sind bei der Berufungsinstanz, die Beschwerde wegen Verhaftung dagegen ist bei dem Einzelrichter anzubringen. Dieser hat sie binnen vierundzwanzig Stunden nach ihrem Empfange zugleich mit seiner Erklärung der Berufungsinstanz vorzustellen.

Art. 857.

Den Parteien ist in den Sachen, welche durch Berufung an die höhere Acteneinsticht. Instanz gelangt sind, bis zum Beginn der Verhandlung in dieser Instanz die Acteneinsticht gestattet.

Art. 858.

Die Verhandlung in der Berufungsinstanz ist in demselben Umfange münd- Verhandlung- lich und öffentlich, wie vor dem Einzelrichter.

Art. 859.

Eine Vorladung der Parteien zur Verhandlung findet nicht statt.

Ihr Ausbleiben hemmt den Fortgang der Sache nur dann, wenn die Anwesenheit der Parteien von Gerichtswegen für unumgänglich erachtet wird.

Stellvertretung durch Bevollmächtigte ist unzulässig, wo es sich um ein Vergehen handelt, das von dem Gesetze mit Gefängnißstrafe bedroht ist.

Art. 860.

Die Verhandlung beginnt mit Verlesung des angefochtenen Erkenntnisses, des Berufungsantrages und der etwa dagegen eingegangenen Erklärung.

Ihre etwaigen weiteren Erklärungen bringen die Parteien mündlich an.

Art. 861.

Es ist den Parteien gestattet, in der Berufungsinstanz auch neue Beweise Beweisfüh- rung. zu führen. Doch liegt es ihnen ob ihre Zeugen selbst zu beschaffen.

Wegen mangelnder Beweisausführung in der zur Verhandlung bestimmten

Tagfahrt darf jene nicht ausgesetzt werden, es sei denn, daß die Parteien um amtliche Vorladung nicht erschienenen Zeugen gebeten und das Gericht es für zweckdienlich erachtet, dieser Bitte zu willfahren.

Art. 862.

Hält die Berufungsinstanz Beaugenscheinigung, Begutachtung oder Zeugenvernehmung an Ort und Stelle für geboten, so beauftragt sie damit eines ihrer Glieder, beziehungsweise Sachverständige. Die Verhandlung kann in solchem Falle bis zur nächsten Sitzung ausgesetzt werden.

Art. 863.

Fragerecht. Nachdem die Zeugen von dem Vorsitzenden der Berufungsinstanz befragt worden, können ihnen mit Bewilligung des Vorsitzenden auch seitens beider Parteien Fragen vorgelegt werden.

Ein gleiches Fragerecht steht sämtlichen Berufsrichtern zu.

Art. 864.

In der Unterinstanz beeidete Zeugen werden von dem Vorsitzenden nur an ihren früher geleisteten Eid erinnert.

Die Beeidigung der Zeugen in der Berufungsinstanz geht ihrer Vernehmung voraus.

Art. 865.

Schließliches Wort der Parteien. Nach stattgehabter Beweisaufnahme steht es den Parteien zu sich schließlich zur Sache zu äußern.

Art. 866.

Urtheil. Eine Abänderung des einzelrichterlichen Urtheils kann nur in den Grenzen des Berufungsantrages stattfinden; eine Erhöhung der Strafe ohne darauf von Seiten des Verletzten gerichteten Antrag ist unzulässig.

Art. 867.

Die Abstimmung ist nach Art. 473—476 zu bewerkstelligen.

Art. 868.

Für Verschreibung des Urtheils zu Protocoll, für Verkündung und abschriftliche Ausfolgung desselben gelten die Bestimmungen der Art. 827 bez. 820 u. 822.

Alle darauf bezüglichen Anordnungen werden von dem Vorsitzenden getroffen.

Art. 869.

Das Urtheil und das Sitzungsprotocoll werden von denjenigen Gerichtsgliedern, die sich an der Urtheilsfällung betheilig haben, unterschrieben und von dem Secretär gegengezeichnet.

Art. 870.

Nichtigkeitsbeschwerde. Die Urtheile der Berufungsinstanz sind allendlich und können gleich den allendlichen Urtheilen der Einzelrichter nur durch die Nichtigkeitsbeschwerde angefochten werden.

Art. 871.

Die Nichtigkeitsbeschwerde ist zulässig im Falle:

- 1) offener Verletzung des klaren Sinnes des Gesetzes und falscher Auslegung desselben behufs Bestimmung der strafbaren Handlung und der Strafart,
- 2) der Verletzung so wesentlicher Formen des Processes, daß ihre Nichtbeachtung dem Urtheile die Kraft einer gerichtlichen Entscheidung benimmt,
- 3) der Ueberschreitung der von dem Gesetze für die Zuständigkeit und Amtsgewalt des Einzelrichters und seiner Berufungsinstanz gezogenen Grenzen.

Art. 872.

Sichtlich der Erhebung und Ausführung der Nichtigkeitsbeschwerde sind die für die Berufung in den Art. 848—858 enthaltenen Regeln maßgebend.

Art. 873.

Nichtigkeitsbeschwerden wider allendliche Urtheile der Einzelrichter gehen an deren Berufungsinstanz, wider allendliche Urtheile dieser letzern an das Berufungsgericht der Provinz, als Cassationshof für das einzelrichterliche Verfahren.

Art. 874.

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird bei demjenigen Richter erhoben, dessen Erkenntniß sie anfißt, und von diesem nebst etwaiger Erklärung der Gegenpartei und dem bezüglichen Protocolle dem Cassationshofe zugeschickt.

Art. 875.

Die rechtzeitige Erhebung einer Nichtigkeitsbeschwerde wider ein verurtheilendes Erkenntniß hemmt seine Vollstreckung.

Beschränkt sich die Nichtigkeitsbeschwerde auf die Entscheidung über Ersatzansprüche, so bewirkt sie nur in Ansehung dieses Theiles eine Beanstandung der Vollstreckung.

Art. 876.

Bei gänzlich oder theilweise erfolglicher Aufhebung eines allendlichen Urtheils verfährt der Cassationshof nach den Bestimmungen der Art. 649 u. 651 Abs. 1.

Art. 877.

Einzelrichter und deren Berufungsinstanzen, welchen eine Sache in Folge eines aufgehobenen allendlichen Urtheils zur Entscheidung überwiesen worden, haben diese nur nach vorangegangener neuer Verhandlung zu treffen.

Art. 878.

Treten nach rechtskräftig gewordenem Endurtheile neue Umstände zu Tage, welche für die Unschuld des Verurtheilten oder für stattgehabte Fälschungen derjenigen Beweise sprechen, auf die sich ein Endurtheil von Einzelrichtern oder ihrer Berufungsinstanz gründet, so kann die bezügliche Sache, unter sachgemäßer Anwendung der Bestimmungen der Art. 658—661, auf Anordnung des Cassationshofes wieder aufgenommen werden.

Wiederaufnahme.

Achter Titel.

Von der Urtheilsvollstreckung.

Art. 879.

Urtheile der Einzelrichter und ihrer Berufungsinstanzen beschreiten die Rechtskraft, wenn:

- 1) binnen vierundzwanzig Stunden nach Verkündung derselben von keiner Seite eine Unzufriedenheit angemeldet worden,
- 2) nach angemeldeter Unzufriedenheit der Berufungsantrag (Art. 848) innerhalb gesetzlicher Frist nicht gemacht worden,
- 3) nach angemeldeter Unzufriedenheit die Erhebung der Nichtigkeitsbeschwerde Art. (872) in der dafür festgesetzten Frist nicht stattgefunden hat,
- 4) in Sachen wider Abwesende innerhalb der dafür bestimmten Frist weder um eine nochmalige Sachverhandlung gebeten, noch beziehungsweise ein Berufungsantrag eingebracht war, und

5) bei bedingten Strafbefehlen nicht rechtzeitig Widerspruch erhoben worden ist.

Art. 880.

Vollstreckbarkeit. Die Bestimmungen der Art. 666 und 669—672 gelten auch für die Vollstreckbarkeit der Urtheile der Einzelrichter und ihrer Berufungsinstanzen.

Art. 881.

Vollstreckung. Rechtskräftige Urtheile sind unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Art. 675 unverweilt zu vollstrecken.

Art. 882.

Urtheile der Einzelrichter werden von diesen selbst vollstreckt, Urtheile der einzelrichterlichen Berufungsinstanzen entweder demjenigen Einzelrichter, in dessen Bezirk die Sache zuerst verhandelt wurde, oder, nach Anordnung des Vorsitzenden, demjenigen Einzelrichter zur Vollstreckung übergeben, in dessen Bezirke der von dem Urtheile Betroffene sich aufhält.

Art. 883.

Erheischt die Urtheilsvollstreckung die persönliche Anwesenheit des Verurtheilten, so wird er zu solchem Behufe vorgeladen und im Falle unentschuldigtem Ausbleibens vorgeführt.

Art. 884.

Verweise, Bemerkungen und Verwarnungen sind mündlich zu ertheilen.

Art. 885.

Die Einzahlung von Straf- oder Entschädigungssummen kann, wenn der Verurtheilte nicht sofort über baares Geld zu verfügen hat, mit Berücksichtigung der Größe der Strafe und der Vermögensverhältnisse des Verurtheilten, befristet werden.

Art. 886.

Straf- oder Entschädigungssummen, deren Einzahlung innerhalb der dazu bestimmten Frist unterblieb, sind durch die örtliche Polizei beizutreiben.

Art. 887.

Arreststrafe wird nur in den dazu bestimmten Räumlichkeiten verbüßt, unter Berücksichtigung der Art. 60 und 61 des Strafgesetzbuches.

Art. 888.

Die zu Gefängnißstrafe Verurtheilten werden, wenn erforderlich, durch die örtliche Polizei an den Ort des Gefängnisses befördert.

Neunter Titel.

Von den Gerichtskosten.

Art. 889.

Reisekosten der Zeugen und Sachverständigen. Wünschen Zeugen oder Sachverständige für ihre etwa gehabtten Reisekosten entschädigt zu werden, so haben sie ihre darauf gerichtete Bitte am Schlusse ihrer Vernehmung oder derjenigen Handlung zu verlautbaren, zu welcher sie vorgeladen waren.

Art. 890.

Entschädigungen der oben bezeichneten Art werden nur dann bewilligt, wenn der von den Vorgeladenen zurückgelegte Weg mehr als funfzehn Werst betrug. Sie erhalten in solchem Falle für jede Werst drei Kop. Reisegeld und für jeden von ihrem Wohnorte abwesend zugebrachten Tag fünf und zwanzig Kop. Zehrgeld.

Art. 891.

Die Gerichtskosten fallen entweder dem von dem Gerichte für böswillig oder leichtfertig erklärten Kläger, oder dem gerichtlich verurtheilten Angeschuldigten zur Last.

Art. 892.

Von mehreren an dem Verbrechen Betheiligten haben die Gerichtskosten zunächst die Hauptschuldigen, im Falle ihrer Zahlungsunfähigkeit aber die Theilnehmer am Verbrechen zu tragen. Diese wie jene haften für die Zahlung insgesamt. Erstattungs-
pflicht.

Art. 893.

Muß eine Sitzung wegen unrechtfertigen Ausbleibens eines Vorgeladenen ausgesetzt werden, so hat dieser die Kosten der betr. Sitzung zu erstatten.

Art. 894.

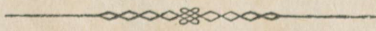
Stellt sich kein Schuldiger heraus, oder sind die zur Erlegung der Gerichtskosten Verurtheilten zahlungsunfähig, so übernimmt sie die Staatscasse.

Art. 895.

Alle in dem einzelrichterlichen Strafverfahren vorkommenden Schriftsätze sind auf gewöhnlichem Papier zu schreiben, und das Verfahren selbst ist von jeglicher Abgabe befreit. Stempel- und
Abgabenfrei-
heit.

Art. 896.

Für ausgereichte Abschriften von Protocollen und Urtheilen der Einzelrichter und ihrer Berufungsinstanzen werden zwanzig Kop. für den Bogen von fünfundzwanzig Zeilen erhoben. Unvermögenden werden sie unentgeltlich verabfolgt. Gebühren für
Abschriften.



ESTICA

B-27

i26968499

